Gründliche und Wahrhaffte
Vorstellung
Deß
Graf Törring-Seefeldischen
FIDEICOMMISS-
PROCESS,
So
Mit der auch
Graf Törring-Perttensteinischen LINEA
Lange Jahr hero sich vertiret,
Besambt
Auch best begründeter
Widerlegung, und Abfertigung
Derjenigen unstandhafften
Einwendungen,
Welche
Vom Gegentheil/ sonderbahr wider die
Seefeldische REVISIONS-Schrifft
ANNO 1747.
In offentlichen Druck gegeben worden.

AUGSPURG, gedruckt bey Bernh. Homodeus Mayer. 1747.

4° Jur. 1586

TESSERA

Judica me Deus, & discerne causam meam.

Psalm. 42. v. 1.

G 88/1308

Staatl. Bibliothek
Regensburg

DEr nunmehro über ein halbes Sæculum daurende berüchtigte Törringische Familien - Fidei-Comiss - Procefs ist sowohl intuitu Subjectorum, als Objectorum von dergestaltiger Wichtigkeit, daß, da man Törring-Perttensteinischer Seits bereits in drey verschidenen Schrifften dem Publico darvon Nachricht mittheilen wollen, man billich Törring-Seefeldischer Seits ein gleiches zu thun, und der unpartheyischen Welt die wahrhafften Umstände diser in das Punctum Juris hauptsächlich einschlagenden Sache vor Augen zu legen nicht länger umhin seyn kan.

Man suchet in gegenwärtiger Schrifft eintzig und allein auf das deutlichste, und mit unumstößlichen Gründen darzuthun, wie sehr sowohl Recht, als Billichkeit vor die Törring-Seefeldische Sache streitte, und alles dasjenige, was Gegenseitiger Schrifften-Steller zusammen zu klauben, um der Sache ein Färbgen anzustreichen, sich bemühet, in nichts als lauter Dicteriis bestehet, welche nicht den mindesten Stich halten, sobald sie auf den Probier-Stein der gesunden Vernunfft, und geschribenen Gesätzen geleget werden. Niemand kan solches verargen, nachdem Törring-Perttensteinischer Seits nicht allein ein sogenannte *Facti Species* in der zwischen Herrn Grafen Maximilian Cajetan von Törring zu Seefeld ꝛc. quà Actore, und Herrn Grafen Johann Frantz von Törring zum Stain, und Perttenstein ꝛc. bey dem Churfürstl. Hof-Rath anhängigen Stritt-Sache quà Reo con-

SBR 069027339254

Convento ein vorgeschütztes Testamentum, & Fideicommissum Reciprocum betreffend, in offentlichem Druck erschienen, sondern auch auf gleichmässige Weise eine so betitulte Beantwortung deren von dem Herrn Grafen Maximilian Cajetan von Törring zu Seefeld eingewandter Revisions-Gravaminum in der zwischen Ihm, und dem Herrn Grafen Joseph Ignati von Törring zu Jettenbach obwaltender Successions-Sache die Gräfl. Wolf Dietrichische Güter betreffend ꝛc. hervorgekommen.

WEgen des ersten Impressi erinneret man vorläuffig, daß aus denen gegenwärtig hervorkommenden Wahrheit- und Actenmässigen Umständen ein jedwederer unpartheyischer Leser handgreifflich ermessen werde, wie unvollkommen, und mit was vor vilen Vermäntelungen sothane Facti Species zusammen gesetzet worden.

Wegen des anderen Impressi aber kan man nicht umgehen, gleich zum Voraus seine Verwunderung zubezeigen, wie Gegentheil sich erkühnen dörffen / in offentlichen Druck die Beantwortung derer Törring-Seefeldischen Revisions-Gravaminum zuunternehmen, welche doch nach dem hier Landes-bräuchlichen Gerichts-Stylo demselben niemahlen communiciret worden.

Man überlasset dannenhero mit Recht höherer Untersuchung, und schwerer Verantwortung, welchergestalt demselben die diesseitige Revisions-Schrifft in die Hände gekommen, daß er solche verbotenùs, und de puncto ad punctum angreiffen können? Denn da bekannt, daß die Revisions-Gravamina von dem Richter niemahlen der Parthey communicirt werden, hingegen der theur abgelegte Eyd bey der Cantzley nicht verstattet, dem Contra-Part von dergleichen Schrifften Eröffnung zu thun, vielmehr dergleichen Sachen so heilig und verschwigen gehalten werden sollen, daß Niemand als der Richter aus solchen sich informiren kan; so entstehet billich die Frage: Woher Gegentheil die Eröffnung von diesseitigen Gravaminibus bekommen, daß er wider dieselbe mit einer Beantwortung contra Legem, & Praxin hervorkommen mögen? In Wahrheit, diser scheinbare List muß Gegentheilen zu schlechter Ehre gereichen, da er durch verbottene Mittel, und unerlaubte Neben-Wege durchzuwischen sich bemühet, weil er gewahr wird, daß auf dem geraden Wege nicht fortzukommen ist. Wenigstens aber hätte der sich klug dünckende Schrifften-Steller so viel vernünfftiges Nachdencken besitzen sollen,

daß,

daß, wenn er auch straffbahrer Weise sich der offt ermeldten Revisions - Schrifft zu bemeisteren gewußt, er solches doch nicht so offentlich verrathen, und sein eigenes Verbrechen selbst kund machen sollen. Jedoch zu der Haupt-Sache zu schreitten, so ist nöthig, eine kurtze, doch wahrhaffte, uneingeschränckte, und Acten - mäßige Speciem facti zu præmittiren, welche sich nachfolgender Gestalt verhält.

Zwey Herren Grafen von Törring, nahmentlich Ferdinand, und Wolf Dietrich, deren sich der erstere von Seefeld, der andere von Perttenstein nennte, und beyderseits ein ansehnliches Vermögen besassen, auch jedweder Männliche Erben am Leben hatten, waren miteinander aus besonderm Vertrauen zur Conservation ihrer Familien übereingekommen, daß sie ein Testament machen wolten; welches Sie auch, wie bey dem Fortgang des Processes in denen Acten klar an Tag kommen, auch niemand weiter laugnen kan, und zwar an dem, gemäß des von Grafen Ferdinand von Seefelden nach vorherig mit dem Grafen Wolf Dietrich gepflogener und in dem Brief Graf Ferdinands zu Seefeld sub Lit. A. nit undeutlich supponiert mündlicher Abred, an den beyderseitigen Testaments-Verfasser, und in Sachen gebrauchten damahligen Churfürstl. Hof-Cantzler Hieronymum Störtzen anverlangten Tag, nemlichen Anno 1666. am 19. Septembr. würcklich befolget; dergestalt, daß Sie in einem Tag und Stund, zugleich, und uno Actu vor einerley Notario, und hierzu erbettenen Zeugen jeder ein solemnes Testament aufgerichtet; nach dessen Vollziehung jeder Testator sein eignes mit denen Pettschafften deren Zeugen verschlossenes, und durch ein darüber aufgerichtetes Notariat- Instrument legalisirtes Original-Testament in seine Verwahrung nahm, zugleich aber jeder Testator dem anderen den Auffsatz, oder die Matricem seines gefertigten Testaments in Originali behändigte, damit jeder von ihnen sehen könne, welchergestalt beyderseits in ihren verschlossenen Testamenten ein Fideicommiss aufgerichtet, und einer des anderen Linie substituiret habe; folglich dasjenige, worüber sie sich miteinander verglichen gehabt, treulich er- Lit. A.

füllet worden. Wie alles dises nicht allein durch Obrigkeitlich beschehene Vernehmung des Notarii, mittels dessen gehaltenen und ein-
Lit. B. gesendet auch hieunten ex parte sub Lit. B. angeregten Protocolls, sondern auch von denen gebrauchten Testaments-Gezeugen, genugsam bestärcket worden, und nächstdeme auch die beede §§vi. sowohl aus dem Graf Seefeldischen Original-Testament, als auch der Graf Wolf
Lit. C. Dietrichischen Matrice Lit. C. & D. und endlich die beschehene Publi-
& D. cation des Graf-Seefeldischen Original-Testaments in Beyseyn des
Lit. E. Gegentheiligen Grafen Ladislai von Törring Lit. E. dessen die vollständige Gewißheit machen. Als hierauf Anno 1678. der eine von disen Testatoribus Graf Wolf Dietrich zu Perttenstein mit Hinterlassung zweyer Söhne verstorben, deren der ältere Frantz Adam, Canonicus zu Regenspurg, der jüngere aber Ladislaus, Churfürstl. Camerer, und nachmahls der Churfürstin Obrist-Hofmeister gewesen; so ward zwar an keine solemne Publication des vätterlichen Testaments gedacht, jedoch da der Innhalt desselben denen Erben sattsam bekandt ware, die Erbschafft des Defuncti in vollkomener Conformität des errichteten Testaments von ihnen angetretten, dergestalt, daß der ältere, dieweil er geistlichen Stands ware, mit der ihm secundùm tenorem Testamenti gebührenden Legitimâ sich befriedigen ließ; der jüngere aber der im Testament gemachten Verordnung zu folge, als Fideicommiss-Erbe sich der gantzen Verlassenschafft anmaßte. Anno 1682. verstarb sodann ebenfalls der andere Testator Graf Ferdinand zu Seefeld mit Hinterlassung eines eintzigen Sohns Max Ferdinand, welcher damahls Obrister Cammerer, und geheimer Rath ware. Diser besorgte sogleich rühmlichist die ordentliche Publication des vätterlichen Testaments, und ließ zur Recognition derer Sigel unter anderen obermeldten Graf Ladislaum ersuchen, in dessen Gegenwart er, vermög des unter denen Agnaten verfertigten Protocolls, die vätterliche Verlassenschafft, als erster Fideicomiss-Erbe nach dem Innhalt des Testaments antratt, ohne daß Graf Ladislaus, wie aus obberiehrten Lit. E. zu sehen, das geringste darwider eingewendet, oder protestiert hätte, unerachtet ex visceribus Testamenti, dessen Eröffnung er beygewohnet, er expressissimis verbis gesehen, daß dasselbe in dem Præsupposito gefertiget, und seine Familie in casum zum Fideicomiss geruffen worden, dieweil sein verstorbener Vatter Graf Wolf Dietrich zu Perttenstein der Seefeldischen Familie reciprocè ein gleiches gethan.

Hier-

Hierbey ist die Sache biß Anno 1696. beruhen geblieben, in welchem Jahr Graf Ladislaus zu Brüssel in eine gefährliche Kranckheit verfallen, bey welcher er zum voraus gesehen, daß er ohne Erben abgehen werde, folglich die vätterliche Verlassenschafft zeitlicher, als man geglaubet, auf die Seefeldische Linie verfallen dürffte, dahero er entweder aus Mißgunst gegen dieselbige, oder aus unzeitiger Liebe vor seinen Bruder ein neues Testament gemacht, und ad manus Ihr. Churfürstl. Durchläucht überreichet, woriñen er, allermassen Lit. F. befindlich, secundum verba expreßissima alle vorher gegangene Dispositiones, oder leztwillige Verordnungen (deren er doch seines Orts niemahls einige gemacht) frivolè, und pur in odium des vätterlichen Fideicommiss revociret. Dagegen aber seinen Bruder, den obbenannten Canonicum Grafen Frantz Adam, welcher vigore des vätterlichen Testaments mit der Legitimâ zu vorhero abgefertiget gewesen, als Universal-Erben instituiret. Welcher auch von der Gelegenheit sowohl zu profitiren gewußt, daß er noch in demselbigen Monat, in welchem sein Bruder zu Brüssel verstorben, und ehe er fast recht erkaltet gewesen, bey der Reipublicæ causâ sich ereigneten Abwesenheit des wahren Fideicommiss-Erbens, und jetzigen Actoris, sothanes leztere Testament seines Bruders bey einem Hochlöblichen Hof-Rath producirt, welchem von der vätterlichen Testamentarischen, und Fideicommiss-Disposition nichts bekandt gewesen, folglich geschehen lassen müssen, daß, da man von solcher gäntzlich geschwiegen, ermeldter Canonicus Graf Frantz Adam von denen Wolf-Dietrichischen Fideicomiss-Güttern die Possession ergreiffen köñen, und solche Authore Prætore würcklich in Besitz genommen. Lit. F.

Es würde dises nimmermehr geschehen seyn, wofern nicht erstermeldtermassen der rechtmäßig beruffene Wolf-Dietrichische Fideicommiss-Erbe eben damahls sich Reipublicæ causâ Lands-abwesend befunden; dahero er von dem vorgegangenen nicht die geringste Nachricht erhalten können; hingegen sobald er widerum in das Land zuruck gekommen, hierwider sich zu bewegen angefangen, und in dem gegenwärtigen Fall wegen des unterschlagenen, und verschwigenen Testaments das Interdictum de Tabulis exhibendis vor der behörigen Instantz angestrenget hat. Er sezte seinen Haupt-Grund darauf, daß nicht allein das Testament Graf Ferdinands, worinnen mit ausgedruckten Worten der Substitution der Perttensteinischen Lineæ Erwehnung geschiehet, in seiner richtigen, und legalen Form, sondern

auch der Original-Aufsatz, oder Matrix des unterschlagenen Wolf Dietrichischen Testaments gerichtlich zu produciren sey, in welchem letzteren die eigne Handschrifft nicht allein des Testatoris Grafen Wolf Dietrichs, sondern auch des damahligen Hof-Raths-Cantzlers Störtz, welcher sowohl das Seefeldische, als Perttensteinische Testament verfasset gehabt, mehrmahlen zu finden ist. Dahero er als wahrhaffter Fideicommiss-Erbe, und Actor gebetten, daß, da Gegentheil das förmliche Testament nicht heraus geben will, hingegen dessen ehemahliges Weesen und Existentz deutlich erwisen, und desselben Unterschlagung am Tag lige, der gegenseitige eigne Perttensteinische Aufsatz, oder Matrix des unterschlagenen Original-Testaments, und das Seefeldische Original-Testament zur Richtschnur genommen, und dergestalt verfahren werden möge, wie es auf den Fall eines supprimirt- oder verborgenen Testaments der Weeg Rechtens mit sich bringet; folglich, wie es nicht anderst seyn kan, er als Hæres Fideicommissarius erkläret werden möge.

Dises wohl gegründete Ansuchen hat man Seefeldischer Seits auf dergestaltige Art und Weise betriben, als die rechtliche Umstände es erfordert, und sich letztens noch solcher zweyen Advocaten offentlich bedienet, welche den geraden Weeg gegangen, und ohne jemands Beleydigung die Gerechtsame ihres Principalen gründlich verthediget haben, auch sich niemahls darzu würden haben gebrauchen lassen, wofern sie nicht bey sich selber von der Gerechtigkeit der Sache überzeuget gewesen. Man hat Seefeldischer Seits es genug seyn lassen, von denen habenden Rechts-Gründen den hocherleuchten Richter in Actis zu informiren; Allein Perttensteinischer Seits hat man in gedruckten Schrifften den Richter zu præoccupiren, und diseitige Rechts-Freund anzugreiffen sich bemühet, wobey aber gegenseitiger Schrifften-Steller das Liecht gescheuet, und seinen Nahmen verborgen gehalten.

Seefeldische Rechts-Freund haben bey dem ersten Angriff geschwigen, indem gegenseitiges leeres Gewäsche disseitige unumstößliche Gründe über den Hauffen zu werffen niemahlen vermögend gewesen. Nachdem aber die widerholte in Druck herausgegangene Schrifften mit so häuffigen arglistigen Vermäntelungen angefüllet seynd, welche den wahrhafften Umstand der gantzen Sache gantz verkehrt vorstellen; so ist nöthig, dem Publico genugsame Information zu ertheilen,

len, und durch Gegeneinanderhaltung beyderseitiger angeführter Rechts-Gründe die unverfälschte Wahrheit an den Tag zu legen.

Wer nur ein klein wenig die ersten Principia Hermeneutices durchgegangen, wird alsogleich gewahr werden, daß Gegentheil durch sein eigenes in offentlichen Druck herausgegebenes Zugeständniß dem Grafen von Seefeld selbst die Waffen in die Hand gibet; indem man darinnen zugestehet, daß die Grafen Wolf Dietrich, und Ferdinand ein Testament gemacht, welches um so vil weniger in Abrede zu stellen, dieweilen in denen Actis überflüßig, und zur Genüge erwisen ist, daß dieselben auf einmahl uno Actu, und in einer Stunde, mit einerley Notario, und Zeugen untereinander jedweder ein Testament aufgerichtet. Es ist also nachfolgender Schluß unumstößlich: Daß die Grafen Törring zu Seefeld, und Perttenstein auf einmahl, und zu einerley Zeit ein Testament gefertiget haben, ist klar, und ausser allen Zweiffel; mithin folget, daß jedes von disen beyden Testamenten bestehe, und in seinem würcklichen Weesen seye.

Dises zum voraus gesetzt. Gleichwie aber kein Stück dises Vernunfft-Schlusses geläugnet werden mag, so gehet man weiter fort, und behauptet: Hieraus folget, daß ein jedes von disen beyden Testamenten von demjenigen, bey welchem es sich befindet, oder von welchem die Vermuthung ist, daß er es bey sich habe, heraus gegeben, oder erwisen werden muß, daß selbiges vernichtet, und aufgehoben worden. Welches letztere anders nicht geschehen können, als daß beyde Testatores ihre verfertigte Testamenten widerruffen, oder beyde sogleich cassiret, welches jedoch, daß es weder von einem, noch von allen beyden zugleich geschehen sey, in Ewigkeit nicht wird erwiesen werden können. Es gehet also mit allem Recht der Schluß weiter fort: Sobald das Weesen, und die Existentz des Testaments, wie Gegentheils eignes Zugeständniß erweiset, richtig ist, und keine Aufhebung, oder Vernichtung desselben vorgegangen, so kan man nichts anderes schlüssen, als daß sothanes Testament unter des Verstorbenen Verlassenschafft hinter denen Erben sey. Nun ist die Existentz des quæstionirten Testaments aus eigner Zugeständniß, und aus denen Acten klar, hingegen von Widerruffung, oder Aufhebung desselben nichts bekandt; Also ist denen Rechten nach ausser allem Zweifel gesetzt, daß solches Testament annoch hinter denen Erben stecken müsse. Wie nun bey eingeräumter Majore, oder Vorsatz, der Nach-

C sats,

satz, oder Minor nicht in Abrede gestellet werden kan; also bleibet der Schluß, oder das Argument vollkommen richtig.

Nicht allein aber seynd es bloß-rechtliche Vermuthungen, welche hierinnen auf Seefeldischer Seiten sich hervor thun, sondern die Wahrheit selbst streittet vor dieselbige; indem sie sothane Vermuthungen vergesellschafftet, und unterstützet, nemlich daß nach dem Todt des Testatoris eben dises Testament annoch verhanden gewesen, gesehen, gefunden, und so gar dem Erben behändiget worden. Dannenhero muß es entweder vorgelegt werden, oder der Richter, welcher nach reiffer Erwegung aller Umständen moraliter genug überzeuget ist, daß sothanes Testament entweder versteckt oder unterschlagen worden, muß auf dergleichen Art urtheilen, wie es die Rechte in dem Fall eines verborgenen, oder unterschlagenen Instruments deutlich erfordern. Dises widerum zum voraus gesetzt, gibt man nunmehr Seefeldischer Seits einem unpartheyischen Leser wohl zu erwegen, daß man in dem geführten Processu Summario nichts weniger (wie die irrige Meynung gewesen) gethan, als eine formalem petitionem hæreditatis anzustellen; sondern man hat biß auf den letzten Schluß sich nicht anders verhalten, als wie man eigentlich, und hauptsächlich bey dem Fall eines unterschlagenen, oder verborgenen Testaments thun kan. Dahero man auch geglaubet, es werde bey Abfassung der Sentenz, hierauf das Absehen gerichtet, und disem Petito gemäß gesprochen werden. Hierbey ist sodann zu betrachten, daß die gantzen Acta deutlich erweisen, daß Graf Ferdinand von Seefeld in Abgang seiner Männlichen Lineæ die Männliche Nachkommen der Perttenstein- und Pörnbachischen Lineæ in einem vollkomenen richtigen Testament, nach der Ordnung der Erst-Geburth ordentlich substituiret, und zu der unzweiffelbaren Nachfolge in seinem Vermögen geordnet habe; wovon das Original, nebst dem Auffsatz, und Matrice des Wolf Dietrichischen Testaments, worinnen die Seefeldische Familie zur Widervergeltung, und Jure Antidotali nothwendig auch substituirt gewesen, alle Augenblick, wie bereits in Actis geschehen, vorgelegt werden kan. Wegen des Original-Testaments derer Grafen von Seefeld, oder der Fideicommissarischen Substitution, sovil die Perttensteinische Familiam betrifft, ist kein Widerspruch, oder Einwendung; sondern ermeldte Grafen nehmen auf alle Weise ihre Substitution in denen Seefeldischen Güttern vor bekannt an, wollen aber dargegen die Substi-

tution

tution der Seefeldischen Familie in ihren Gütteren, welche die Matrix bezeuget, keineswegs gelten lassen; sondern wollen dieselbe, als einen blossen Aufsatz ihres Testaments verwerffen, und ihr alle Krafft eines Beweises benehmen, unerachtet solche dergestalt beschaffen, daß unwidersprechlich die eigne Hand des Testatoris bey verschidenen Correcturen darinnen (massen sub Lit. G. vernachrichtet wird) zu ersehen ist. Jedoch hierbey ist nöthig sich ein wenig aufzuhalten. Lit. G.

Mit Recht setzet man zum voraus, daß dise Schrifft, welche, wie sie es auch würcklich ist, in Actis die Matrix genennet wird, und eigentlich das wahre Concept des aufgerichteten Testaments darstellet, mehr zu bedeuten, und grössere Würckung habe, als ein abschrifftliches Exemplar, oder Copie, so von dem Instrumento genommen worden. Denn dise Schrifft ist, eigentlich zu reden, das Ens-Constitutivum, welches das darnach gefertigte Instrument reguliret, und einrichtet, nach welchem dises sodann sein Weesen bekommet. Dergleichen aber kan von einer Copia nicht gesagt werden; denn dise ist von demjenigen Instrumento, so solche einrichtet, allererst hergenommen. Gegentheil darff nicht meynen, als ob man hierdurch behaupten wolte, daß ordentlicher Weise, und denen Rechten nach ein dergestaltiges Concept, Matrix, oder Aufsatz, wie man es nennen will, einerley Gültigkeit mit dem aus selbigen verfertigten Instrument habe; Dann es kan gar leicht geschehen, daß dergleichen Concept nicht würcklich zu Stande gebracht, und vollzogen werde; da dann freylich dergleichen Concept, und Aufsatz, wann kein Instrument darüber würcklich errichtet, und die Verbindung nicht vollkommen vollzogen worden, an und vor sich selbst, und gantz allein keineswegs völligen Glauben erwecken kan. Wann aber, wie in gegenwärtigen Fall ausser allem Streitt ist, ein Instrument würcklich nach solchem Concept gemachet, und zu seiner Vollkommenheit gediehen ist; so verhält sich die Sache gantz anders, und kan nachfolgender Schluß gemacht werden. Wann nach der allgemeinen Rechts-Lehre eine blosse Copia, oder von dem Original genommene Abschrifft wenigstens einige Muthmassung, oder Præsumption erwecket, gleichwie das Zeugnuß eines Zeugens von hören sagen, den unmittelbahren Effectum in Rechten gewinnet, gleich es Bolagnetti in Auth. si quis in aliquo. C. de edendo. n. 25. umständig behauptet, so muß die Matrix selbst, oder das Concept, nach welchem das Instrument gefolget ist, theils aus seiner Natur, theils weil das Instrument daraus gefolget ist, nothwendig ein

mehrers zu bedeuten, und zu bewürcken haben, so fort auch so vil Glauben machen, daß, wann andere Umstände darzu helffen, welche hierbey helffen können, dises ohne Zweiffel so vil, als ein völliger Beweiß seyn muß.

Nun ist in gegenwärtigem Fall, wie Gegentheil selbsten bekennet, nicht allein nach disem gefertigten Auffsatz das Instrument selbst errichtet worden, sondern es kommen auch noch ferner die wichtige Umstände darzu, daß in disem Auffsatz hin und wider des Testatoris eigne Handschrifft gefunden wird. Und endlich ist Sonnen klar erwisen, daß sothanes Original - Testament, so von ermeldten Auffsatz genommen worden, entweder noch bey denen Erben des Defuncti sey, oder doch wenigstens nach dessen Absterben sich in ihren Händen befunden habe; ohne daß sie solches auf disseitiges Verlangen jemahlen produciret, oder zu dessen Production zu vermögen gewesen. Dise concurrirende Adminicula nun seynd von solcher Krafft, daß dadurch sowohl das Fideicommissum selbst, als auch dessen Verbergung, ja sogar geflissentliche Unterdruckung deutlich dargethan ist. Dann so bald durch das in Actis beschehene Zugeständnuß erwiesen wird, welchergestalt von Wolfgang Dietrich auf einmahl, und zu eben der Zeit, als Ferdinand sein Testament gefertiget, ebenfalls eines vollzogen worden; so kan bey denen übrigen concurrirenden Umständen an dessen Innhalt nicht mehr zu zweiffeln seyn, als welche durch des Testatoris eigene Handschrifft glaubwürdig genug gemacht wird, cùm Scriptura, quamvìs privata, per appositionem manûs propriæ validam inducat probationem contentorum. Mascardus de Prob. Conclus. 109. n. 9. Conclus. 406, n. 6. zugeschweigen der Præsumptionis Juris, welche aus dem L. si legatum. 2. ff. de edendo. fliesset, ubi si legatum petatur, non jubeat Prætor verba Testamenti edere, quia Testamentum præsumitur apud hæredes esse. Woselbst der Prætor bey Anbegehrung eines Legati keineswegs verlanget, daß man die Wort des Testamenti anführen solle; sondern er setzet zum voraus, daß von dem Testament die rechtliche Vermuthung seye, als ob solches sich bey denen Erben befinde. Niemand wird bey disen Umständen zu finden seyn, welcher aus denenselben nicht deutlich ermessen solte, daß dises quæstionirte Testament, von dessen Verfertigung, Vollziehung, und zu Stande-Bringung kein Zweiffel mehr vorhanden, ingleichem bekandt, daß solches weder widerruffen, noch cassirt, wohl aber nach dem Absterben des Testatoris bey denen Erben gefunden, und denenselben besage derer eydlichen Zeignüsse, in ihre Hän-

De

de gegeben worden, gantz handgreifflich aus Haß, und Widerwillen gegen das Fideicommiss, weil solches allzuzeitig von denen Erben des ersten Fideicommissarischen Erben ausgeantwortet werden sollen, beflissentlich in proprium favorem, & commodum gelaugnet, untergeschlagen, und verborgen gehalten worden. Nachdem nun dises unwidersprechlich ist, so verursachen alle dise zusammen-kommenden rechtliche Adminicula und Umständ, eine vollkommene Rechts-gegründete Præsumption vor das aufgerichtete Fideicommiss, welche so starck seynd, daß der vor Gerichte producirte Aufsatz, und Matrix in gegenwärtigen Fall einen vollkommenen Beweiß machet, dergestalt, daß man der Production des Originals, welches die Grafen von Perttenstein verlaugnen, und herauszugeben verweigeren, nicht einmahl nöthig hat; Casus quippe, quo negatur, aut occultatur Instrumentum, de quo quæstio fit in Judicio, hoc omnino speciale habet, ut, sin constet, aut probatum fuerit, hoc à Reo detentum, suppressum, aut occultatum fuisse, eò ipso tenor ejusdem pro probato habeatur, etsi non constet, quid in litteris fuerit contentum; quatenus præsumptio est, tale Instrumentum contra Reum esse, ipsumque malam causam habere, sicuti apertissimè desumitur ex L. 20. si de possessione C. de Probationibus. Quo concordant DD. unanimiter, quos sequitur Joannes Sichardus ad dictam Legem. n. 2. & 3. ad L. Testium. 14. C. de Testibus. Cui accedit suprà cit. Joan. Bolagnetti dict. loc. C. de edendo. Woselbst kein Ey dem anderen ähnlicher seyn kan, als gegenwärtiger Fall, mit dem daselbst von dem Imperatore decidirten Casu wegen eines entfremdeten, oder von dem Beklagten an sich gezogenen Instruments, woselbst der Ausspruch ausdrucklich geschihet, daß, so bald die Entfremdung eines Instrumenti erwisen worden, auch sogleich der anderwärts her erfahrne Innhalt, unerachtet solches Instrument nicht mehr zum Vorschein käme, vor erwisen zu seyn gehalten werde.

Da nun wir in dem nehmlichen Casu versiren, wo zum Nachtheil der substituirten Erben das Testament unterschlagen, vertuscht und verborgen, auch alles bereits ordentlich probirt worden; so ist unzweifelbar, daß, ubi eadem Ratio Legis, ipsa Lex uns vollkommen zu statten kommen müsse. Noch eines muß man hierbey erinneren, welches zwar nur überflüssig ist, jedoch nicht unnutzlich seyn kan.

Als nach dem Todt des Grafen von Seefeld dessen Sohn

Maximilian Ferdinand das Vätterliche Testament mit gewöhnlichen Solemniteten eröffnen, und publiciren lassen, ist bey diesem Actu Ladislaus Graf von Perttenstein (gemäß des schon oben sub Lit. E. berührten Documents) zugegen gewesen, und zwar als ein interessirter Theil, dieweilen er, und seine Erben in eben disem Testament, bey Abgang der Männlichen Lini zu Erben der Gräflich-Seefeldischen Güttern auf gleiche Weise (vermög Instruments sub Lit. D. substituiret gewesen. Aus disem einzigen Actu folget der richtige Schluß: Ladislaus hat das Gräflich-Seefeldische Testament worinen er, und seine Erben substituiret worden, angenomen, und völlig genehm gehalten: Also hat er durch disen Actum allerdings die Substitution, und das Fideicommiss beyderseitigen Linen von Seefeld, und Perttenstein erkennet, und angenommen. Daß Ladislaus das Seefeldische Testament genehm gehalten, ergibet sich aus denen Acten, und dem bey der Publication errichtet- und verwahrten Protocoll, wobey Graf Ladislaus nicht ein Wort eingewendet, sondern ohne die geringste Protestation sich unterschriben; mithin ist es richtig, daß er auch in alles dasjenige, so in dem publicirten Testament zu finden gewesen, vollkommen eingewilliget; allermassen qui in favorabilibus saltem tacet, nec in Actu publico contradixit, ubi contradicere debuisset, consentire videtur. Reg. qui tacet. &c.

Es kommet hierzu die gantz vernünfftiger Weise aus einander fliessende Schuldigkeit, indem gegenwärtig die Substituirung einer Lineæ, wie der anderen nichts anders, als eine Relatio von Rechts-wegen anzusehen ist, mithin ubi Correlativorum etiam de jure eadem est Ratio, sobald eine Substitution zugelassen wird, auch die andere Statt finden muß; allermassen bey Vorwendung eines gegen einander gemachten Fideicomisses, welches nach hervorgenommener Abrede, mittels formalen Contracts: facio, ut facias, aufgerichtet wird, vermöge dessen einer des anderen Lineam zu substituiren schuldig, und von sich selbsten schon verbunden ware, wie solches klärlich des Wolffgangs an den Graf Ferdinand drey Jahr nach verfertigten Testamenten abgelassene in Originali noch verhandene Schreiben, so
Lit. H. hinnach Lit. H. befindlich, bestättiget. Dannenhero, gleichwie zwischen einen Käuffer, und Verkäuffer die vollkommene rechtliche Correlatio nicht kan widersprochen werden, also muß es auch in anderen, und ebenfalls in vorbenannten Contracten zugestanden werden, daß also ein Contrahent wie der andere gebunden, und anzusehen ist: Ita ut, quod de uno prædicatur, etiam de altero prædicari

debeat,

debeat, forderſamiſt wo eines, oder wie ſich der Caſus impræſentiarum enthaltet, beederſeits der Contract erfüllet worden, ſofort eine einſeitige Abweichung, oder Gereuung nicht mehr zuzulaſſen iſt. Folgſam es bey dem obigen Rechts-Schluß verbleibet, daß, wann einerſeits das Fideicommiſs, oder Subſtitution richtig, und zugelaſſen wird, es auch des anderen Orths in diſem Fall zugelaſſen, und behauptet werden muß. Solchemnach da die Perttenſteiniſche Subſtitution gegen der Seefeldiſchen Linie richtig, und Sonnenklar an Tag lieget, ſo muß auch die Seefeldiſche gegen der Perttenſteiniſchen ob identitatem, & rationem Correlationis auf gleiche Weiſe gehalten, und ebenmäſſiger Rechts-Effect einem wie dem anderen zugelegt werden.

Es hanget über diſes an Tage, daß Ladislaus zu derjenigen Zeit, da beyde Linen annoch genugſame Hoffnung zu Männlichen Erben hatten, diſe reciprocirliche Subſtitution, als Erben von beyden Seiten willig gebilliget habe; allermaſſen gleichwie Maximilian Ferdinand Graf von Seefeld ſeinem Vatter als Fideicommiſs-Erbe ſuccediret, eben alſo Ladislaus nach der Wolff Dietrich-Vätterlichen Diſpoſition die Vätterliche Verlaſſenſchafft als ein Fideicommiſs angetretten, deren er ſich ſonſten keineswegs allein hätte anmaſſen können, ſondern welche nothwendig auf ſeinen älteren Bruder mit verfallen müſſen, wofern nicht die Vätterliche Fideicommiſſariſche Diſpoſition vorhanden geweſen, welche man nunmehro zu verbergen, oder umzukehren bemühet iſt.

Zwar wird hierwider eingewendet, als ob ſolches aus einem zwiſchen diſen beyden Brüderen getroffenen Vergleich geſchehen, und der Aeltere gutwillig mit der bloſſen Legitimâ zu frieden geweſen, und die übrige reiche Erbſchafft dem jüngeren Bruder überlaſſen habe. Allein ſo ſchwer dergleichen brüderliche Gutwilligkeit zu glauben ſtehet, ſo nöthig iſt, diſelbe, wann man ſie behaupten will, zu beweiſen, und die ſo offtangerühmte Convention einsmahls dem Richter vorzulegen, wie, und auf was Weiß ſich beede Gebrüder verglichen, und verſtanden haben. Bis dahin verbleibet das Vätterliche Teſtament, und die hiervon abhangende Succeſſion in unbekränckter Poſſeſſion, ſo geſtalter Dingen, daß man nicht anders ſagen, oder behaupten kan, als daß ſie ex Teſtamento ſuccediret ſeynd. Und wañ man ihnen den leichteren Weeg zur freyerer Geſtändnüſſe einrau-

men wolte, so werden sie sich mehrers in ihrer Confusion verfallen; denn man darff sie nur schlechter Dings befragen, und zur Rede stellen, ob sie die Vätterliche Verlassenschafft ex Testamento, oder ab intestato angetretten haben?

Sagen sie das erstere; so müssen sie das Testament herausgeben und produciren. Sagen sie das andere, so müssen sie erweisen, daß dasjenige Testament, so nach ihrem eigenen Zugeständnuß vollzogen gewesen, und worvon die Matrix vorhanden ist, von dem Testirer cassirt, und widerruffen worden, auch cassirt, und widerruffen werden können. So lange dises nicht geschihet, so bleibet unstrittig, und ausgemacht, daß, da Wolff Dietrich ein mit allen erforderlichen Solemniteten vollzogenes Testament aufgerichtet, nach seinem Todte keine Successio ab intestato mehr Statt gefunden habe, sondern dessen letzter Wille secundùm litteram befolget werden müsse, wenn auch solcher gleich nicht durch das Original-Testament erwisen werden kan, wofern nur andere genugsame glaubwürdige Umstände vorhanden, aus denen man des Innhalts des gefertigten Testaments Præsumptione juris versichert werden mag. Fördersamist, da es impræsentiarum allezeit auf den Punctum, und sonderbahren Umstand ankommet, daß der gegentheilige Schrifften-Steller, ob er den Hergang der Sachen, und das Factum, wie die hierüber eintreffende Jura sowohl ab intrinseco, als extrinseco gar gut begreiffet, das bey der Verlassenschafft erfundene, und denen Erben vorhin wohlbekannte Testament mit denenselben selbsten supprimiret, so fort deren offenbahre Testamentarische Succession, nebst solchen zu verläugnen alle möglichiste Kräfften mit geflieẞnister Arglistigkeit anspannet, welches aber sowohl in Foro Poli, als Foro Fori wenig fruchten, sondern vilmehrers die Gegentheil, und deren Anhänger von einem Absurdo in das andere verleiten wird, wo man der Errichtung, und noch würcklich bestehenden Wesenheit des quæstionirten Testaments in vil Weege in Actis überwisen, und noch weiters probiret worden ist, daß solches nach dem Todt des Erblassers nicht allein von denen Perttensteinischen Erben in die geheimte Registratur zu Pörnbach zu guter Verwahr genommen, sondern auch aus einem denenselben zuwiderlauffenden fatalen Casu daselbsten gefunden, und noch pendente lite zu deren Hände bestellet worden seye.

Mit einem Wort das Graf Seefeldische Intentum bestehet alleinig

nig in casu suppressi, aut occultati Testamenti. Dahero man auch mit keiner anderen Action, als mit dem judicio possessorio de Tabulis exhibendis, wie man auch hiemit würcklich verfahren, nicht weniger hiervon niemahls abgewichen ist, hat anbinden wollen.

Dise Action hat in Jure einen sondern Absatz, und zwar daß, im Fall der Actor, nachdeme der Beklagte das Testament in seinen Mächten zu haben negiret, und die Production vor dem Richter verwaigeret, das Intentum schon vollkommen probiret habe, da er die Errichtung, und Wesenheit, dann weiters die Occultation, und Suppression mit geringen Indiciis, und Præsumptionibus erweiset, wo sodann der Richter auf das Petitum des Actoris nothwendig erkennen, und die Sache verurtheilen muß.

Wie aber nichts anders ex natura Actionis, als das Fideicommissum, oder die Seefeldische Substitution zum Zweck bestehet; also ergiebet sich von der unmittelbahren, und natürlichen Folge, daß solches Fideicommissarisches Successions-Recht um so weniger auch denen Seefeldischen kan abgesprochen werden, als man mit trifftig- und gewichtigen Muthmassungen, oder Præsumptionibus, die auch Juris seynd, und ausser disem Fall, wo es um ein hinterschlagenes Testament zu thun ist, zu vollkommenen Proben qualificiret, und von Rechten eleviret zu seyn angesehen werden müssen. Von welchen allen viles noch zu berühren wäre. Gleich aber in nachfolgenden, da man die Perttensteinischer Seits in Druck herausgegebene vermeintliche Refutation, oder sogenannte Beantwortung der Seefeldischen Revisions-Gravaminum gleichfalls refutiren, enerviren, und abfertigen solle, alles wiederumen in ihre Consideration genommen werden muß: so will man dises Orts abstrahiren, und das Behörige an seiner convenienten Stelle melden.

Graf Perttensteinischer Schrifften-Steller lasset

§. I.

Per formalia herkommen: **Obzwar wohl vors erste nicht widersprochen wird, daß sowohl Graf Wolfgang Dietrich, als Graf Ferdinand ein *Testament* errichtet; so ist doch 2dò falsch, oder wenigstens nicht erwiesen, daß sie**

sich, und ihren Erben *mutuò substitui*ret, und ihre *Testament* gegen einander ausgewechselt haben sollen.

Dagegen aber der adversirende Patrocinant auch die Gräfl. Seefeldische Grundsätze gleichfalls anhören, und etwann sich selbsten hierüber zu beurtheilen belieben wird.

Graf-Seefeldische Abfertigung.

Diser Periodus enthält zwey Puncten in sich; Erstlich gestehet Gräfl. Herr Gegentheil darinnen zu, daß sowohl Graf Wolf Dietrich, als Graf Ferdinand ein Testament errichtet haben, welches Seefeldischer Seits ein starcker Umstand ist, der zwar in Actis vorhin concludenter probiret, und ausser allem Zweifel längstens gesetzet worden, von einem so positiven eigenen Geständnisse aber ware biß anhero in Actis das mindist, und wenigste nicht bekannt. Ja man darff wohl sagen, daß dessen beständige Verlaugnung den Process alleinig biß zu gegenwärtigen Moment vertaget, und aufgehalten habe; Dann wann Gräflicher Herr Beklagte sogleich nach der wider Ihne angestellten Klage ohne anderweite Aufzüglichkeit in forma Processûs so hurtig dise Antwort gegeben hätte, wurde keine Beweisung vonnöthen, sofort die kostbare, und Zeit erforderliche Zeugen-Verhöre überflüssig gewesen seyn; indeme das hauptsächliche Intentum Actoris, & Actionis per Rei conventi confessionem schon vollkommen ersetzet worden wäre. De quo videatur Jo. Oldendorpius. Act. for. Tom. 2. Class. 5. fol. mihi 763. per L. 1. ff. de Tabulis exhibendis. Ubi primarium requisitum est, quòd Actor pro intento suo probare debeat, Testamentum à defuncto fuisse factum. Und obschon regulariter auch nebst deme, daß der Erblasser ein Testament gemacht, dem Kläger in diser Action obgelegen, daß er gleichenfalls probire, quòd Reus conventus Tabulas possideat, vel dolô malô desierit possidere per dict. L. 1. & L. 2. §. si dubitetur. ff. quemadmodùm Testamenta aperi: So cessiret doch dises Requisitum in gegenwärtigem Casu, wo die anmaßliche Erben ab intestato (auf welche Weiß sie ihre Succession lange Zeit in Actis berühmet haben) selbsten zur Production angeklaget worden; in welchem Fall ein Actor, da der Erbe, oder die Erben selbsten mit der Action de Tab. exhib. angeklaget

get worden, die Præsumptio Juris um so mehrers, als die Vertuschung, und geflissene Suppression zu ihrem Vortheil gereichet, wider dieselbe per text. cit. in L. si legatum. 2. ff. de edendo. tapffer streittet, und so lange begnüglich probiret, biß sie dise Præsumption, und respectivè Rechts-Probe von sich werden abgeleinet haben, da versehenen, und ausgemachten Rechten ist, quòd Præsumptio Juris transferat onus probandi in adversarium, &, si probare non poterit, pro veritate perinde habetur, ac si plenè fuisset probatum, per text. in c. cùm olim 18. de Præscriptionibus. c. cùm contingat 29. de Decimis. veluti Rota Rom. & Dicasteria sæcularia unanimiter hoc decidêre. de quo inferiùs plura dicentur.

Da indessen genug seyn wird, quòd juxta communem Præsumptiones inter species probationis ex merito referantur, partim quia per Præsumptionem Judici fit fides: partim quia in citt. Tit. & Locis Præsumptio probationi non tanquam actus disparatus, sed tanquam species suo generi connectitur, uti docet Gonzalez ad c. afferte 2. de Præsumpt. von welchen seines Orts widerumen mehrers anführen zu können, bessere Gelegenheit vorhanden seyn wird.

Quibus nunc suppositis, & benè consideratis, so ist leichterdings richtig, daß die Action de Tabulis exhibendis, vermöge der gegentheiligen einzigen Geständnisse, und unerwarthefer Zulassung, daß beede Herrn Herrn Grafen Ferdinand, und Wolf Dietrich miteinander testiret haben, an Seiten des Gräfl. Herrn Klägers vollständig, und genugsam dergestalt erwiesen, daß im Fall die Perttensteinische Linea die Cassation nicht werde erproben können, all gegenseitige Bemühungen umsonst seyn müssen, da ausser dessen die immerzu gratis vorgegebene Succeßio ab intestato gegen zulassender Wesenheit eines Perttensteinischen Testaments zu keiner Stund mehr Platz haben kan. Solchemnach die beklagte Gräfl. Perttensteinische Herren Erben mit dem Vätterlichen Testament endlichen ausrucken, oder die Fideicommissarische Substitution zugeben müssen, quatenus in pœnam tam apertæ, & satis probatæ occultationis, & negationis jeder Richter dieselbe hierzu zu condemniren von Rechten obligiret wird.

Bey dem 2ten Punct begehet Gegentheil eine Fallaciam in terminis, wann er widerspricht, daß die Testatores ihre Testamenten gegen einander ausgewechselt hätten, welches man disseits niemahls sich in Gedancken kommen lassen.

Man mag die gantze Acten von Anfang biß zum Ende durchgehen, so wird man kein Wort finden, daß man dißseits dergleichen von denen Testamenten selbst vorgegeben hätte; wohl aber hat man angeführet, und behauptet auch, daß die Matrices, oder Aufsätze dererselben gegeneinander von beyden Testatoribus ausgewechselt worden. Wann aber Gegentheil schreibet, es sey falsch, oder wenigst nicht erwiesen, daß die beyde Testatores sich, und ihre Erben einander mutuò substituiret haben, so ist zu bewundern, daß selbter mit so schlechten Einwendungen sich immer aufhalten, und nicht die rechte Wege angehen wolle. Diser darff nur den Casum occultati, suppressi, aut surrepti Testamenti von dem Casu simplicis petitionis hæreditatis distinguiren, so wirdet er sich aus seinen selbstigen Principiis, die er in seiner Beantwortung, dann offentlichen Druck, und in Actis zustehet, verurtheilen, und zugeben müssen, daß impræsentiarum an Seiten des Gräflichen Actoris von Seefeld die geführte, und intentirte Action, wie man oben mit mehreren erwehnet, ex sufficientia probiret habe, da die Gegentheile auf einmahl in die wahre Erkantnüsse kommen, und sowohl in Actis, als gegen dem Publico bekennen, was sie endlichen auch nicht mehr verlaugnen köñen, daß Wolf Dietrich ein Testament gemacht, so fort, da solches nicht mehr revociret, oder cassiret worden, als verè Testatus abgestorben, und dessen Leibes- sofort primò, und necessariò instituirte Erben die rechtliche Præsumption wider sich haben, daß selbe so lange und vile als Possessores des angestrittenen Testaments angesehen werden müssen, biß sie dise Muthmassung von sich werden abgeleget, und das contrarium probiret haben. Dessen Unmöglichkeit schon ein jedes unpartheyisches Gemüthe mehr als zu viel begreiffet, mithin man auch demselben ohne weiteres das gerechtere Urtheil überlassen, und indessen zu anderweiter adversantischen Refutation schreitten will; da bevorab

Ivò. eodem

Recht unbegreifflich, und unwahrhafft gemeldet wird: **Zweytens ist falsch, daß von dem Wolf Dietrichischen *Testament* eine *Matrix* vorhanden sey. Dann was der Gegentheil *pro Matrice* ausgibet, ist nur ein blosser Aufsatz oder *Project*, welches wegen der vilen *Correcturen*, Abgang des *dati*, und Unterschrifft, auch mehrerer anderer Mängel halber**

halber gar nichts *probi*ret. Man wolle aber dagegen nur vernehmen die Graf-Seefeldische Beantwort- oder

Abfertigung.

DIse Critique stimmet schlecht mit denen Regulis Hermeneuticis überein, sondern Gegentheil widerspricht sich selbst, da er die Beschaffenheit des quæstionirten Instruments auf einer Seiten einräumet, auf der andern ablaugnet. Er gestehet, daß es ein Aufsatz sey, suchet aber ein grosses Pondus dahinter, wann er es einen blossen Aufsatz nennet, gleich als ob man diesseits die Matricem vor etwas anders, als einen blossen Aufsatz ausgegeben hätte.

Es ist genug, daß wir dise veram Matricem, nemlich denjenigen Aufsatz in Händen haben, in welchem des Testatoris eigne Hand unwidersprechlich zu befinden, mit welcher er disen Aufsatz an verschiedenen Orten corrigiret hat; als welches, und daß es seine eigne Hand sey, durch Gegeneinanderhaltung mit anderen von demselben unterschribenen authentischen Documenten zu erweisen stehet; woraus deutlich zu schlüssen, daß diser Aufsatz die wahrhaffte Matrix sey, zwischen welcher, und einer blossen Copie ein grosser Unterschied ist; allermassen die erstere vor der letzten ein grosses Voraus hat. Keineswegs will man disem Aufsatz privativè, & in sensu abstracto eine vim plenam probandi zuschreiben: wohl aber ist bey Zusammenkunfft deren so richtigen Adminiculorum in gegenwärtigem Fall, da das authentische Original-Instrument verborgen gehalten wird, die gröste Præsumptio, und offenbahre Dispositio Juris vorhanden, vermöge deren diser Aufsatz zum Nachtheil derenjenigen, so das Original-Testament verbergen, die Krafft eines völligen Beweises erhält; zumahl da wegen der darinnen befindlichen eignen Hand des Testatoris Niemand an derselben Richtigkeit zweiffeln kan.

5vo eodem

Berühmet sich Gegentheil der Graf Seefeldischen wahren Einwendungen mit Unwahrheiten, und Erdichtungen zu begegnen, da er sagt:

Drittens ist falsch, daß das Wolf Dietrichische *Testa-*

 ment

ment von denen hinterlassenen Söhnen Grafen *Ladislao*, und Franz Adam *ad Executionem* gebracht worden. Dañ wer kan mit Grund behaupten, da man zu dato nicht weißt, wie das *Testament* gelautet habe, davon weder durch ein *Original*, noch durch ein *Copiam authenticam constie*ret.

Abfertigung.

Sie irret sich Gegentheil gewaltig. Graf Ladislaus hat sehr wohl, wie ex Actis selbst zu ersehen, und allem wahrscheinlichen Vermuthen nach auch Graf Frantz Adam theils aus dem gemeinen Ruff, theils anderwerts her gewust, daß die beyden Grafen Wolf Dietrich zu Perttenstein, und Ferdinand zu Seefeld zu einer Zeit, und Stunde ihr Testament gemachet. Sie haben gewust, daß nach Ordnung der Erst-Geburt ein reciprocirliches Fideicommiss von beyden errichtet worden. Sie haben auch gewust, daß ermeldte Testamenter nicht widerruffen worden, sondern jeder Testator mit Hinterlassung seines Testaments verstorben. Sie haben dannenhero keineswegs ab intestato die Erbschafft antretten können; allermassen vermög der Rechte auch nicht einmahl Hæredes sui, sobald ein Testament aufgerichtet worden, wann sie nicht entweder von der Erbschafft sich loß gesaget, oder das Testament angefochten haben, anders, als ex Testamento succediren können. Da nun gewiß ist, daß in gegenwärtigem Fall die Hæredes scripti, welche zugleich sui gewesen, weder von der Erbschafft sich loß gesaget, noch auch das Testament angefochten haben; so kan man nicht behaupten, daß sie ab intestato succediret hätten. Vielmehr haben die Wolf Dietrichischen Söhne den Vätterlichen letzten Willen vollkommen erkennet, und befolget, da der ältere in der legitima, und der jüngere in dem Fideicommisso succediret hat, wodurch dem Vätterlichen Testament ein Genügen geschehen; welches Ladislaus noch deutlicher erkennet, und an den Tag geleget, da er nach der Zeit, als er würcklich die Vätterliche Verlassenschafft als Fideicommiss-Erbe angetretten gehabt, auch dem Publications-Actui des Seefeldischen Testaments, und Adition sothanen Fideicommisses beygewohnet, solches auch unterschriben, ohne ein Wort dawider einzuwenden; welches er gewiß gethan haben würde, wofern er nicht gewust, daß er würcklich seiner Seits mit dem reciprocirlichen Fideicommiss graviret wäre. Letztlichen heisset es Perttensteinischer Seits schon widerumen

§vo eodem

Vvô. eodem.

Viertens ist falsch, daß der Graf Frantz Adam von seinem Bruder *Ladislao* derentwillen von der *Succession* ausgeschlossen worden, weil es die Vätterliche *Disposition* so mit sich gebracht; sondern dises scheinet vilmehr durch den Geistlichen Stand, und dessen gutwillige Brüderliche Einverständnuß geschehen zu seyn.

Abfertigung.

Man muß sich wundern, wie Gegentheil dasjenige Falsch nennen will, worvon er doch selbst gestehet, daß er nichts als einen Schein vorbringen könne; da hingegen die sonnenheitere Wahrheit von demjenigen, so hier falsch genennet wird, deutlich in die Augen fällete. Wofern nicht ein Vätterliches Testament würcklich vorhanden gewesen wäre, so müste es noch eher scheinen, daß aus einer andern Ursache, als einer blossen Gutwilligkeit, und Einverständnuß der ältere Bruder dem jüngeren so eine ansehnliche Erbschafft überlassen. So aber scheinet es nicht bloß, sondern es ist sicher und gewiß; daß der ältere Bruder Frantz Adam mit der Legitimâ zu frieden gewesen, und dem jüngeren Bruder Ladislao die völlige Erbschafft, als ein Fideicommiss überlassen, dieweil beyderseits das Vätterliche Testamentum, und Disposition bekannt gewesen, in deren Entstehung sie beyderseits zu gleichen Theilen geerbet haben würden. Ich gebe zu, daß, wann man nicht wüste, daß ein Testament vorhanden gewesen, und gleichwohl dergestalt die Erbschafft auf die Söhne gekommen, welche, ohne daß jemahls ein Streitt, oder Zanck deßhalben entstanden, auf die ermeldte Masse die Erbschafft angetretten, sodann die Vermuthung entstünde, daß solches entweder durch einen ausdrücklichen, oder aber stillschweigenden Vertrag geschehen sey. Allein da man weiß, daß ein Testament errichtet worden, und die beyden Brüder sich auf die angegebene Art verhalten, so ist die Vermuthung stärcker, daß die Succession nach Anleitung des Testaments eingerichtet worden; welche Vermuthung solange bestehen bleibet, bis das Widerspihl bewisen

bewisen worden; Allermassen dises letztere Præsumptio Juris nach Maßgebung des Texts in L. eum qui 22. ff. de probat. die erstere aber bloß Præsumptio hominis ist, welche gegenwärtig so wenig Aufmercken verdienet, als dasjenige, was Gegentheil in disem Paragrapho zum fünfften anführet, woran, als eine circa Formalia abgethane Sache gegenwärtig nicht zu gedencken.

§vus 2dus.

Der Gegentheiligen Beantwortung.

So sehr man *revidiren*der Seits bey dem vorhergehenden §vo gegen das *Factum* angestossen, so sehr weicht man bey gegenwärtigen von dem *Puncto Juris*, & *instituto genere Actionis* ab. Aus denen *Actis* &c. &c.

Graf-Seefeldische weitere Refutation: Oder Abfertigung.

IN disem gantzen §vo. ist eine Idea Platonica formiret worden. Das Haupt-Werck komet darauf an, daß man behaupten will, es sey Törring-Seefeldischer Seits die Action veränderet, und endlich Petitio Hæreditatis angestellet worden. Dises zu bescheinigen wird eine weitläuffige Beschreibung des verführten Processes beygebracht, in welcher man sich auf Folia beziehet, welche man, aller angewendeter Mühe unerachtet, in denen Manual-Acten nicht antreffen kan; Nichts destoweniger den Gegentheil keiner Unwahrheit beschuldigen will, sondern bloß saget, daß er in einem grossen Errore Juris & Facti sich befinde, wann er darvor hält, daß man Törring-Seefeldischer Seits jemahls die Action verwandeln wollen, oder können; Allermassen solche in dem gantzen Summario niemahlen veränderet worden.

Dises zu erweisen, so wird Gegentheil nit laugnen, sondern erkennet, saget, und gestehet selbst, daß bey dem Anfang des Processes

cesses

cesses Törring Seefeldischer Seits man sich des Remedii possessorii, oder Interdicti de Tabulis exhibendis bedienet habe. Dise Action dringet auf die Production eines quæstionirten Instruments, und das Objectum dises Judicii richtet sich ad exhibendum coram Judice, ut de hoc constet, quod in Tabulis continetur. L. 3. § 9. ff. quemadmodùm Test. aper. wann aber das Verlangen nicht befolget wird, so erforderet solche Action, damit der Beklagte zu dem jenigen verurtheilet werde, was summariter erwiesen worden, und zwar in tantum, in quantum in petitione est. L. 3. §. 13. & 15. ff. de Tab. exhib.

Hierzu wird erforderet, daß 1stens entweder ein schrifftliches, oder mündliches Testament errichtet, und allenfalls letzteres zu Papier gebracht worden per Text. in L. 1. ff. de Tabulis exhibendis.

2tens daß der Testator sodann dergestalt gestorben, und folglich quà Testatus abgeschieden sey. 3tens daß der Beklagte die Tabulas Testamenti besitze, oder dolô malô aufgehört habe solche zu besitzen. L. 1. in pr. ff. de Tab. exhib. 4tens daß derjenige, so solche Tabulas hat, oder solche zu haben vermuthet wird, es laugne, und die Wahrheit vertusche. 5tens daß in denen Tabulis ein Fideicommiss, oder dergestalt eingerichtetes Legatum befindlich, und von dem Kläger hinterlassen sey.

Nachdem nun alles dises theils durch Zeugen, theils durch Præsumptionen, wie sich weiter unten zeigen wird, überflüssig erwiesen, und dargethan worden; so hat Kläger, damit die Wahrheit besser an Tag komme, sich ausgebetten, daß ausser denen Zeugen auch der beklagte Dohm-Herr Frantz Adam, welcher vermöge des Testaments nebst seinem Bruder Ladislao ein Mit-Erbe gewesen, endlich aussagen möge, ob er nicht selbst von der Verbergung, und Unterdruckung sothanen Testaments Wissenschafft, oder Antheil habe? Ein Hocherleuchter Richter hat in dises Begehren gewilliget, und Frantz Adam endlich geschworen, und ausgesagt, daß er das Testament nicht gesehen, vil aber davon gehöret, und seinen Bruder mehrmahls angetrieben, daß er solches einmahl heraus geben, und publiciren lassen solle, damit der Vätterlichen Intention nachgelebt werden könne. Es habe aber sein Bruder geantwortet: Dises wolle der Herr Bruder sich nichts angehen, sondern mir überlassen. Wohlgemerckt nunmehro! Ladislaus, auf welchem der Verdacht der Unterschlagung beharret, hat hier nicht widersprochen, oder gelaugnet, daß ein Testament vorhanden wäre; sondern er hat vilmehr sol-

ches stillschweigend, und implicitè zugestanden. Was solle also das abgelegte Jurament Gegentheilen helffen, oder disseits einigen Schaden bringen? Zwar suchet Gegentheil, nachdem solches abgelegt worden, sein Haupt zu erheben, und nennet disen Eyd ein Purgatorium, wird aber niemahls erweisen können, daß solcher eines gewesen; allermassen es in den gantzen Acten niemahls ein Purgatorium genennet worden, oder eines seyn wollen, oder können. Dann wie alle Rechts-Lehrer sowohl aus dem Jure Civili als Canonico mit denen Theologis darinnen übereinstimmen, daß ein Eyd an- und vor sich selbst in genere nichts anders sey, als die Anruffung des Göttlichen Nahmens zu einem Zeugniß der Wahrheit: Also ist ein Jurament insbesonder, und in specie entweder voluntarium, oder necessarium, freywillig, oder gezwungen.

Vor das erstere kan es nicht ausgegeben werden, dieweil ein Purgatorium unter diser Art nicht begriffen wird; das andere hingegen wird in den Erfüllungs- und Reinigungs-Eyd, Suppletorium, und Purgatorium, von welchem letzteren hier geredet wird, eingetheilet; beydes aber wird von dem Richter denen Partheyen entweder zur Erfüllung, oder in Ermanglung eines vollkommenen Beweises aufgetragen, wann auch um solches die Partheyen nicht angesuchet haben, wie bey allen, und besonders bey denen bey Gegentheil vor anderen hochgehaltenen Authoribus als Ummio in Procefs. Judic. Disp. 14. Th. 13. n. 72. Lauterbach de Juramentis. §. 73. Stryck de Cautel. Jurament. P. 3. sect. 3. c. 6. n. 30. & ult. deutlich zu ersehen ist. Nun hat der Richter dises Jurament keineswegs auferleget, noch auch, da der Procefs noch nicht so weit verführet gewesen, daß ein Sententz gesprochen werden können, aufzuerlegen vermögt; wie will es also ein Purgatorium genennet werden? Auch darff Gegentheil nicht sagen, daß solches Jurament als ein Purgatorium von Klägern dem Beklagten deferiret worden. Dann eines theils mag man die Beschaffenheit eines Juramenti voluntarii, oder necessarii ansehen, wie man will, so ziehlet solches allzeit auf die völlige Ausmachung der Sache ab. Wer will aber in gegenwärtigem Fall sagen, daß entweder der Richter, oder der Kläger jemahls die Gedancken gehabt, durch disen Eyd die Sache auszumachen, welche vilmehr, nachdem solcher abgelegt worden, in dem richtigen Wege allererst recht fortgangen; anderntheils wofern diser Eyd von der Parthey deferiret worden, so könnte man eben diser Ursache halber es kein Purgatorium

nennen;

nennen; indem einen Reinigungs-Eyd aufzulegen lediglich dem Richter zukommet, es mag solches von denen Partheyen gebetten, oder er sonst darzu bewogen worden seyn. Es ist also der abgelegte Eyd nichts anderes gewesen, hätte auch ab effectu suo nichts anderes seyn können, als ein Juramentum Calumniæ, dergleichen in summarischen Verhandlungen, und Proceduren, oder extraordinariis Judiciis, darunter die Interdicta gehören, allgemein, und in Judiciis durchaus bekannt, und üblich ist, præcipuè ubi de editione Instrumentorum quæstio versatur, uti expressè memorat Frid. Mindanus de Interdictis Comment. 19. n. 80. 86. 87. & 88. sive eo nomine appellatum fuerit, sive non.

Wurde auch nicht ungereimt seyn, da der Gräfl. Actor sich dises Eyds simpliciter pro eruenda veritate in vim Testimonii occultationis, & suppressionis alleinig bedienet hätte. Quod utrumque iterum litem non dirimit, sed Probationem in contrarium admittit, teste Hier. Treutlero Disp. select. Vol. 1. Disp 21. Th. 5.

Dawider Gegentheil nicht einwenden solte, daß derjenige, so das Jurament abgeleget, selbst eine streittende Parthey gewesen, mithin es sehr paradox klingete, in einem Procefs Kläger, oder Beklagter, und zugleich Zeuge zu seyn; so ist doch disem Scrupel bald abgeholffen, wann man genau erweget, daß zwar allerdings derjenige, so den Eyd abgeleget, eine Parthey gewesen; aber nicht vor sich gantz allein, sondern sein Bruder hat auch darzu gehöret. Nun hat man aber disseits den Procefs wider sämtliche Erben, welche das Testament unterschlagen, und verlaugnen, angestellet, und das Haupt-Absehen auf die Verbergung, und Unterschlagung desselben gerichtet, da es dann darauf nicht angekommen, ob einer, oder mehrere solches verborgen, sondern wann gleich einer den Eyd abgeleget, so verbleibet dannoch die Action einmahl, wie zuvor, und ligt dem Kläger bloß ob, wenigstens summarisch zu beweisen, daß die Verbergung vor sich gegangen, sie mag nun von disem, oder jenem geschehen seyn.

Es wird zu besserer Erläuterung nicht übel seyn, eine Gleichheit bey dem Jurament in diser Action, und derjenigen, welche Actio quod metûs causâ genennet wird, anzuführen. Wann wider ein Collegium (allermassen beyderseits Actiones wider Collegia, und Universitates Platz haben. L. 9. §. 1. ff. quod metûs causâ. Bart. in L. 3. §. 6. ff.

de Tab. exhib.) ein Contract wegen vorgeschützter Furcht, oder metûs causâ angefochten wird; so kan einer, oder der andere, welchen der Kläger auf einigerley Weise zum Jurament lassen will, solches ablegen; allein dadurch wird dem Proceß, oder der Action nichts præjudiciret, vilweniger derselbe dadurch aufgehoben, und ausgemacht. Wie nun in dem Judicio quod metûs causâ derjenige, so geschworen hat, sich dergestalt von der pœna quadruplici befreyet; also hat der Dohm-Herr Frantz Adam (wie nicht zu laugnen) sich vor seine Persohn damahls von der Schuld der Verbergung befreyet, allein die Action ist in ihrem Weesen verbliben, welche anderwärts her behauptet, und bewiesen werden kunte, und worden ist. Man saget hier mit Bedacht: **Damahls**; weil er nachgehends, und völlig von der Verbergung nicht freygesprochen werden kan, nachdem etliche Jahr nach abgelegten Eyd, vermöge deren Zeugen-Aussagen, er selbst das quæstionirte Original-Testament in seine Hände bekommen hat. Und aus disem angeführten ist klar, daß dem abgelegten Eyd der Nahmen eines Purgatorii keineswegs in dem rechtlichen Verstand, oder sensu Juris zukommet, wann man auch gleich in grammaticalischen Verstand solches beschehen lassen wolte, da aber dasselbe keineswegs die Würckung, welche einem Reinigungs-Eyd zukommet, haben kan. Dahero man auch mit Führung des Beweises über der geschehenen Vertuschung niemahlen aufgehöret, vilweniger eine andere Action angestrenget worden.

Es wird ferner dises letztere vergebens daraus hergeleitet, weil nach dem abgelegten Jurament des Dohm-Herrn, und da, wie allererst erwiesen worden, seine Aussage die Præsumption der Verbergung noch mehr vergrösseret hatte, in denen Acten von Klägern gesagt wird; Es sey nicht mehr um die Exhibition, sondern Petition, und vilmehr um dises zu thun, daß ihm alle Gütter, wie es Herr Graf Wolf Dietrich tempore mortis suæ besessen, und inngehabt, unà cum fructibus, & Interesse zuerkandt, und restituiret werden sollen. Dann dise Expressiones seynd keineswegs so beschaffen, daß man Törring-Seefeldischer Seits von der angestrengten Action abgegangen; sondern man hat vilmehr durch solche Worte derselben inhæriret, und dasjenige gebetten, was ihre Natur mit sich bringet, nemlich daß, nachdem die Requisita Actionis erwiesen worden, der Beklagte in dasjenige möchte condemniret werden, worüber der Streitt ist, dict. L. 3. §. 13. & 15. ff. de Tab. exhib. Und bey disem Petito ist man sodann bestän-

beständig geblieben; indem nach dem geführten Beweiß es nunmehro einerley gewesen, und künfftig noch ist, ob man das Testament aus seiner Behältnüsse hervor ziehen, und produciren, oder ferner vor die Nachkommenschafft zum Zeignüsse dises unjustificirlichen Unternehmens fleißig verwahren will.

Damit die Sache noch deutlicher werde, so setzet man aus denen allgemeinen Principiis Juris, was bereits oben berühret worden, zum voraus, daß zu einer Rechtlichen Erkanntnuß dergleichen Beweißthümmer starck genug seyen, aus denen der Richter von der Sache, worüber gestritten wird, moraliter versichert seyn kan. Da nun die Beweißthümmer über dem Puncto Occultationis in denen Acten so klar seynd, daß Gegentheil selbst nimermehr ein Wort darwider einwenden wird; Allermassen er vilmehr die Testamenti Factionem selbst zustehet; so ist wohl nichts gewisser, als daß Gegenseits das quæstionirte Testament mit Fleiß verborgen, und dessen Production unbillicher Weise hinterhalten wird.

Bißhero hat man den Grund, und die Requisita der angestellten Action dargethan, nunmehro will man nochmahls kürtzlich wiederholen, auf was Weise dieselben in Actis gründlich erwiesen worden.

Zum voraus wird die einstimmige Meynung derer Rechts-Lehrern gesetzet, daß auch die Præsumptiones in denen Rechten eine Art eines Beweises abgeben, so bald die Præsumptiones nicht von weitem hergeholet, sondern unmittelbahr also beschaffen seynd, daß sie dem Richter von der strittigen Sache eben so vil Glauben vorbringen, und darlegen, als ein anderer Beweiß. Dann die Præsumption, und Probation seynd keineswegs vor Actus disparatos anzusehen, sondern sie verhalten sich gegen einander wie Genus und Species, wie oben schon allegiret worden, nach dem Zeugnüß Gonzalez ad cap. afferte. 2. de Præsumpt. n. 11. dergestalt, daß ein Richter auch aus einer eintzigen Præsumption, und noch eher, wann mehrere zusammen kommen, ein Erkanntnuß fällen kan und soll. Da nun dises eine unumstößliche Wahrheit ist, so will man nunmehr die in Actis befindliche Umstände aufrichtiger, als in gegenseitiger Beantwortung geschehen, zusammen nehmen, und die unpartheyische Leser darüber urtheilen lassen.

Erstlich ist die Existentz, und vollkommene Zustandebringung des Wolf-Dietrich-Perttensteinischen Testaments auf keine Weise zu wider-

widersprechen, sondern nebst der eignen Zugeständnüsse so klar erwiesen, daß dessen Fertigung eben so gute Richtigkeit hat, als das Testament des Graf von Seefeld; allermassen das erstere mit dem letzteren uno Actu, und zu gleicher Zeit gemacht worden. Zweytens ist nicht zu läugnen, daß dise beyde Testamenter eine nothwendige Verbündung, oder Relation mit einander haben, welches aus dem Actu simultaneo testandi gantz klar abzunehmen; indem sie sonst nicht mit einander auf einmahl, und zu gleicher Zeit das Testament gefertiget haben würden. Man besiehe nur hierüber, was insgemein die Rechts-Gelehrte in demselben Fall lehren, gleich es per tradita Cravettæ Consil. 298. & apud Afflictis decis. 306. in fine wohl zu entnehmen ist: Ubi duo Instrumenta eodem die, & actu facta inter Contrahentes pro correspectivis habentur, ita ut, cujus naturæ unum est, etiam alterum sic se habere, aut quod de uno dicitur, etiam de altero dici, & inferri debeat; sofort die gegeneinander gehabte Absicht vollkomen gegründet, und noch mehr aber präsumiret, und bestärcket wird, da in dem Graf-Seefeldischen Testament die Substitution derer Grafen von Perttenstein unter der ausdrucklichen Clausul, und

In der Hoffnung, daß mein geliebter Herr Vetter also auch *testi*ren werde ꝛc.

geschehen, wie die ausdrucklichen Worte lauten, und von Seiten derer Grafen von Perttenstein die verhandene Matrix an Tag leget; deren Krafft, und Gültigkeit durch die dabey befindliche eigne Hand des Testatoris bekräfftiget wird. Drittens kan nicht gesaget werden, daß sothanes Testament widerum geänderet, oder cassiret worden; sondern der Testator ist in diser seiner vesten Willens-Meynung verstorben, als in welcher er beharret zu haben, die ausdruckliche Præsumptio ist. L. eum, qui. 22. ff. de probat. ubi habetur, Eum, qui voluntatem mutatam dicit, probare debere, quatenus Præsumptio Juris stat in contrarium, von welcher in Ewigkeit das Widerspiel nicht wird zu erweisen seyn. Viertens ist wohl zu mercken, daß die Erben selbst sowohl untereinander, als auch gegen andere von eben disem Testament sehr vile Meldung gethan, und beträchtliche Reden geführet; wie dann Graf Ladislaus ausdrucklich gegen den Herrn von Rohrbach sowohl die Verfertigung des Testaments, als die darinn befindliche Substitution aufrichtig entdecket, unerachtet er darzu gesetzet hat: **Es wird, oder kan aber nichts gelten.** In gegenwärtigen Fall aber ist keine Frage von der Gültigkeit des Testaments, sondern von der Contumacia desjenigen, welcher solches zu Ausfindigmachung

digmachung der Wahrheit nicht heraus geben will, wovon ein Exempel zu finden bey Oldendropio Act. for. Class. 5. Act. de Tab. exhib.

Fünfftens kommet zu betrachten, daß der Dohm-Herr Frantz Adam den Bruder Graf Ladislaum öffters gebetten, er möchte das Vätterliche Testament, von welchem er gehöret, zur Execution bringen, da dann Graf Ladislaus solches niemahlen abgeschlagen, oder verläugnet, wie er doch absolutè thun sollen, wofern er keines gewußt, oder gehabt hätte; dahingegen er vielmehr durch seine gegebene Antworten, gleichwie auch an anderen Orthen, solches nicht undeutlich zugestanden, und niemahls in Abrede gestellet hat.

Sechstens ist der allgemeine Ruff nicht zu läugnen, welcher sowohl schon bey Lebzeiten des Testatoris, als auch nach dessen Absterben gegangen, daß derselbe ein Testament gemachet, sein Vermögen zu einem Fideicommiss erkläret, und die Seefeldische Lineam substituiret habe. Siebendens erhellet aus der Aussage zwey, wo nit mehrerer, Zeugen, daß eben das verfertigte Testament, nach dem Todt des Testatoris bey denen Erben annoch gesehen, und selbst dem Dohm-Herrn, da man es in der Registratur gefunden, überbracht, und nach Absterben Grafen Ladislai in die Hände ermeldten Dohm-Herrns gegeben worden, welcher die Formalia gesagt: **Dises wird meines Vatters** ***Testament*** **seyn; er hat aber nicht** ***testiren*** **können.** Mithin hat er also auch selbst bekennet, daß sein Herr Vatter, wie es dermahlen auch nicht mehr geläugnet wird, ein Testament hinterlassen habe; wobey Er sich nunmehro, wann Er auch gleich zu vorhero an dessen Unterschlagung unschuldig gewesen, sich derselben theilhafftig gemacht hat.

Achtens ist klar, und notorisch, dahero es keines Beweises brauchet, und von Gegentheilen selbsten nicht kan geläugnet werden, daß die beyden Brüder der Dohm-Herr Frantz Adam, und Graf Ladislaus, welche, wann Dero Herr Vatter intestatus verstorben wäre, dessen Verlassenschafft in gleichen Theilen erben sollen, sich in der Succession nach dem Buchstaben des Testaments gerichtet, und der ältere Bruder mit der Legitimâ zufriden gewesen, der jüngere aber die gantze übrige Erbschafft sich angemasset. Nun sagt zwar Gegentheil, es wäre aus brüderlicher Gutwilligkeit, und weil sie sich miteinander verglichen, solches geschehen. Wie kan man aber möglicher Weise dises sagen, oder mit Raison behaupten, da die Gegentheile anjetzund

 selbsten

Staatl. Bibliothek Regensburg

selbsten gestehen, gleich es auch genug probiret worden ist, daß Graf Wolf Dietrich ein Testament gemacht? Wie mag man dann von einer Succession ab intestato mehr melden, wo dise nebst einem Testament niemahls bestehen kan? Gleichwie die Contradictoria in einer Sache nicht verificiret werden können. Disem aber seye es, wie iñer wolle, so ist richtig, daß diser Umstand, wo die Gräfliche Erben einbekennen, in solcher Gestalte, wie das Vätterliche Testament lautet, succediret zu haben; alleinig aber hinzu setzen, daß es nicht vi Testamenti, sondern aus brüderlicher Verständnüsse geschehen seye, eben dises aber muß theils à ratione Confessionis qualificatæ, wie es ohne deme ein negotium separatum ist, theils quia res facti est, probiret werden, quô concurrit, unanimis doctrina apud Sabellum in Summa. §. Confessio. n. 61. Brun. de Proc. Cap. 21. n. 5. & 6. quò appositè etiam conferatur Haunold de J. & J. Tom. 1. T. 3. c. 7. Cont. 9. n. 514. cum Cœvallos q. 362. n. 10.

Neundtens ist nunmehro, nachdem die Verfertigung, und Zustandebringung des Testaments erwiesen worden, die Præsumptio Juris, wie oben weitläuffig ausgeführet worden, klar, daß solches bey denen Erben sey, und in ihre Hände gekommen. Zehendens hat Graf Ladislaus, da er dem Publications-Actui des Graf-Seefeldischen Testaments beygewohnet, und wie die Acta besagen, sich unterschrieben, eben dadurch seine, und derer seinigen, folglich auch die reciprocirliche Substitution beyderseitigen Lineen erkennet, wie bereits ausgeführet worden. Eylfftens ist die wunderliche Art desjenigen Testaments, so Graf Ladislaus zu Brüssel verfertiget, reifflich zu erwegen; indeme er seinen Bruder, ohne ein Legat, oder andere Verordnung zu machen, schlechterdings zu seinem Erben eingesetzet, welcher es ohne diß, und ab intestato gewesen seyn würde. Er hat also gar nicht nöthig gehabt, ein Testament zu verfertigen, wann er es nicht aus der Ursache gethan, damit über disem neuen Testament das Vätterliche vergessen werden möchte; wie er dann seine Meynung deßhalber auch dadurch deutlich verrathen, da er in disem seinem Testament alle vormahligen, und ältere Dispositiones widerruffet, welches er zu thun doch keineswegs befugt gewesen. Zwölfftens ist gewiß, daß die Unterschlagung des Testaments denen darinnen eingesetzten Erben zum Vortheil gereichet habe; indem widrigen Falls Frantz Adam, als welcher darinnen ausgeschlossen, nicht weiter succediren, auch Ladislaus, der wahrscheinlich mit seinem Bruder gemeinschafftliche Sache gemacht, nicht testiren können.. Hieraus aber folget,

folget abermahlen die Præsumptio Juris wider ermeldten Erben nach Zeugnuß Bartol. in L. ultim. ff. de quæst. Menoch. L. 5. Præsumpt. 31. n. 15. an welchem letzteren Orth ausdrücklich zu finden, daß, wann ein Contráct, oder Testament, so wider Beklagten etwas beweiset, hinweg practicirt worden, davor gehalten werde, daß solches diser letztere hinterschlagen habe; womit Farinac. Consil. L. 2. Consil. 131. n. 2. in Formalibus übereinstimmet; quòd Scriptura suppressa præsumatur ab eo, cujus Commodo cedit Suppressio, Occultatio, aut Surreptio.

Bey so vilen, und wichtigen, auch handgreifflich erwiesenen Umständen, und Præsumptionibus Juris muß nothwendig ein Richter moraliter gewiß werden, und bleibt ihm kein Zweiffel übrig, daß gegenwärtig das Testamentum quæstionis von denen Erben zuruck gehalten, und verborgen werde; allermassen Farinac. loc. cit. n. 6. und andere von ihme daselbst angeführte Authores ausdrücklich behaupten, quòd Scripturarum Occultatio, aut Subtractio, probata conjecturis, & indiciis, concludenter probetur.

Und hierdurch ist alles dasjenige widerleget, was Gegentheil aus einer irrigen Meynung behaupten wollen. Es ist erwiesen, welchergestalt der abgelegte Eyd des Dohm-Herrn der Haupt-Sache, und darüber angestellten Klage nicht das mindeste præjudiciret, und eò ipso kommet an den Tag, welcher gestalt dasjenige, so Gegentheil Petitionem Hæreditatis nennet, nichts anders als der Schluß, und das Petitum sey, so aus der Klage ex Interdicto possessorio de Tab. exhib. natürlicher Weise folget, und zu machen ist; nachdem Seefeldischer Seits alle Fundamenta, und Requisita disseitiger Klage so überflüßig erwiesen worden, daß schon damahls ein Definitiv-Erkanntnuß folgen können; worauf aber man durch den neuen veranlaßten Weisungs-Procеss solches noch mehr bestättiget, und durch neue herbeygebrachte Beweißthümer dargethan hat, daß auch der Dohm-Herr Frantz Adam dises Testament nach dem Vätterlichen Todt, und darauf erfolgten Absterben seines Bruders Ladislai in die Hände bekommen habe.

Am grösten aber ist der gegenseitige Irrthum, wann man darvor halten will, als sey man Seefeldischer Seits entweder obangeführter massen von der ersten Action abgegangen, oder seye nach abgelegten Eyd durch die angestrengte Provocation ex L. diffamari. eine neue,

und andere anzustellen genöthiget worden. Allein dises letztere brauchet keine Widerlegung, allermassen derjenige contra prima Principia Juris handlen würde, welcher wider denjenigen, so eine rechtliche Klage angestellet hat, eine Provocation ex L. diffamari. gestatten wolte, allermassen eine vor Gerichte angebrachte Beschuldigung keine Diffamation, sondern eine Klage ist, wobey, als einer bekannten, und ausgemachten Sache aber, man sich nicht aufhalten, sondern Gegentheil auf des berühmten Blareri Tractatum ad L. diffamari. verweisen will.

Endlichen will man nunmehro gegenseitige stärckste Brust-Wehre angreiffen, welche derselbe vor unüberwündlich gehalten. Solche bestehet darinnen, daß er geglaubet, alle Welt überredet zu haben, als ob Graf von Seefeld wider die Grafen von Pörnbach, und Perttenstein die erste Klage geändert, und das Petitorium angestellet, folglichen weil nach dem Chur-Bayrischen Statuto in der Gerichts-Ordnung Tit. VII. Art. 17. erforderet wird, daß ein Kläger, welcher das Petitorium anstellet, das Original-Testament zu produciren schuldig sey, aus welchem er sein Petitum hergenommen, und seine Klage gründet; in dessen Ermanglung aber dise Action nicht Statt habe, und er mit keinen anderen Beweißthümeren sich helffen könne, also in gegenwärtigen Fall, da das Original-Testament mit keiner Gewalt heraus zu bringen, Kläger unfehlbahr werde unterligen müssen. Allein auch dises Argument ist von schlechten Werth, indem man das Jus auf einen Casum zu appliciren sich bemühet, welcher, wie ad nauseam schon erwiesen worden, keineswegs verhanden ist. Dann man widerspricht durchaus, von der ersten Action abgegangen zu seyn, sondern alles, was man in denen Acten angebracht, ist nach der Ordnung zu Befestigung, und Erfüllung der angestellten Action de Tab. exhib. geschehen, und vorgebracht, folglich Krafft diser, und ihr zufolge gebetten worden, daß Klägern die Erbschafft möge zugesprochen, und das vorgegebene Fideicommiss anerkennet werden, auf den Fall, da die Existentz, und Vertuschung des Testaments aus allen vernünfftigen Muthmassungen erwiesen worden. Es ist also dises Petitum der Effect oder Action, wie oben weitläuffig dargethan worden. Dann wie denen Dupondiis bekannt ist, daß die Seefeldischer Seits angestellte Action ein doppeltes Objectum habe, nemlich das erstere ad exhibendum, das andere ad petendum id, quod propter Suppressionem Instrumenti, & Denegationem Exhibitionis in-

tereſt;

tereſt; ſo hat man ja unmöglich bey dem Fortgang diſer Action nichts anderes ſagen können, als daß bey der von Gegentheilen beſchehenen Verläugnung des in Händen habenden Teſtaments, hingegen diſſeits erwieſener Vertuſchung deſſelben nicht mehr die Frage de Exhibitione, ſondern de petitione, & Reſtitutione Hæreditatis Fideicommiſſariæ, als dem andern Objecto diſer Action, zu machen ſey. Gleichwie aber Gegentheil bereits oben bey dem Juramento Purgatorio den Verſtand deſſelben auf bloſſe gramaticaliſcher Weiſe genommen; alſo thut er ſolches gegenwärtig ebenfalls bey dem Worte der Petitionis Hæreditatis, welche gramaticaliſcher Weiſe zu reden freylich Kläger per Actionem de Tab. exhib. angeſtellet, indem er gebetten, ihm die Erbſchafft zuzuſprechen; hingegen iſt ſolche gramaticaliſche Hæreditatis Petition von der juridicè ſogenannten Actione Petitionis Hæreditatis wie Himmel, und Erde unterſchieden; als an welche letztere Kläger in dem Summario niemahlen gedacht, noch auch vernünfftiger Weiſe dencken können, welches letztere ſich über alles angeführte auch aus nachfolgenden deutlich an Tag leget. Dann es iſt gewiß, das Gräflicher Kläger mit Beyſeitſetzung der Action de Tab. exhib. auch ſogleich in Petitorio die Actionem Realem, nemlich Petitionem Hæreditatis anſtellen können, und daß ihm frey geſtanden, diſe, oder jene zu erwählen; mithin er ſogleich Petitionem Hæreditatis anzuſtellen befugt geweſen, wofern er geglaubet, daß ihm ſolches vorträglich ſey. Nachdem aber das Original-Teſtament hinter den Beklagten, und denen ſeinigen ſich befand, ſo war es gefährlich, in Ermanglung deſſelben, die Petitionem Hæreditatis anzuſtellen; dannenhero erwählte man Gräflich-Seefeldiſcher Seits die Action de Tab. exhibendis, wohlwiſſend, und mit reiffer Uberlegung, daß dergeſtalt das Teſtament möge entweder herausgegeben, oder vertuſcht werden, Kläger auf beyden Seiten ſein Intent erreichen, und den Proceſs gewinnen müſſe. Wer wird dannenhero ſo einfältig seyn, und glauben, oder muthmaſſen, daß Kläger diejenige Action, welche er nach ſo reiffer Uberlegung aus höchſt-trifftigen Urſachen der andern vorgezogen, und angeſtellet, ohne die geringſte Urſache, und Nothwendigkeit zu ſeinem nicht geringen Nachtheil veränderen, und anſtatt des leichten Weeges einen vil ſchwereren antretten ſolte? Gleichwie aber widerum die Præſumptio Juris vorhanden iſt, daß Kläger von ſeiner zu erſt angeſtellten Klage keinesweges abweichen wollen; alſo leget ſich auch deutlich an Tag, daß er davon auch in der That niemahls abgewichen ſey; allermaſſen Actionem mutare bey denen Rechts-Gelehrten nichts anders iſt,

als Rem aliam ex eadem causa, vel ex diversa causa Rem eandem petere.

Nun ist zwar ausser allem Streitt, daß solches ante Litis Contestationem geschehen könne; jedoch wird dabey erforderet, daß dem Beklagten die aufgewendete Unkosten sodann ersetzet werden. L. 3. C. de edendo. L. 15. ff. Rem Rat-hab. Daß aber ein Kläger post Litis Contestationem eine Veränderung seiner Klage vornehmen, und von einer Action zu der anderen schreitten könne, wollen vile bewehrte Rechts-Lehrer gäntzlich verneinen. Diejenigen aber, deren Anzahl eben so groß, als deren erstern ist, welche solche Veränderung gestatten, erforderen, daß erstlich die Unkosten dem Beklagten ersetzet werden. Vors ander die Contra-Part damit zu friden seyen, oder drittens seclusô Partium Consensu der Richter sumarisch erkenne, und ausspreche, ob dem Kläger zukomme, von der Action abzustehen, und mit Beyseitsetzung der ersten, worüber Lis contestiret worden, eine andere ergreiffen könne?

Wann dises geschehen, und Kläger zu Veränderung der alten, und Vorbringung einer neuen Klage gelassen wird, so muß zuföderist ein neues Klag-Libell eingericht, der Krieg Rechtens von neuem befestiget, und der Procesß gantz besonders, und ohne von der vorigen zu dependiren, geführt werden. Nun ist aber von allen disen unumgänglichen Requisitis in denen gantzen Acten kein Jota zu befinden, folglich kan auch nicht gesagt werden, daß Kläger jemahls von der zu erst angestellten Action de Tab. exhib. abgelassen habe. Uber dises muß man allhier dasjenige wiederhollen, was in denen Revisions-Gravaminibus bereits angeführet worden, daß nemlich die Petitio Hæreditatis formalis, in sofern sie von der Actione de Tab. exhib. gäntzlich unterschieden ist, sehr wohl cumuliret, und mit einander verbunden werden können, gleichwie alle Causæ Possessionis & Proprietatis in einem eintzigen Libell mit Recht tractirt, und abgehandlet werden, dergestalt, daß der Richter auf einmahl über beyderseits erkennen, und vermittelst einer eintzigen Sententz über beyden den Ausspruch thun muß / ja so gar, wann einer lediglich super possessione gestritten, und in Progressu Litis hervorkäme, daß er auch das Eigenthum der strittigen Sache erwiesen, der Richter ihm ausser der Possession auch die Proprietæt zuerkennen möge per Text. L. 1. ff. de Tab. exhib. L. un. c. eodem L. naturaliter 12. §. nihil commune. ff. de acquir. vel amittend. possess. wie zum Theil auch in L. 2. 3. 4. und 6. de Caus.

propr.

Propr. & Possess. zu sehen: ubi dictô c. 3. Cœlestinus III. ad ultimum interrogatus: an, si Judices deputati, ut de possessione, & proprietate cognoscant, gravibus partium sumptibus cupientes de utraque commixtim audiant allegationes pariter, & Testes admittant, hoc facere possint? hoc fieri posse, respondit. Cui accedit Gonzalez ad c. Susceptis. de Caus. Propr. & Possess. quòd Causæ proprietatis, & possessionis, cùm circa eandem Rem versentur, nec commodam divisionem patiantur, simultaneam quoque cognitionem recipiant, servatâ tamen Subordinatione, ut priùs allegationes de Causa Possessionis, & posteà Proprietatis recipiantur, cùm eæ sint Præparatoria, & Præambula ad Causam Proprietatis. Und dises ist es, wann gesagt wird, Causam Possessionis, & Proprietatis apud unum, eundémque Judicem cognoscendum esse. L. nulli prorsus. 10. C. de Jud. welchen beystimmet Fachin. lib. 8. Controv. cap. 6. Posthius de manut. observ. 77. n. 75. & seqq. Herm. de Barre Tract. de form. Libell. Tr. Tr. vol. 4. §. coram vobis. fol. mihi 92. n. 4. an welchem letztern Orth in specie gesagt wird, welchergestalt das Interdictum de Tab. exhib. und die Action, zu welcherersterméldtes Interdictum das Judicium præparatorium ist, in einerley Libell zugleich angestellet, und vorgebracht werden können, ohne daß dise letztere der ersteren Nachtheil bringe, indem die Causa Exhibitionis allemahl zu erst vorgenommen, und ausgemacht werden wird, ita ut, wie die Worte selber lauten, apposité possim dicere: peto, mihi Codicem exhiberi, quo exhibito (oder wie in gegenwärtigen Fall, wo von denen Erben das Testament mit Fleiß vertuschet wird, nach erwiesener Vertuschung eben so viel ist, als ob solches herausgegeben worden) peto, me declarari Hæredem. Wann nun dise Meynungen so berühmter Rechts-Gelehrten nicht werden noch könen über den Hauffen geworffen werden; so siehet man, wie Gegentheil auf allen Seiten mit seinem Vorgeben anstösset. Dann entweder hat man Gräfl. Seefeldischer Seits die von Gegentheilen sich eingebildete Petitionem Hæreditatis mit dem Interdicto de Tab. exhib. von welchen sowohl in offentlichen Druck, als auch durch den gantzen Proceß von Gegentheilen mehrmahlen erwähnet wird, daß man sich dises Remedii bedienet, sogleich bey Anfang des Processes mit einander verbunden, und cumuliret, oder nicht? so folget beyderseits, daß die diesseitige Intention richtig verbleibe; denn hat man solche beyde Actiones nicht cumuliret, so schlüsset sich aus der Natur der angestellten Klage, daß der Richter nach erwiesener Vertuschung, und bey gegenseitiger Ablaugnung über beydes erkennen, und aussprechen soll. Hat man beyde

Actiones cumuliret, so erforderet das Richterliche Amt eben dises; und der Kläger kan allemahl, ohne sich im geringsten zu präjudiciren, sagen: daß es nunmehro, wo die Verbergung, und geflieſſentliche Vertuschung des Testaments erwiesen ist, nicht mehr um die Exhibition des Testaments, sondern um das Fideicommiss, oder Erbschafft selbsten zu thun sey.

Wohlgemerckt muß zu Benehmung gegenseitigen Einwurffs aus der Chur-Bayrischen Gerichts-Ordnung allhier werden, welchergestalt das in gegenwärtigen Fall Graf Seefeldischer Seits formirte Petitum mit der Petitione Hæreditatis simpliciter tali nicht vermenget, oder vor einerley gehalten werden müssen.

Man ist nicht in Abrede, daß derjenige, welcher eine Erbschafft ansprechen wolte, weil er zum Erben eingesetzt wäre, seinen Proceß unfehlbar verliehren müßte, wann er das Testament nicht hätte, noch sonsten etwas vorwenden könnte. Welches der Fall ist, von welchem die Chur-Bayrische Gerichts-Ordnung Tit. VII. Art. 17. redet. Hingegen wann einer, welcher die Erbschafft anspricht, saget, daß er dieselbige verlange, weil er in einem Testament zum Erben eingesetzet worden, welches von dem Testatore niemahls widerruffen, wohl aber hinweg genommen, oder mit Geflissenheit vertuscht, und verhalten worden, oder auch durch einen ungefehren Zufall verlohren gegangen, dergestalt, daß es gerichtlich nicht producirt werden kön̄en; so höret allerdings obiger Fall, und Ratio Legis auf, dergestalt, daß Kläger über disen Umstand nothwendig gehöret, und zu dererselben Beweiß gelassen werden muß; allermassen, wann er auch sein Klag-Libell auf keine weitere Action determiniret, und eingerichtet hätte, solches an- und vor sich allein keine Petitio Hæreditatis, sondern Actio in Factum ist, worunter sehr bequem diejenige Actiones gerechnet werden, welche aus denen Interdictis herstammen. §. fin. J. de Interdictis.

Es ist also klar, daß wir gegenwärtig wegen deren gantz anderen Umstände, und einschlagenden Actionen das von Gegentheil angeführte Legem Statutariam keineswegs auf disen Fall ziehen können.

Dann wann man behaupten wolte, daß gegenwärtiger Casus in disem angeführten Lege begriffen wäre, so beschuldigte man dises höchste Landes-Gesätze einer offenbahren Ungerechtigkeit, welche zugleich wider alle Vernunfft stritte; indem solchenfalls denen Verbrechen

Thür

Thür, und Thor eröffnet würden, dergestalt, daß diejenigen, welche arglistig- und bößlicher Weise ein Testament entweder hinweg nehmen, oder versteckten, oder unterzuschlagen wüßten, zum Lohn ihres Betrugs, oder dergestaltigen geflissentlichen Vertuschung mit keiner rechtlichen Klage weiter angegriffen werden könnten, und andere, denen die Erbschafft von Rechts wegen zugehörte, solche keinesweges zu erlangen vermöchten; folglich ihres ad agendum erlangten Rechts durch dises Statutum beraubt würden, welches paradox klinget, und niemahls gesaget, oder zugestanden werden kan.

Man darff nur hierbey die Chur-Bayrischen Authores Classicos zur Stelle ruffen, worunter der Manzius mit zu rechnen, welchem dises Lex Statutaria wohl bekandt gewesen, der aber in disem Fall, welcher keinesweges in ermeldtem Lege, begriffen ist, in Tract. de Testam. val. & inval. Tit. 5. n. 42. & 43. nachdem er wegen des Casus fortuiti sich herausgelassen gehabt, nachfolgender Gestalt decidiret: hoc iniquum videtur, ut, si Hæredes legitimi Testamentum furentur, supprimant, aut occultent, vel Casui Causam & Culpam præstent, ut tunc Hæredes scripti ex Facto alieno damnum incurrant, illi autem ex delicto proprio præmium reportent. Er gibt dahero zur Antwort, daß auf dergestaltigen Fall der Innhalt des Testaments anderwärts her erwiesen werden könnte, ungefähr durch zwey Zeugen, welche aussagen; daß diser, oder jener zum Erben eingesetzt gewesen. Er setzet die Ursach darzu: quia perfidia Hæredis legitimi, ne Fidei suæ aliquid commissum esse, facit, ut duo Testes ad probationem sufficiant; quia potissimi D. D. extra Casum Culpæ, aut Suppressionis non majorem probationem desiderant; ergò à fortiori talis probatio procedit adversùs perfidiæ, & Occultationis Reos. Eben aber ist das Suppositum Manzii, und dessen Doctrin nicht auf gegenwärtigen Casum, wo man in Interdicto, seu Actione de Tab. exhib. versiret, ex integro zu appliciren; Dann diser meldet von solcher Action nichts, sondern supponiret vel Actionem in Factum, vel Petitionem Hæreditatis, aut aliam, ùt Legenti, & Consideranti patet. In disen Fällen ist freylich wohl vonnöthen, daß der Tenor aliunde, und summariter saltem, vel per Testes, vel alio quocunque modo in etwas erprobet, oder dem Richter so vil erwiesen werde, daß selbter auf das Petitum des Actoris sprechen zu können, moraliter doch um die Haupt-Sache versichert seyn möge. In unserm Casu aber, da es um das Interdictum de Tab. exhib. zu thun ist, hat es ein gantz

anderes, und ist genug, daß der Actor beweise, daß ein Testament gemacht, und bey jemanden anliegend seye. Das erste Punctum ist dermahl einstens extra Controversiam. Mit dem anderen hat es gleiche Bewandnüsse; indeme die Leibes-Erben hierumen quoad Productionem beklagt worden, welche Præsumptionem Juris wider sich haben, und solche in hoc particulari Casu, wie schon mehrers angeführet worden, von sich ableinen, und die Cassation des ausser Zweiffel stehenden wesentlichen Testaments probiren müssen. Biß dahin es sein Verbleiben hat, daß ein unpartheyischer Richter auf das Petitum, und eingeklagte Fideicommiss zu sprechen von Rechten obligiret seye.

Wir können aber noch weiters gehen, und behaupten, daß man Gräfl. Seefeldischer Seits mehrers bereits schon zum Uberfluß erwiesen, als bey diser Action zu thun erforderlich wäre, wie man es biß dato zur Genüge gezeiget, und noch mehrers in nachfolgenden zeigen wird.

§vus 3tius.

Der gegentheiligen weiteren Beantwortung, und Einwendungen.

Nachdeme *in Præmissis* augenscheinlich dargethan worden, daß man allhier *in Petitione Hæreditatis*, und nicht *in Interdicto de Tabulis exhibendis versi*re, so fallet die gantze *Revisions*-Schrifft über den Hauffen.

Abfertigung.

Ein unpartheyischer Leser mag urtheilen, wer in Præmissis sein Intent besser erwiesen habe, oder nicht? Gegentheil weißt sich mit nichts, als seiner in der Einbildung bestehender Hæreditatis Petition zu behelffen, unerachtet man ihm das Gegentheil deutlich erwiesen hat, und da quilibet Interpres verborum suorum optimus, so hat man deutlich genug sich expectoriret, was Seefeldischer Seits vor eine Action angefangen, und fortgeführet worden. Diesseitige Schlüsse müssen also, nach gegenseitigen eigenen Zugeständnüsse, unumstößlich verbleiben; ja man wird gezwungen auf so kahle, verdrehte, und

und verkehrte Einwürffe eine gantz unpartheyische, jedoch gelehrtsame Welt um das Urtheil aufzuruffen, ob wohl möglich, und von einem wohlgesinnten Gemüthe zu ertragen seye, wann Gegentheil diß Orths vorgeben darff, daß man nicht in Interdicto de Tabulis exhibendis versire, welches in gantzen Actis Summarii niemahls widersprochen, sondern von höchsten Judicio primæ Instantiæ in Gefolg derselbten unlaugbahr verfahren, und das meiste, quod huic Judicio proprium est, per sumarias Cognitiones, so fort auch extraordinariè, tractiret worden ist. Zudeme es der gegentheilige Patronus Causæ in seiner ungleichen Information, und in gegenwärtiger Revisions-Schrifft so verkehrt- als auch unerlaubter Refutation über fünffmahl eingestehet, und alleinig nur mit disem seinen Ungrund, weil ihme dise Action gar nicht anständig seyn will, mit dem Räncke zu bemäntlen suchet, da er vorgibet, als wann man hievon abgewichen wäre, da der Gräfl. Herr Actor, nachdem er sein Intentum Actionis bereits erwiesen, endlich gemeldet habe, daß es nach solchen Proben, welche die Rechte erforderen, nicht mehr um die Production, sondern um Zustellung, und Abtrettung der besitzenden Erbschaffte, und deren Petition zu thun seye. Dises ist alles, an welchem Gegentheil Himmel, und Erden abzuhangen vermeinet. Man hat aber dagegen ad oculum gezeiget, daß man von gedachter Action de Tabulis exhibendis derentwegen gar nicht abgewichen, oder zu einem anderen Remedio um so weniger geschritten seye, als in Betrachtung aller Umstände unmöglich ware, die einmahls intentirte Action so schlechterdings abzuänderen, und eine andere an Handen zu nehmen, ohne daß hierauf ein Libell überreichet, Lis contestiret, oder sonsten weiters in Forma Processûs, wie es Essentia erforderet, die Partheyen in solcher Conformität legitimè wären gehöret, und gegen einander in Sachen vernommen worden. Mithin recht übel klinget, da einem Rechts-verständigen geneigten Leser dergleichen Paradoxa zu Ohren kommen.

Von gleicher Erheblichkeit, und Gewichte findet sich die

$5^{vo.}$ eodem

Schlecht vorgetragene Anzüge, wann man meldet: **Einfolglich ist auch der Herr *Revisions*-Sucher gantz übel daran, wañ er sich *persuadi*ret, daß er von dem Wolf-Dietrichischen Testament nicht so vil den Jñhalt, und die *Circumstantias***

intrinsecas, als nur die *Existenz*, und daß ein Testament jemahlen gemacht worden, erweisen därffte.

Abfertigung.

Daß man an Seiten des Gräflich-Seefeldischen Herrn Actoris bey der angestellten Anklage mehrers nicht, als quòd à Defuncto, de cujus Hæreditate sit quæstio, Testamentum factum sit, & hoc apud Reum Conventum se habere, zu probiren schuldig, ist bey einem Rechts-versirten Gemüthe ausser Zweifel, und wird also fortissimè behauptet, daß die erforderliche Probe bereits in Actis überflüssig hergestellt worden. So fort das weitere

§vô. eodem

Da er sagt: Dann gesetzt, man wolte ihme auch das erwählte *Genus Actionis instituta* einraumen, so müste er doch allen Falls nach Lehr des von ihme selbst *allegirten Struvii* und *Lauterbachs 2.* Dinge erweisen, welche bey dem *Interdicto prætorio de Tab. exhib.* unnachlässig erforderet werden, nemlich, daß ein Testament vorhanden gewesen, nnd daß solches der Beklagte in Handen, oder wenigstens *dolò malò supprimi*ret habe.

Alles von sich selbsten fallet, weilen man Gräflich-Perttensteinischer Seits nichts anderes meldet, als was Seefeldischer Seits selbsten vor sich angerühmet, und appositè behauptet wird, vom Gegentheil aber in hoc Supposito nichts widersprochen werden mag.

Auf eben solche Art bestehet wiederum, was

§vô eodem in fine

Angezogen wird: Weitschichtige Indicia, und Præsumptiones hat man zwar wohl beygebracht, welche aber von

deme

deme von Seefeld selbst nicht für hinlänglich erachtet worden; weilen er sowohl dem Dom-Herrn, als nachmahls hinterlassenen Wittib Grafens Ladislai das Juramentum Purgationis aufgetragen.

Dagegen aber folget auf diesen Passum mehrmahlen die behörige

Abfertigung.

Man acceptiret vilmehr, daß Gegentheil allhier solemnissimè zugestehet, man habe das erstere Requisitum bey dem Interdicto de Tab. exhib. nemlich die Existentiam Testamenti wohl dargethan. Wenn er aber in denen irrigen Gedancken stehet, man habe das andere Requisitum, nemlich die dolô malô geschehene Suppression weder gegen die Erstbeklagte, noch deren Fideicommiss-Successores anders als durch weitschichtige Indicia, und Præsumptiones beygebracht; so leget man demselben die Acta, die Revisions-Schrifft, und gegenwärtige Deduction vor Augen, worinnen er nicht weitschichtige, sondern stringentia Indicia, und dergestaltige Præsumptiones Juris finden wird, welche per deducta so vil als plenissimam Probationem ausmachen. Es wird hierbey zugleich acceptiret, daß Gegentheil dannoch zugestehet, man habe Indicia, & Præsumptiones beygebracht, unerachtet er solche weitschichtig, und nicht hinlänglich nennet; worüber aber ein unpartheyischer Leser urtheilen muß.

Was er aber von seinem vermeyntlichen Juramento Purgationis abermahlen aufwärmet, hat längst seine Abfertigung erhalten. Und ist in der Wahrheit nicht zu begreiffen, was man immerzu von dem Juramento Purgatorio meldet, da doch das Juramentum Quæstionis mit demselben in keinerley Gestalte den Rechten nach, sich vergleichen kan, wie man in Nachgehenden, wann der Perttensteinische Patronus Causæ wiederumen solchen Vorwurff machet, zu dessen Confusion mit mehreren beweisen wird. Bis dahin ist genug, daß man refutandô schon oben erläuteret habe, was dises für ein Juramentum gewesen, und wie in Actis solches sowohl von dem Gerichte, als von denen Parthеyen ist angesehen, und geachtet worden; mithin ist sich dises Orths weiters nicht aufzuhalten, sondern vilmehr ad

Svum 4tum

Zu schreitten ist, wo Gegentheil mehrmahlen per Formalia anziehet:

Gleichwie unter denen Rechts-Gelehrten noch ein grosse Frage ist, was *de Jure ad Probationem ultimæ Voluntatis* erforderlich seye, so hat man bereits in der gedruckten *Information* dargethan, daß sich die Probe *de Jure Bavarico* nicht anderst, als wie die Gerichts-Ordnung *Tit. VII. Art. 17.* ausdrucklich verordnet, mittelst *Produci*rung des letzten Willens in offenbarer glaubwürdiger Form unversehrt, und unvermailligt machen lasse ꝛc. ꝛc.

Hic iterum hæret aqua, & evidens Petitio Principii est, da Gegentheil dasjenige vor richtig supponiret, was in Quæstione stehet, dagegen von Seefeldischer Seite das Contrarium gleichfalls vor unumstoßlich gehalten wird. Dann was ad Probationem ultimæ Voluntatis independenter à Casu particulari, und ausser dem in Actis bestehenden, und mit der geflissenen Suppression des Testaments von Seite der Leibs-Erben qualificirten Fall vonnöthen seye, wäre diß Orths zu erinneren unnöthig; massen dasjenige, was Adversant zur Frage aufstellet, bereits oben schon erläuteret, und deduciret worden; wobey man zugleich bewiesen, daß die von Gegentheilen angeführre Stelle aus der Chur-Bayrischen Gerichts-Ordnung Tit. VII. Art. 17. nicht in dem mindesten auf gegenwärtigen Fall sich appliciren zu lassen vermögend seye, sondern vilmehr disen Casum gäntzlich à Ratione sanæ Legis ausschlüsse. Der Augenschein liget sogleich am Tag, daß ermeldtes Statutarisches Gesätze von Verbergung, Unterdruckung und Vertuschung eines Testaments, kein Wort meldet, dannenhero diser Casus in dicta Lege auch nicht kan begriffen seyn. Das Antecedens, oder der Vorsatz ist offenbahr, und unwidersprechlich, die Folge ergibet, und schlüsset sich von selbsten aus deme, weilen ersagtes Provincial-oder Particular-Gesatz von dem Jure Communi exorbitiret, und so weit abweichet, als selbes die von gemeinen Rechten sonsten ad probandam Petitionem Hæreditatis, wie in anderen Fällen, und Actionen favorabiliter zugelassene Weisungs-Mittel auf die Gerichtliche Production des Originals Testaments restringiren thut

Wann

Wenn nun aber ein jedweders Particular-Gesätz, so sich mit dem Jure comuni scripto nicht vergleichet, sondern vielmehr aus disen Schrancken trittet, an sich selbsten so bestellet ist, daß es utpote odiosum quid strictissimè muß genommen werden, dergestalt, daß selbtes à Casu expresso ad Casum non expressum keineswegs extendiret zu werden vermag per L. quæ à Jure. 28. de R. J. in 6. wo es ausdrücklich heisset: quæ à Jure comuni exorbitant, in Consequentiam nunquam sunt trahenda. Quò conferri possunt Adrianus Negusantius in Sylva Resp. Quæst. 3. n. 39. Vincent. Hondedæ. Vol. 1. p. 1. Consult. 5. n. 51. & Vol. 2. Consult. 51. n. 32. folglichen das angeführte Gesätze, in welchem von dem Fall einer Vertuschung, und Verbergung nichts gemeldet wird, auch auf disen unausgedruckten Fall nicht gezogen werden kan. Wolte gleich Gegentheil einwenden, daß in ermeldten Lege überhaupt geredet würde, und folglich, was er in genere gesagt, auf alle Fälle zu ziehen sey: so dienet dagegen zur Antwort, daß auch nach dem Jure comuni der Fall eines vertuschten Testaments, von der formalen Hæreditatis Petition gäntzlich unterschieden sey; und wegen der Untreue desjenigen, so solches unterschläget, einen viel leichteren Beweißthum erfordere, als bey einem durch ungefehren Zufall bloß verlohren gegangenen Testament erforderet wird. Es bleibt also dabey, daß obangezogenes Lex Patria, oder unsere Landes-Statuta den gegenwärtigen Casum eines verhaltenen, und von denen Erben hinterschlagenen Testaments nicht in sich begreiffe, auch diser weder comprehensivè, noch extensivè, oder restrictivè hierunter verstanden, oder per ullam Potentiam anhero gezogen werden möge; allermassen hic Exceptio subtrahitur Generi cap. Statutum 22. de Elect. in 6. eique per Speciem derogatur. cap. Generi. 3. de R. J. wie auch zumahlen, da Diversitas Rationis verhanden ist, eine Interpretatio extensiva nicht einmahl Platz haben kan, gleich ebenfalls à Paritate Rationis die Extension eines Legis nicht gestattet wird, weil Ratio Legis noch lange nicht ipsa Lex ist/sondern vilmehr in Gegentheil, quòd Legislator, si voluisset Casum omissum exprimere, potuisset, behauptet, nicht aber quòd defacto voluerit, eingeräumet wird, von welchen allen ein mehrers Suarez de LL. lib. 6. c. 3. & 4. behaupten, und tractiren thut. Eben so wenig kan gesagt werden, daß unser Casus restrictivè, oder per Epichejam in demselbigen eingeschlossen wäre, oder sich damit verbinden lasse.

Allermassen gantz vernünfftig zu urtheilen, daß der Gesätz-Geber, wofern er darüber ins besondere befraget worden, denselben gar gewiß ausgeschlossen haben würde, da in der Ratione Legis, wie in vorhergehenden erwiesen worden, nichts darinnen begriffen ist. Gewiß wer dises nicht einsiehet, oder nicht begreiffen will, derselbige leget dadurch deutlich an Tag, daß er sich allein klug düncke, und mehr, als alle andere verstehen wolle; indem seit hundert, und mehr Jahren kein Author anzutreffen seyn wird, welcher gegenseitige Gedancken hegen solte. Ubrigens, und da Gegentheil in disem Paragrapho sich alle ersinnliche Mühe giebet, den diesseits geführten Beweiß zu entkräfften, so will man dagegen die Beurtheilung dem unpartheyischen Leser überlassen; jedoch die Aussage deren Zeugen nicht dergestalt anführen, wie Gegentheil verstümelt, sondern wie solche in dem gerichtlichen Rotulo Testium befindlich ist.

So sagt sub No. 2. Test. 1. Georg Stamler ad Punctum 4. Ob er nicht wohl wisse, daß Weyl. Tit. Herr Graf Wolfgang Dietrich von Törring im Stein ein ordentliches Testament gemachet? Resp. Ja, es seye ihm wissentlich, und zwar darum, weil er, wie erst verstanden, bey denen Herren Grafen lange Zeit sey bedient gewesen, und unter diser Zeit zum öffteren sowohl über der Tafel, als in anderen Wege davon discuriret worden. Ad 6. Ob er nicht wisse, ob solches ein verschlossenes Testament gewesen? Resp. So vil er gehöret habe, seye es ein verschlossenes Testament gewesen, wie es dann seines Wissens bis dato noch nicht eröffnet, ob er Deponent schon öffters bey dem Dohm-Herrn, als Aeltesten der Familie dises erinneret, der sich aber auf den Graf Ladislaum beworffen, daß es derselbe bey Handen, und zu verantworten habe.

So sehr dises Zeugnüß, und Aussage stringiret, so geringschätzig will solche Gegentheil tractiren, und thut gleichsam pro Authoritate den Ausspruch: Diser Zeug probiret ex multiplici Capite nichts. **Dann erstlich ist er** *absque ulla prævia Causæ Cognitione, & Partium Citatione*, **mithin** *nulliter, & illegaliter* **abgehöret.** Allein es verdienet diser Zeuge mit seiner Aussage mehrere Behutsamkeit, und Aufmercken, da hingegen jenseits ein grosser Irrthum circa Formalia Procesſûs abermahls an Tag geleget wird. Dann ex primis Principiis Juris muß derselbe erlehrnet haben, quòd Judicium aliud sit ordinarium, aliud Extraordinarium sowohl de

Jure

Jure moderno, als antiquo, veluti Suthold de Jurisdict. Aphorism. 294. n. 312. & seqq. Stryck in Usu moderno Pand. de Jud. §. 3. Das Judicium ordinarium hat die in Rechten ihme ausgesetzte Schrancken, und Solennitäten, ohne derer Beobachtung nulliter verfahren wird, und der gantze Procefs ungültig ist. Das Judicium extraordinarium aber, oder das Sumarium (als welches beydes in der That einerley, und bloß denen Worten nach unterschieden ist) wird ohne dise Formalitäten fortgeführet, dergestalt, daß der Richter mit summarischer Untersuchung der Sache lediglich nach seinem Gefallen verfähret, ohne sich an die Vorschrifft des ordentlichen Processes zu stossen.

Unter denenjenigen Sachen, welche dergestalt sumariter tractiret werden sollen, befindet sich vermöge des klaren Buchstabens des Juris Civilis auch die Actio de Tab. exhib. L. in hac Actione 3. & 9. ff. ad exhib. Gerard. Pfankuch de sumario Processu L. 1. c. 3. n. 3. Da nun der Hoch-Gräfl. Kläger das Judicium possessorium, oder Interdictum de Tabulis exhibendis angestellet, und dergestalt lediglich ein summarischen Procefs geführet hat, so ist die Untersuchung, und Weisung ebenfalls summarisch vorgenommen worden.

Dahero hat Gegentheil sich nicht zu verwundern, oder um die Formalia des Processes zu bekümeren, welche ausser disem Fall nach ihren gewöhnlichen Solennitäten in dem ordentlichen Procefs bey Vermeydung der Nullität erforderet werden; nachdem die Weisung, gleichwie der Procefs, der nach seiner Natur summarisch ist, mit Recht, und Billichkeit summarisch fortgeführet worden; in welchem Fall kein Citatio derer Partheyen erforderet wird, sondern der Richter denen examinirten Zeugen auch ohne Erforderung deren Partheyen unstreitig Glauben beymessen kan, wie zu sehen bey Mascard. de Prob. L. 3. Concl. 1366. n. 9. und mehreren daselbsten allegirten Authoribus. Hierzu kommet, daß in diser höchst-wichtigen, und beträchtlichen Sache auch nicht geringe Gefahr zu besorgen gewesen, man möchte die Mittel des Beweises gar verliehren, auf welchen Fall, besonders in disem Procefs, die Citation um so vil leichterer unterlassen worden. Mascard. L. c. L. 2. Concl. 682. L. 3. Conc. 1366. n. 10. Gail. L. 1 Obser. 102. n. 6. & seqq.

Und was will man jetzund für Schwürigkeit über die Weisung, und Aussage der Zeugen machen, da mehr als 50. Jahr schon ver-

flossen, seit solche abgehöret worden, ohne daß man damahls wider die Formalia etwas eingewendet hätte; da hingegen nunmehro alle Zeugen vorlängst verstorben seynd, und nach Zeugnuß Gail Loc. cit. Obser. 102. n. 5. und 6. gegenwärtig vollkommen Glauben machen.

Endlich scheinet es, daß gegenseitiger Schrifften-Steller sich in denen Actis nicht allzu fleißig müsse umgesehen haben, indem er sich öffters beschweret, daß die Zeugen ad perpetuam Rei memoriam ohne denen erforderlichen Requisitis, und illegaliter angehöret worden; welches doch offenbahr contra Acta lauffet, wo selbst nicht mehr, als eintzig und allein zwey Zeugen ad perpetuam Rei memoriam in ordentlicher Form des Rechtens, die übrige aber summarisch, wie es der Proceß mit sich brachte, produciret, und aufgenommen worden; welches die Churfürstl. Hof-Raths-Resolution vom 21. Julii 1699. klar besaget, die nachfolgenden Jnhalts ist: „Nachdem bey einem „Churfürstl. Hof-Rath selbst anwesender Tit. Herr Maximilian Ca„jetan Graf von Törring zu Seefeld unterthänigist eingelanget, und „gebetten, ob Ratione des zwischen Jhm, und Tit. Herrn Johann „Frantz Adam, Dohm-Herrn zu Regenspurg strittig reciprocirli„chen Fideicommiss-Testaments einige Gezeugen ad perpetuam Rei „memoriam eydlich abgehöret möchten werden, hat man demselben „zwar, so vil den Herrn von Rohrbach, und den geweßten Wirth „zu Pörnbach Gregori Sauerbacher betrifft, in disem Begehren „deferiret; mit denen übrigen aber aus Mangel derer bey ihnen er„forderten Requisiten abgewiesen; jedoch dabey verwilliget, daß „selbige gleichwohl über die übergebenen Puncten gewöhnlicher mas„sen eydlich abgehöret werden solten.„ Und dises deutet eine summarische Weisung, und Untersuchung an, gleichwie zu vorhero Anno 1696. mehrere andere zugelassen worden, welches die Rubric des Protocolls deutlich besaget, als welches ausdrücklich: **Aydliche Erfahrung ꝛc.** benennet wird; daß also gegentheilige Scrupel wegen der rechtlichen Validität derer Zeugen-Aussagen völlig gehoben werden.

Jedoch es fähret selbiger ferner fort, um die diesseitige unumstößliche Weisung nebst dises Zeugen Aussage über den Hauffen zu werffen, und schreibet: **Zweytens hat er das Testament selbst weder gesehen, noch gelesen, mithin deponiret er über den** *Tenorem Testamenti* **nur** *de auditu.*

Was

Was will aber Gegentheil hiemit haben? Er saget nichts anders, als was man diesseits angegeben, und beweisen wollen. Es ist aber hierbey zu wissen nöthig, daß ein Zeuge de auditu, oder vom Hören-Sagen, ein solcher sey, qui super actum, aut factum deponirt, se ab aliis audivisse, factum ita perpetratum, aut actum celebratum fuisse. Wofern nun solches Zeugnuß bey Gericht etwas würcken soll, so erfordert Farnac. Li. 3. Tit. VII. q. 69. n. 79. de Test. daß der Zeuge nur zwey Persohnen benenne, von denen er sein Aussage gehöret habe. Dañ wie man willig einräumet, daß einem solchen Zeugen gantz allein dergestaltig-völliger Glauben keineswegs beyzumessen, daß er einen vollkommenen Beweiß machen könne. dict. Farinac. cit. loc. Ampliat 6. n. 22. indem er bloß eine Vermuthung erwecket veluti Idem dict. loc. Ampliat. 9. lim. 1. n. 32. so ist doch gewiß, daß dergleichen Zeuge, sobald der offentliche Ruff darzukommet, die stärckste Vermuthung, und Violentam Præsumptionem verursachet. cit. Author dict. loc. Ampliat. 6. lim. 2. Wann nun ein solcher Zeuge aussaget, daß er von demjenigen Actu, von welchem er Wissenschafft zu haben vorgiebt, von eben demjenigen die Nachricht habe, welcher disen Actum vorgenommen, oder begangen habe; so muß dergleicheu Aussage nothwendig von mehrerer Krafft seyn, als welche de auditu alieno vorgebracht wird. Farinac. loc. cit. sublim. 2. lim. 1. n. 80. Grav. Consil. 277.

Nun aber hat obbemeldter Zeuge, welcher in der Ordnung der erste ist, deutlich zugestanden, daß er seine Aussage von dem Fideicommittenten selbst, und dessen Fideicommiss-Erben, nemlich von Graf Ladislao, und Frantz Adam lange Zeit, ehe der gegenwärtige Process entstanden, gehöret, und erfahren habe; folglich muß er nothwendig etwas beweisen, und dises um so vilmehr, weil dise Aussage mit dem allgemeinen Ruff, so durch die übrige Zeugen gäntzlich bewisen wird, vollkommen übereinstimmet, und verbunden ist. Man kan also an disem Beweißthum, unerachtet solches nur ein Zeugnuß vom Hören-Sagen ist, nichts aussetzen, man wolte denn vorgeben, daß es nur bloß ein eintziges wäre, und ein eintziger Zeuge darüber vorhanden; da hingegen, wofern zwey Zeugen dergestalt aussagten, ohne allen Zweiffel ein völliger Beweiß vorhanden wäre, vornemlich, da wir in einer Materie begriffen sind, wo hauptsächlich aus Vermuthungen, oder Præsumptionen das Urtheil zu fällen, als welche in dergleichen Casu vor einen wahr-

hafften Beweiß gehalten werden. Farinac. loc. cit. n. 46. welcher n. 48. daselbsten einem Casum anführet, wo von dem Beweiß eines von dem Erben gegen die Erbschafft vorgenommenen Betrugs gehandlet wird, welches mit dem Gegenwärtigen einerley ist, mithin so, wie diser gegen das Testament unternommen worden, also folglich auch gleiche Krafft haben muß.

Damit aber auch dises erst-angeführte Bedencken wegfalle, und diser Zeuge nicht der eintzige bleibe, so wollen wir mit demselben die Aussage des Frey-Herrn von Rohrbach, welcher in der Ordnung der vierzehende ist, verbinden; allermassen er eben dises von Graf Ladislao gehöret, und auf den anderen Punct nachfolgender Gestalt aussaget: „ Herr Graf Ladislaus hat mir unter anderen incidenter erzehlet, daß zwischen seinem Herrn Vatter Wolf „ Dietrich, und des jetzigen Herrn Grafen von Seefeld, Ahn- „ Herrn beyden Piæ Memoriæ, ein Testamentum Reciprocum Fi- „ deicommissi sey aufgerichtet worden; aber seines Herrn Vatters „ seel. sey nicht ad Effectum kommen. „

Hier wird villeicht gegnerischer Seits eingewendet werden wollen, daß dise beyde Zeugen Singulares seyen; allein auch dises ist ein vergebener Vorwurff. Dann die einhellige Meynung derer Rechts-Gelehrten bringet mit sich, daß überhaubt diejenigen Zeugen Singulares genennet werden, welche in ihrer Aussage nicht mit einander übereinkommen. Dise Singularitas ist entweder adversativa, oder obstativa, wenn nemlich die Zeugen von einerley Seite das gerade Widerspihl aussagen, wie Dan. 3. einer seine Zeugnüsse auf den Mastich-Baum, der andere auf den Pflaum-Baum abgegeben; auf welchem Fall sie nicht einmahl halben Beweiß machen per C. licèt Causam 9. §. quamquam. de Prob. de quo conferatur de Luca de Judic. disc. 32. n. 60. Ein andere Singularitas wird diversificatoria genennet, si nempe Testes de duobus factis similibus, numerô tamen diversis, deponunt. Als da zum Exempel einer aussaget, oder vorgibet, die quæstionirte Schuld seye zu Landshut, der andere zu München gemacht worden; auf welchem Fall sie doch halben Beweiß machen nach Maßgebung cap. 16. de Test. Endlich ist eine andere wiederum cumulativa, oder adminiculativa, so sich dergestalt verhält, wenn die Zeugen zwar von unterschidenen Actibus aussagen, die aber alle einerley Zweck vor sich haben, als etwann in Beweiß-

thum

thum eines Actûs Jurisdictionis beschehen mag. Wofern ein Zeuge aussaget, er habe das Instrument gesehen, vermittelst dessen Titius jemand vor Gericht geladen hätte; ein anderer aber sagt, er habe gehöret, oder gesehen, daß Titius an eben demselben Orth ein, oder mehrmahls denen Partheyen das Recht gesprochen habe; So ist bekañt, daß dergleichen Singularitas in Civilibus plenè, oder wenigst plus quàm semi-plenè probire. Ita cit. de Luca loc. cit. n. 63. Gail. L. 2. Obs. 66. n. 12. & seqq.

Wie nun dises der kurtze Inbegriff, und die Natur der Singularität ist; also können zu keiner Art davon die Aussagen des ersten, und vierzehenden Zeugnes gerechnet werden, als welche beyde von dem Innhalt, oder vilmehr dem beschehenen Zugeständnüß des Innhalts aussagen, folglich keineswegs Singulares genennet werden können; quemadmodùm Farinac. L. cit. n. 70. appositè, & per formalia assentitur: Tunc enim tales Testes, sic de auditu proprio, & Partium confessione deponentes, plenè probant. quod magis enucleat dictô locô quæst. 69. c. 4. n. 148. ubi tenet, quòd Testes de auditu proprio plenè probent, quando deponunt, se audivisse assertum suum ab ipsis Partibus interessatis, aut principalibus; womit noch näher übereinstimmet Guilielm. Durandus spec. lib. 1. parti 4. versu: Vel audivit aliquem confiteri, & dicere, talem sibi pecuniam esse solutam, de qua fit quæstio, de tali quidem auditu fiet Testimonium, & valet. Es beliebe also Gegentheil wohl zu mercken, daß jedweder von disen beyden Zeugen das Zugeständnüß des Grafen Ladislai von der Beschaffenheit des Fideicommisses ausgesaget habe; wobey man jedoch es diesseits nicht bewenden lässet, sondern auch auf den fünfften Zeugen sich beruffet, welcher unter anderen saget: „ Er wisse, wo das Testament hinkommen. Der damahlige Richter „ von Pörnbach, Peter Noder, habe selbiges in der Pörnbachi- „ schen Registratur nach des Grafen Ladislai Todt gefunden, „ und solches nebst anderen Schrifften zum Dohm-Herrn nach Re- „ genspurg gebracht. Item, daß der Graf Wolf Dietrich, und der „ alte Graf von Seefeld ein vorgehabtes Fideicommiß mit einander „ machen wollen, welches auch gedachter Wolf Dietrich würcklich „ errichtet, wie er es aus seinem Mund selbst gehöret. „ Alles dises wird noch mehr bestättiget, wann Peter Noder, als der achte Zeuge, aussaget, daß er in der alten Pörnbachischen Registratur nachgesucht, und ein auf Pergament geschribenes Instrument

gefunden, welches verschlossen, und mit sieben, oder acht an einer Schnur abhangenden Insigeln besiglet ware. Dises habe er dem Dohm-Herrn besamt dem hierüber errichteten Instrument nach Regenspurg überbracht. Deponent aber habe nichts hievon lesen können, weil es verschlossen gewesen. Bey der Auslifferung habe der Dohm-Herr vermeldet: Dises würde seines Herrn Vatters seel. Testament seyn. Wenn aber hierinnen gleich eine reciprocirliche Fideicommiss-Disposition mit dem Grafen von Seefeld errichtet worden wäre, so seye es doch null, weil es weder immatriculiret, noch zu seiner Perfection gekommen, auch der Herr Vatter zu Præjudiz des Mütterlichen solches nicht machen können. Der Dohm-Herr habe auch vermeldet, daß er das Jurament mit reinem Gewissen abgeschworen; dann das Instrument habe sich erst post Juramentum befunden.

So vil wichtige Umstände haben dise angeführte Zeugen verificiret. Der Herr Canonicus selbsten aber bekennet, und gestehet zu ad Punctum 1. „ Ich habe von meinem Herrn Vatter wohl gehö-
„ ret, daß er ein Testament gemachet; wo, wann, und in was
„ Form solches beschehen, weiß ich nicht. „

Ferner ad Punctum 3. „ Ich hab hier in München mit mei-
„ nem Herrn Bruder seel. davon geredet, nemlichen interrogandô,
„ was es vor eine Beschaffenheit habe mit unsers Herrn Vatters
„ seel. Testament? worauf er mir dise Antwort gegeben: Es wolle
„ sich der Herr Bruder hierinnfalls nichts anfechten lassen. „

Und dises sey genug aus denen gantz klaren, deutlichen, und unumstößlichen Zeugen-Aussagen angeführet, dergleichen noch mehrere in denen Acten befindlich sind, mit welchen man den Leser nicht aufhalten, und ihm überlästig fallen will; allermassen solches nur überflüßig wäre, da kein eintzige Zeuge-Aussage darunter befindlich ist, welche nicht wenigistens etwas sagte, und zu Bestärckung der geführten Weisung etwas beytragen solte.

Denn ob schon nicht alle in individuo, und eintzeln vor sich genommen, einen völligen Beweißthum machen; so adminiculiret doch immer einer dem anderen, und helffen sich unter einander dergestalt aus, daß wann sie miteinander verbunden werden, sie ein gantzes ausmachen, und einen völligen Beweiß abgeben; wie solches zu sehen

hen ist bey Petro Millero in Struvium Exercit. 28. Th. 5. Lit. Z. Menoch. loc. cit. lib. 1. præs. 41. Mynsing. lib. 2. obs. ultim. n. 3. & 5. Ummio in Proc. Jud. Disp. 15. Th. 4. n. 21. de Luca Disc. 22. n. 14. Welche Meynung sich auf die ausdrucklichen, geschribene Gesätze gründet, vermöge derer cap. 13. cùm Causam. de prob. ubi Testes, fama, & quæcunque alia ad plenam probationem admittuntur. Wie denn auch cap. præterea 27. de Testib. sicuti etiam Testimonium unius Testis de visu, seu alia adminicula ad plenam probationem recipiuntur. Quibus accedit cap. ult. de Success. ab intest. quô unicus Testis, & fama pro plena probatione conjungi posse indicatur. L. 5. Instrumenta. C. de probat. Wo auch denen Privat-Instrumenten, wann solche mit anderen Adminiculis versehen sind, völlige Krafft eines Beweises beygeleget wird, nach dem Brocardicon Juris: Quæ non possunt singula, juncta juvant.

Wenn nun alle dise angeführte rechtlichen Grund-Lehren nebst denen in Actis befindlichen Umständen zusammen genommen, und behörig auf einander appliciret werden, so überlässet man nunmehro Seefeldischer Seits dem Urtheil aller und jeder Rechts-Verständigen, ob nicht aus demjenigen, was angeführet, und beygebracht worden, von der Aufrichtung, Zugestandebringung, Existentz, und Innhalt des beyderseitigen Testaments, oder Substitution, und da keines von beyden widerruffen worden, wie solches niemahls erwisen werden kan; von dessen Unterschlagung, und Vertuschung jedermänniglich wenigistens moraliter vollkommen versichert, und überzeuget sey; dahero dem Intento Actionis völliger Glauben beyzumessen, dazumahl solche wider diejenigen angestrenget worden, welche verhinderen, daß die Weisung nicht directè, und immediatè durch das Testament selbst geführet werden könne; indem sie solches vertuschen und entziehen, in welchem Falle die Probationes omissæ, wie oben erinneret worden, pro Factis eô ipsô angesehen, und gehalten werden, uti testantur, & tenent Cardinalis de Luca loc. cit. n. 12. Rota Romana p. 9. Decis. 492. n. 3. & seqq.

Zwar wird man Gegnerischer Seits einwenden, daß aus allen Aussagen derer Zeugen zu ersehen, welchergestalt die Zugeständnüsse Ladislai, und Frantz Adams, auf welche man sich diesseits so starck beziehet, keineswegs unumschränckt, und absolut, sondern vilmehr dergestalt qualificiret, und mit solchem Anhang versehen

gewesen, daß entweder das Testament nicht zu seiner Vollkommenheit gediehen, oder der Vatter selbst kein Fideicommiss errichten, oder in gegenwärtigen Fall, um weilen er das Mütterliche Vermögen hierzu eingeworffen, eben nicht hätte testiren können. Allein diser Einwurff ist vergebens, und nicht von der geringsten Erheblichkeit; allermassen das Zugeständnüß Wolf Dietrichs von Verfertigung des Testaments allemahl absolut, und unumschränckt gewesen.

Gesetzt aber, daß die Zugeständnüsse Ladislai, und Frantz Adams, welche sie gegen die Zeugen abgeleget, qualificiret scheinen, so werden sie dennoch in Jure ebenfalls pro Absolutis gehalten; Quia hujusmodi qualitas adjecta, à negotio principali prorsus independens, & separata, atque cum novo facto conjuncta est; Dannenhero in gegenwärtigen Fall sothaner qualificirte Anhang billich abgesöndert, und nicht in obacht genommen, sondern das Onus Probandi dem Gegentheil auferlegt wird, wie bey Sabello in Summa §. Confessio. n. 61. zu sehen, mit welchem fast alle Rechts-Lehrer übereinstimmen, ausser daß Cevallos, und Haunold, wie man schon oben gemeldet, nebst vilen anderen durchgehends bey allen Fällen den Anhang, und das qualificirte Wesen absönderen, und behaupten, quòd affirmanti semper incumbat probatio. Und ist hauptsächlich hierbey zu bemercken, daß all-dises ad Petitorium gehörig, welches sofort der Gegentheil ein anders mahl anbringen, und probiren mag. Dermahlen aber, wo man mit einem Interdicto agiret, ist Seefeldischer Seits nicht mehrers darzuthun erforderlich, als daß ein Testament gemacht, und solches von denen Erben verhalten, und supprimiret worden. Welche Requisita, wie es die Rechte verlangen, man diß Orths wohl begnüglich bis dahero in Actis ersetzet hat. Solchemnach ad

Ivum 5tum

Zu kommen: Daß der Graf Wolf Dietrich eine letztwillige *Dispofition coram Notario, & Testibus* gemacht, ist ausser aller *Contestation.*

Seefel

Seefeldische Antwort,

Oder

Abfertigung.

MIt disen sagt der Perttensteinische Patrocinant, was man Seefeldischer Seits binnen 50. und mehr Jahren hero sorglich erwartet, und eingeklaget hat. So folglich es bey dem offt-berühmten Schluß bleibet, und sich von selbsten ergiebet, daß die Gräfl. Herren Erben, welche das Testament, so coram Notario, & Testibus so feyerlich errichtet worden, bey sich zu haben (gleich selbte auch bereits in Actis dessenthalben überwiesen worden) gantz deutlich, klar und unumstößlich präsumiret werden, endlich mit solchem herausgehen, oder dagegen auf die innenthaltene Fideicommissarische Substitution, so weit selbte in Petitione stehet, der Richterliche Ausspruch wird erfolgen müssen; veluti à Natura Actionis, & ex deductis patet.

Da aber weiters

5vô. eodem

Bemercket, und gemeldet wird: **Ob sie aber so gelautet, wie der Graf von Seefeld in seinem Klag-*Libell* vorgibet, ist die Frag, worüber man *controverti*ret, welche man weder durch die gegentheilige *Documenta* überhaupt, noch insonderheit durch den Wolf Dietrichischen Brief der Eckischen Lehen halber gehoben hat.**

Ein mehrers will man der offenbahren Unnützigkeit halber nicht extrahiren, oder hieher setzen, ausser was noch despoticè diser Stelle beygesetzet wird:

Der gegentheilige Schrifften-Steller muß allem Ansehen nach ein gantz besonderes *juridi*sches *Lexicon* besitzen, wovon man Perttensteinischen Orths noch kein *Exemplar* bey Handen hat.

Abfertigung.

Aus disen zweyen Absätzen ist abzunemmen, wie Gegentheil bey aller Gelegenheit suche, den Statum Controversiæ zu verkehren, und zu verdrehen. Die Frage, worüber man controvertiret, ist, wie toties erinneret worden, keineswegs nach gegenseitigen Vorgeben, ob das quæstionirte Testament dergestalt gelautet, wie in diesseitigen Klag-Libell vorgegeben worden? sondern sie bestehet darinnen: Ob ein Testament errichtet, und zu Stande gebracht worden. Nichts destoweniger aber hat man hierbey freylich auch superflue erwiesen, daß solches dergestalt gelautet, wie man in Actis vorgegeben; und ist der daselbsten angezogene Brief, welchen der Testator Wolf Dietrich drey Jahr lang nach verfertigten Testament, an den Graf Ferdinand wegen derer Eckischen Lehen geschriben, ein sehr wichtiges Haupt-Argument, welches Gegentheil keineswegs vor so geringschätzig ansehen darff. Es brauchet sich der Graf Wolf
Lit. I. Dietrich darinnen (gemäß Lit. I.) gantz klar deren Ausdruckungen: „Daß die Lehen, welche er von dem Herrn von Eck an sich bringen „wollen, dem Graf Ferdinand, und denen Seinigen ins künfftige „auch zu Gute kämen, und vor allen Ratione des aufgerichteten „Vergleichs der Seefeldischen Lineæ verschafft, oder von dem letz-„ten des Wolf-Dietrichischen Stamens transportiret werden solten. Was kan wohl klärer, als dises seyn? Da Graf Wolf Dietrich schrifftlich bekennet, daß Graf Ferdinand, und dessen Descendenten in denen Wolf-Dietrichischen gegenwärtig- und zukünfftigen Gütteren die Erb-Folge haben würden. Wer kan wohl noch zweifflen, daß er nicht eben hierdurch die gemachte Substitution verstehe, welche Gegentheil durch Vertuschung des Testaments zu verdecken bemühet ist? Zwar will Gegentheil hier an denen Worten hängen bleiben, und erforderet einen Beweiß, daß unter dem hier angezogenen Vergleich etwas mehrers, als die Eckischen Lehen begriffen seyn solte: Allein es ist auch dise Ausflucht vergebens, dann der Brief besaget klar, daß vermöge eines getroffenen Vergleichs die Gütter von dem letzten des Wolf-Dietrichischen Stammens auf den Seefeldischen Stamm transportirt werden sollen. Nun beliebe doch Gegentheil einen anderen Vergleich aufzuweisen, als dessen diesseits so klare Erwehnung geschehen; will er disen von Kläger an- und ausgeführten, auch wohl-

erwiesenen Vergleich nicht paßiren lassen, so lieget ihm ob, einen anderen zu erproben; welches aber in Ewigkeit nicht geschehen wird.

Man räumet ihm gerne ein, daß zwischen einem Vergleich, und einem Testament ein Unterscheid sey. Allein gegenwärtiger Vergleich ist ein Contractus innominatus gewesen, facio, ut facias, durch welchen keineswegs das Succeßions-Recht ausgemachet, sondern bloß einer gegen den anderen die Substitution zu errichten verbunden worden. Das Wolf-Dietrichische Schreiben bezeuget klärlich das Jus actuale succedendi, folglich kan es nicht anderst seyn, als daß solches unter einem anderen Nahmen zu Stande gebracht worden. Kläger hat niemahls seine Klage auf den blossen Vergleich wegen zuerrichtender Substitution gegründet, widrigenfalls er eine Actionem præscriptis verbis angestrenget hätte; sondern nachdem diser Vergleich, oder Contract de substituendo durch die würckliche Substitution, und Fertigung des Testaments auf beyden Seiten erfüllet worden, daß kein Theil würde zuruck tretten können, so hat man den Grund der Klage auf dises gemachte Testament gestellet, und de Tabulis exhibendis agiret, welches Gegentheil wider besser Wissen, und Gewissen bißhero gelaugnet hat.

Dises ist der wahre Grund der Klage, bey welchem gegentheiliger Schrifften-Steller seine Kräffte anspannen soll, ihn über den Hauffen zu werffen, so er aber keineswegs fähig, und dahero einen blossen Spötter abgiebet, wañ er schreibet, daß **diesseitiger Schrifften-Steller ein gantz besonderes *juridisches Lexicon* besitzen müsse, worvon man seines Orths kein *Exemplar* bey Handen habe.** Allein disseitiger Schrifften-Steller will nicht Gleiches mit Gleichen vergelten, und an blossen Worten hangen bleiben, durch welche die Haupt-Sache auf die Seite gesetzt wird. Er mag weder spotten, noch schmähen; dann sein Lexicon ist eine gründliche Profeßion der Rechts-Gelehrtsamkeit; mithin lässet er alle Neben-Wege auf der Seiten liegen, und bleibet bey dem Haupt-Wercke; nimmt folglich vor bekandt an, daß Gegentheil nunmehro gestehet, daß Wolf Dietrich, unerachtet man solches Gegnerischer Seits vorhero mehrmahlen gelaugnet, vor Notario, und Zeugen ein Testament gemachet, welches zu einer Zeit, und Stunde mit dem Testament des Graf Ferdinands aufgerichtet worden.

Dises letztere, welches aufrichtig publiciret, und darüber ein Protocoll verfertiget worden, welches Graf Ladislaus selbst unterschrieben, ist man bereit, männiglich, dem daran gelegen, mitzutheilen. Verlanget also nichts mehrers, als damit auch Gegentheil das erstere producire, von welchem er weder sagen kan, daß es cassiret, noch auch daß es wiederruffen worden. Will aber Gegentheil solches so gerne vertuschen, und es durchaus nicht herausgeben; so kan man es endlich auch geschehen lassen, nachdem man den Grund diesseitiger Klage, oder das Intentum Actionis anderwerts her genugsam erprobet hat.

Perttensteinische weitere Einwürff.

§vô 6tô

Das Gräfl. Seefeldische Testament probiret *tanquam Scriptura propria in favorem Scribentis, & Hæredum suorum* ohnehin gar nichts, und die darinn enthaltene Wort: Man hoffe, es werde der Graf von Perttenstein Wolf Dietrich auch dergleichen aufrichten, seynd ein deutliches Kennzeichen, wie schlecht das gegentheilige Angeben der pactirt- und verglichen seyn sollenden *Reciprocation* bestellet seye. ꝛc. ꝛc.

Abfertigung.

Es ist nicht genug, daß Gegentheil pro Authoritate sua gleichsam ex Tripode saget: Das Gräfl. Seefeldische Testament probire *tanquam Scriptura propria in favorem Scribentis, & Hæredum suorum* gar nichts; sondern man muß das Urtheil darüber unpartheyischen Gemütheren überlassen, und ist sich nur zu verwundern, wie Gegentheil die Worte des Seefeldischen Testaments: *Testator* hoffe, daß der Graf Wolf Dietrich auch dergleichen aufrichen werde, gleichsam vor nichts ansehen will, da doch eben hieraus die reciprocè geschehene Verbündung, und Entschlüssung

schlüssung deutlich erhellet, welche durch die Uno Actu vor sich gegangene Testaments-Fertigung plenariè erfüllet worden.

Wer Zeit seines Lebens sich nur den geringsten Begrieff von denen Reguln der Hermenevtic gemachet, wird nit in Abrede seyn, daß in disen Worten die kräfftige Verbindung, und eine Causa sinè qua non begrieffen, und dise Hoffnung das Fundament der Seefeldischen Substitution sey; welche von Gegentheilen vor bekannt angenommen wird, und also erforderet, daß auch dise Hoffnung erfüllet werde, ohne welche sie nicht bestehen kan.

Wann hierauf Gegentheil sich auf die äusserliche Gestalt der Matricis beziehet, so lässet man sich solches willig gefallen, glaubet aber, daß bey unpartheyischen Gemütheren dise sodann keinesweges nach gegenseitigen Gedancken vor ein nichtswürdige Charteque, sondern eben aus denen darinnen befindlichen Correcturen, Marginalien, und anderen Umständen, vor die Veram Matricem, und Aechter Auffsatz werde erkennet werden. Man giebt zu, daß sothaner Auffsatz weder unterschrieben, noch ein Zeuge, Datum, oder Sigel dabey vorhanden sey; allein dises thut dem Wesen der Sache nichts, sondern bekräfftiget vilmehr solches, indem es die unbetrügliche Zeichen eines wahrhafften Auffsatzes, oder einer Matricis seynd, nachdem Gegentheil die darinnen befindliche eigene Hand des Testatoris nicht ablaugnen kan. Wären diejenigen Requisita darbey, welche Gegentheil als Mängel aussetzet, so könnte man es sodann kein Matricem nennen, sondern es wäre ein authentisches Instrument, welches plenè probirte, da hingegen in gegenwärtigem Fall, wie oben erwiesen worden, diser Auffsatz zwar nicht vor sich allein, jedoch mit Zusammenhaltung derer übrigen Umstände, vollkommen Glauben machen muß.

Was abermahls von denen Juribus Statutariis Bavariæ eingemischet wird, hat oben bereits seine Abfertigung erhalten; indem man mit Gegentheilen darinnen wohl verstanden ist, daß bey der Petitione Hæreditatis in dem ordentlichen Procesß-Puncten das Testament in unversehrter, und unvermäilligter Form erforderet werde; Wenn aber die Action von Vertuschung eines dergestaltigen Testaments angestellet wird, so möchte man gerne wissen, wie die Production desselben per Rerum Naturam möglich sey, und folglich von denen Rechten erforderet werden könne?

Jedoch nunmehro muß man in gegenseitiger Schrifft acceptiren, was

Fvô. eodem

Auf die von dem Gegentheil hierinnfalls angeführte *Allegationes* aber antwortet man nur so vil, daß solche lediglich auf dem falschen Grund beruhen, als *versire* man hier noch immer *in Interdicto de Tab. Exhib.*

Ausdrücklich zugestanden wird, daß diesseitige Allegationes Juris vollkomen gegründet wären, wofern man noch immer in Interdicto de Tab. Exhib. versirte.

Worinnen es freylich nicht so viel auf den Beweiß des Innhalts, als der gefährlichen *Suppression*, und Unterschlagung des Testaments ankomme, und *in Pœnam Contumaciæ* auch blosse *Copi*en, und andere dergleichen *Indicia*, & *Adminicula* für hinlänglich aufgenommen werden müssen.

Abfertigung.

Dises gegenseitige aufrichtige Zugeständnüß muß nunmehro Beklagten vollkommen überführen, wie wohl, und fest diesseitige Intention gegründet sey. Er conformiret sich darinnen mit der einhelligen Meynung derer Rechts-Gelehrten, daß bey dem Fall eines entführten, vertuschten, oder unterschlagenen Testaments, auch geringe Beweiß-Mittel, und wegen des Innhalts sogar Copien, und andere Adminicula genug wären. Dises ist es, was wir haben wollen. Und da man Seefeldischer Seits nicht ein blosse Abschrifft, sondern den ersten wahren Auffsatz, und die Matricem produciret, so möchte man wissen, was an diesseitigen Beweiß annoch ausgesetzt werden könnte.

Zwar will Gegentheil dises bloß dahin verstanden wissen, daß solcher Beweiß in der Actione de Tabulis exhibendis zureichend, und gültig sey, nennet es aber einen falschen Grund, daß man annoch in diser Action diesseits versire. Allein es ist ad Oculum bereits

dargethan,

dargethan, daß man Seefeldischer Seits von dem ersten Anfang an nichts anders als dise Action angestellet, und in solcher bis auf den letzten Augenblick fortgefahren habe, allermassen der gantze Streitt nichts als der Unterschlagung, und Vertuschung des Testaments halber geführet, und beständig darauf libelliret worden, damit solches entweder herausgegeben, oder dergestalt verfahren werden möge, wie es das Absehen der angestrengten Action mit sich bringet.

Das Fundament, und die Requisita sothaner Action hat man diesseits zwar bereits oben in der Abfertigung des anderten Paragraphi deutlich beschriebn, und, daß solche genugsam erwiesen worden, angeführet. Man will aber, unerachtet es verdrüßlich fället, einerley so offt wiederholen, dennoch hier abermahls die unumstößlichen Beweißthümer in ihrer Verordnung anführen.

Zuförderist ist in denen Acten klar erwiesen, und kan von Gegentheile selbst nicht mehr gelaugnet werden, sondern wird von ihm mehr als einmahl bekennet, daß die beyden Grafen von Perttenstein, und Seefeld, ein solennes, schrifftliches Testament auf einmahl, und zu einer Zeit, auch vor einerley Zeugen aufgerichtet haben. Hiernächst wird ausser allem Zweifel, und zum Voraus gesetzet, daß dises Testament von keinem Theil widerruffen, und cassiret worden, sondern jeder Testator bis auf den letzten Augenblick seines Lebens bey seinen Willen unveränderet verblieben, allermassen das Gegentheil niemahls erwiesen werden kan.

Folglich ist die wahrhaffte Existenz des Testaments ausser allem Zweifel gesetzet, und scheinet Gegentheil lediglich über dessen Innhalt einen Anstand zu nehmen, und zugleich die Vertuschung, und Unterschlagung zu widersprechen.

Jedoch was auch dise anbelanget, so ist der Zeuge Peter Noder vorhanden, welcher eben dises Testament, so er nach dem Todt des Testatoris in der Registratur gefunden, dem Graf Frantz Adam in seine Händ überbracht, dessen Aussage in vorigen Paragrapho von Wort zu Wort zubefinden; welches auch der fünffte Zeuge bekräfftiget, und der zehende Zeuge saget: „ Graf Ladislaus (welcher zu „ erst nach des Vatters Todt die Erbschafft, als Fideicommiss ange„ tretten) habe ihm erzehlet, daß sein Vatter, und der Graf von

„ Seefeld vermittelst eines beyderseitigen reciprocirlichen Testaments „ ein Fideicommiss aufgerichtet. „ Der Dohm-Herr selbst aber stimmet disem bey, und beweiset durch seine Aussage, und Bekanntnuß gantz klar, daß beyderseitige Erben, Graf Ladislaus, und der Dohm-Herr von dem quæstionirten Testament Nachricht, und Wissenschafft, auch solches sogar bey sich gehabt; mit welchem allen noch mehrere Zeugen übereinstimmen, und Beyfall geben.

Wer nun ein Testament, oder Instrument zu produciren verweigeret, und abschlägt, sobald erwiesen worden, oder zu vermuthen ist, daß er solches bey sich habe, oder gehabt habe, derselbe ist der Verbergung, und Vertuschung schuldig, besonders wenn die Verbergung zu seinem Vortheil, und Besten der Succession gereichet, als welches durch Menge Lehren der Rechts-Gelehrten sattsam bewähret, und bestättiget worden.

Daß aber in gegenwärtigem Fall eine blosse, rechtliche Vermuthung ein genugsames Beweiß-Mittel sey, gestehet Gegentheil klar in oben angeführten seinen eigenen Worten dises Paragraphi; indem Testamenti, aut Instrumenti occultatio, aut suppressio Actus merè occultus est, wie Farinac. Pr. & Theor. crim. Lib. 1. Tit. 3. 4. 18. n. 104. in specie die Verbergung, und Zerreissung derer Schrifften ausdrucklich unter diejenigen Fälle rechnet, wovon man die Wahrheit auf andere Weise nicht herausbringen, noch ein ordentliches Zeugnuß zuwegebringen kan.

Mithin ist aus so vilen rechtlichen Præsumptionibus, denen die Aussagen deren Zeugen an der Hand stehen, die Unterschlagung, und Vertuschung deutlich erwiesen: Da nun, was in unserem Casu von dem Innhalt des Testaments zu urtheilen sey, Gegentheil übereinstimmet, daß blosse Copien, Anzeugungen, oder Vermuthungen, und alle andere Adminicula nach Nothwendigkeit derer Umstände, und Indiciorum die Krafft eines völligen Beweises haben; wohlan, so leget man demselben nicht eine blosse Copie, sondern die Matricem, und den Original-Auffsatz vor die Augen, welcher durch die eigene Hand des Testatoris dergestalt hergestellet worden, daß es nach seiner eigentlichen Meynung in das Reine geschrieben, und ein Instrument darüber aufgerichtet werden können; welches, und daß es also vollzogen worden, aus denen Acten klar ist, auch weder von Gegentheilen, noch jemand andern weiter gelaugnet werden kan. Es

unter-

unterstützet dises nicht wenig der zu gleicher Zeit mit einander vorgenommene Actus Testandi, ingleichen das authentische Testament des Grafen von Seefeld, bey dessen Publication sich Graf Ladislaus ohne einigen Widerspruch, oder Erinnerung unterschrieben, woraus eine vollkommene Relatio entstanden, wie solche Cravetta, auch de Afflictis, und alle Rechts-Lehrer einhellig behaupten.

Endlich nehme man die Aussage der zehenden Zeugnuß, und das Bekanntnüß Grafen Ladislai selbst zusammen, aus welcher zu ersehen, daß sein Vatter, und der Graf von Seefeld mit einander eine Substitution ihrer Lineæ gemacht. Wer wird sodann wohl länger an dem wahren Innhalt dises unterschlagenen Testaments zweiflen können?

Es stehet dem Graf von Seefeld auch gar nicht im Weege, wenn Gegentheil

Fvō. eodem

Saget: **Nachdem aber bereits** *in Antecedentibus* **dargethan worden, daß alle diejenige Anzeugungen, woraus der Verdacht einer vorgegangenen geflieſſenen** *Suppreſſion* **gegen dem Dohm-Herrn, und deſſen Bruder Ladislaum hätte entſpringen mögen, durch die abgeſchworne** *Juramenta* **ſowohl, als** *per mortem Jurantium* **völlig** *purg***iret ſeynd ꝛc.**

Abfertigung.

Dagegen man mit gutem Bedacht sagen kan, daß solches keines weges im Weeg stehe; indem Gegentheil nicht den geringsten Grund hat, wordurch er einen Reinigungs-Eyd heraus zwingen könnte. Damit diser Scrupel völlig benommen werde, so wollen wir die Worte der Eydes-Notal selbst ansehen: **Ich Frantz Adam schwöre zu GOtt einen leiblichen Eyd, daß ich über je-**

ne Puncten, welche Herr Maximilian Cajetan Graf von Törring zu Seefeld den 14. Februarii jüngsthin ad Commissionem übergeben, und hierüber die Ablegung des Juraments von mir verlanget hat, nicht nur, so vil mir dermahlen kund, und wissend ist, aussagen, sondern auch, wenn das quæstionirte Testament über kurtz, oder lang hervor, und ich hievon Nachricht bekommen sollte, solches getreulich anzeugen, und nicht verhalten wolle.

Dises seynd die eigentliche Worte des abgelegten Juraments, und möchte man nunmehro gern den Oedipum sehen, welcher aus denenselbigen erzwingen könnte, daß dadurch diesseitige Action gehoben, oder von Gegentheilen eine Reinigung vorgenommen worden. Vilmehr, und in Gegentheil wird dadurch gegenseitiger, geführter Beweiß noch mehr bestärcket, und adminiculiret vor die Graf Seefeldische Seite, wenn der Dohm-Herr aussaget, er habe von seinem Vatter gehöret, daß solcher ein Testament gemachet, ingleichen, daß sein Bruder solches nicht geläugnet habe. Zweifelsohne wird bey disen, und denen oben angeführten Umständen Gegentheil nicht ferner mit disem vermeyntlichen Reinigungs-Eyd sich groß zumachen suchen, sondern erkennen, daß seine Formul, und gantze innerliche Beschaffenheit nicht den geringsten Zusammenhang mit einem Reinigungs-Eyd habe, sondern wie Himmel, und Erden von demselben unterschieden sey; indem das abgelegte Jurament nicht anders zu betrachten, als daß solches Veritatis eruendæ Causâ abgeleget worden, wie in denen Summarischen Untersuchungen solches etwas gantz Gewöhnliches ist; uti supra demonstratum fuit.

Mit Stillschweigen ist hier nicht zu übergehen, was aus denen Acten gantz deutlich an Tage lieget, daß nemlich tempore præstiti Juramenti Anno 1699. den 18. Februarii, allerdings das quæstionirte

Testament

Testament in Natura nicht mag bey dem Dohm-Herrn gewesen seyn; allermassen Peter Noder bey seiner am 13. Junii 1718. erfolgten anderweiten Verhör ad Interrogatorium speciale I. alle Umstände deutlich angiebet, welchergestalt er allererst nach Graf Ladislai Absterben, so allererst Anno 1696. erfolget, daß in der Pörnbachischen Registratur aufgefundene Testament dem Dohm-Herrn nach Regenspurg überbracht; folglich letzterer zu der erstern Zeit in tantum mit gutem Gewissen schwören können, und, wie man der guten Hoffnung lebet, vermuthlich der abgelegten Eydes-Notal gemäß, nachdem er ex Post-Facto das Testament unstreitig in die Händ bekommen, solches getreulich angezeiget, und nicht verhalten haben würde, wofern er nicht durch den Todt übereylet worden.

Hieraus siehet Gegentheil, wie schlechten Staat er auf des Dohm-Herrn vermeyntes Juramentum purgatorium machen könne. Da hingegen ihm noch weniger hülfft, wann gleich die verwittibte Gräfin von Törring zum Vortheil ihrer Kinder aussaget, daß sie nichts von diesem Testament gehöret, noch gesehen habe. Es ist genug, daß man anderwärts her davon Nachricht hat, und daß übrige Zeugen genugsame Spuren, und Grund davon an die Hand gegeben. Wann also Gräflicher Gegentheil fortfähret, und schreibet

Svô eodem

Da aber der Graf Seefeld deßwegen von der anfangs *instituirten Actione præparatoria de Tab. exhib.* abgestanden, und statt derselben eine neue *Action in Causa principali* angestellet hat.

So acceptiret man diesseits dises Zugeständnüß solemnissimè, daß im Gegentheil, und wann man von der angestellten Action nicht abgestanden, die Allegationes sich vollkommen hieher schicken. Nun hat man in vorhergehenden deutlich erwiesen, daß man nichts weniger, als an eine Abänderung der angestellten Klage gedacht; sondern niemahls auf eine andere Action sein Absehen gerichtet, als auf die Action de Tabulis exhibendis, welcher im Fall die Herausgebung derselben verweigeret wird, die Petitio Hæreditatis auf den Fusse nachfolget; welches keine neue Klage, und Action ist, sondern ihren Ursprung aus dem unterschlagenen Instrumento nimmet, und die Würckung, oder Effect der Action selbsten ist, nemlich, daß entweder das

quæstionirte Testament produciret, oder dasjenige, so gebetten worden, erhalten werden möge. Bey disen Umständen mag also gegenseitiger Schrifften-Steller die Augen eröffnen, so wird er Sonnen-klar gewahr werden, daß man lediglich ex suppressis Tabulis agiret habe.

Weitere gegentheilige Einwendungen.

7vô denuo eôdem

Nicht dem angeblichen Wolf-Dietrichischen Testament, und dessen vermeintlicher *Agnition*, sondern des Dohm-Herrns freyen Willen, und seinem Geistlichen Stand gemäßner *Discretion* ist zuzuschreiben, daß er sich *post Mortem Patris* nicht also fort eines gleichmäßigen *Successions*-Rechts mit seinem Brudern *Ladislao prævaliret*, sondern demselben den Vorzug gelassen habe. &c. &c.

Ein mehrers will man Unwerths halber nicht extrahiren, mithin dem geneigten Leser nicht mit so schlechten Sachen überlästig seyn, bevorab da

Graf Seefeldische Abfertigung

Alle dise geschmückte Ausflüchte in den vorhergehenden bereits sattsam widerleget seynd. Daß vorgegebene Brüderliche Einverständnuß wäre Res facti, welche erwiesen werden müßte, so gut als die beschehene Aufrichtung, und Vollziehung des Testaments deutlich erwiesen, folglich ist die Præsumptio Juris, & Facti sattsam gegründet, daß die von beyden Brüdern geschehene Erb-Folge in Ansehung des Testaments beschehen sey, zumahl da dem Innhalt desselben auf das genauiste nachgelebet, und von dem Aeltern Geistlichen Bruder die Erb-Folge dem Jüngeren weltlichen Bruder secundùm Literam Testamenti überlassen worden.

7vus. 8vus.

§vus. 8vus.

Adversantische mehrmahlige Einwürffe.

All dises widerleget sich mit zwey Worten, *nego Suppositum*, dann man versiret hier *in Petitione Hæreditatis*, und nicht *in Interdicto de Tab. exhib. &c.*

Graf Seefeldische Abfertigung.

WAnn Gegentheil mit zwey Worten das Suppositum negiren will; so kan man diesseits solches mit weit besseren Rechte thun, und negiret dessen irriges Suppositum, als ob man von der angestellten Action abgegangen; da doch Niemand sich dergleichen kunte vernünfftiger Weise träumen lassen. Man ist beständig bey der ersten Klage geblieben, und hat das Petitum dahin gerichtet, wie es die Natur sothaner Action mit sich bringet. Alles dasjenige, was Gegentheil hierwider vorbringen will, ist mehrmahlen ein blosse Petitio Principii, indem Gegentheil dasjenige als richtig supponiret, worüber doch allererst die Frage ist, und nimmermehr eingeräumet werden wird. Sodann schreittet man zu Refutirung

Deß 9. 10. 11. und 12ten §. §vorum.

Und setzet sogleich

Graf Seefeldische Abfertigung.

MAn nimmet dise vier Paragraphos mit gutem Vorbedacht zusammen; weil solche eben so schlecht, wie der vorgehende, beschaffen; folglich keiner Replic würdig seynd, indem alles, was diesseits erfordert werden kan, sattsam erfüllet worden. Bey dem zehenden Paragrapho hätte man zwar annoch etwas zu sagen, allein aus besondern Ursachen der concurrirenden nahen Anverwandtschafft will man damit noch zur Zeit zuruck halten. Dieses aber ist sich zu verwunde-

ren, daß gegenseitiger Schrifften-Steller die vornehmen, und berühmtesten Authores Classicos, den Ubaldum, und Grassis rostig nennet, da doch derselben Schrifften von der gelehrten Welt in gröster Hochachtung gehalten werden, und vielleicht demselben unbekannt ist, daß des letzteren Opera de Successione tam ex Testamento, quàm ab Intestato, & aliarum ultimarum Voluntatum, Substitutionum, Fidei-commissorum, Juris accrescendi, Falcidiæ, & Trebellianicæ &c. zu erst in Franckfurt 1583. durch Nicolaum Bassæum herausgegeben, und sogleich Anno 1584. in Venedig nachgedruckt, auch Anno 1602. zu Leyden auf Ansuchung derer gelehrtesten Männeren wiederum aufgelegt worden, nicht weniger vielleicht von vilen noch sehnlich gewünschet werden, welche von gegenseitigen Schrifften-Steller keinen Buchstaben zu lesen verlangen mögen.

§vus. 13tius.

Graf Werttensteinischer Vorwurff.

Dise *Acceptation* samt denen unnöthigen *Allegationibus* hätte man wohl erspahren können, dann was man diß Orths einmahl *extra - vel judicialiter* in offenbahren Schrifften behauptet, ist man nach des gegentheiligen Schrifften-Stellers Gewohnheit wiederumen zuruck zu nemmen, nicht gewohnt, folglich bleibet es allerdings noch dabey, daß der Wolf Dietrich ein Testament gemachet. Es ist aber nicht der Streitt *super quæstione an, sed quomodò ?*

Abfertigung.

Umgekehrt, wird ein Schuh daraus, pflegt man in dem Sprüch-Wort zusagen. Gegentheil beliebe in denen gantzen Acten ein Wort aufzuweisen, so man nicht steiff, und veste gehalten. Allein Gegentheil suchet alle Räncke hervor, die angestrengten Actiones zu verdrehen, nach eigenen Gefallen andere zu erdencken, und ihren Nahmen umzutauffen, mit einem Wort: Man kan mit Wahrheit sagen, quòd usurpetur Re & Verbis. Das beste aber, so er in disem

Paragra-

Paragrapho vorbringet, bestehet in denen Worten: **Folglich bleibt es allerdings noch darbey, daß der Graf Wolf Dietrich ein Testament gemacht.** Wohl gemerckt, und nicht vergessen! **Es ist aber nicht der Streitt** *super Quæstione an, sed quomodò*? Vil gesagt, und mehrers brauchet man nicht zu Erweisung diesseitiger Intention. Gantz unvermuthet liset, und höret man allhier etwas, so gantzer fünfftzig Jahre widersprochen worden.

Gegentheiliger Schrifften-Steller räumet ein, und bekennet, verspricht auch, gleich als ob es seiner Art zuwider wäre, es nicht zuwiderruffen, daß Graf Wolf Dietrich ein Testament gemacht. Es wird also leichter seyn die Fragen an, und quomodò dergestalt zu vereinigen, damit allen beyden ihr Recht widerfahre, man darff nur die Vernunfft-Lehre zu Rathe ziehen. Dann wenn ich sage: Obermeldter Graf von Perttenstein, und Pörnbach hat ein solemnes schrifftliches Testament gemacht, und ist dergestalt verstorben; so folget der Schluß, daß Krafft der behörig angestellten Action de Tabulis Exhibendis solches vor Gerichte müsse vorgezeiget, und herausgegeben werden. Wenn nun der Vorsatz zugestanden wird, so muß der Schluß ebenfalls eingeräumet werden, und da der erste Theil des Vorsatzes aus gegenseitigen Zugeständnüß erhellet, so kan auch der andere Punct nicht geläugnet werden. Man gehet also weiter, und fähret fort: Beklagter, und seine Vorfahrern haben bishero die Vorzeigung des Testaments auf das schärffste von sich geschoben. Wer aber ein Instrument, dessen Wesen erprobet, oder zugestanden worden, heraus zugeben sich geweigeret, oder vermäntelt, machet sich der Unterschlagung, und Ungehorsames schuldig. Major ist klar, und Minor gewiß, folglich kan Beklagter den Schluß auf sich selbsten machen.

Ferner kan Gegentheil dardurch nichts erhalten, wenn er vorwendet, daß Ladislaus, und Frantz Adam Erben des Erblassers, und Verfertigers sothanen Testaments gewesen.

Dann denen Rechten nach ist ausser allen Zweifel, daß von einem Testament, über dessen Existenz, und wo es sich befinde, gestritten wird, davor gehalten werde, daß solches hinter denen Erben sey; gleichwie eben daraus die Verbergung, und Unterschlagung præsumiret wird, wofern solche zu derselben Nutzen, und Vortheil

 gereichet.

gereichet. Es muß demnach solches entweder produciret, oder die Præsumption durch ein Erprobung des Gegentheils geschwächt, oder aber die Pœna Contumaciæ ausgestanden, und dasjenige, worvon die Rede ist, geleistet werden. Denn wer in disem Verfahren ungehorsam ist, oder die Production hinterziehet, ist eben darzugehalten, als ob das quæstionirte Instrument producirt, oder die Tabulæ exhibiret worden, wofern nur durch ein schlechte Copie, Vermuthungen, oder Anzeigungen von dem Innhalt nur auf einerley Weise etwas bekannt seye, wie Gegentheil selbst in dem sechsten Paragrapho gantz wohl anmercket, und folglich vermittelst diser seiner eigenen Zugeständnüß, und einhelliger Meynung aller Rechts-Lehrer überführet wird, daß der diesseitige Auffsatz, und Matrix, welchen Gegentheil bisher immer vor so geringe geschätzet, die Krafft einer völligen Probe, und Beweises habe, wenn solche auch gleich durch keine andere Probe, Præsumption, oder Indicium unterstützet würde.

§vus. 14tus.

Gegnerische mehrmahlige Vortrage.

Casus ist diser: Graf Ladislaus macht ein Testament, setzt darinnen seinen Brudern den Dohm-Herrn *pro Hærede* ein, und füget die *Clausulam* bey, daß alle vorhergehende *Dispositiones* aufgehoben seyn sollen 2c. 2c.

Abfertigung.

Bey disem Umstand wäre nicht nöthig, sich lange aufzuhalten; jedoch Gegentheile zu überführen, daß man nichts ohne genugsamen Grund unternommen, will man auch disen Paragraphum abfertigen.

Solange man Gegnerischer Seits nichts anderes hören ließ, als daß die Grafen Ladislaus, und Frantz Adam in denen Vätter-

lichen Güttern ab inteſtato ſuccediret, indem ſie das von ihrem Vatter gefertigte Teſtament, ſo mit derſelben geſchmückten Erbfolge ſich nicht reimte, verwegen und hartnäckig läugneten; ſo muſte man dieſſeits auf genugſame Erprobung beflieſſen ſeyn, dahero, da man der Wahrheit genugſam verſichert war, die Weiſung mit gutem Muth antratte, und die Probe glücklich ausführte, dabey aber zu mehrerer Beſtättigung, daß Graf Wolf Dietrich ein Teſtament gemacht, und keinesweges ohne Teſtament verſtorben, nachfolgendes Argument anführte: Graf Ladislaus hat zu Brüſſel ein Teſtament gemacht, und ausdrücklich alle vorhergegangene Verordnungen widerruffen; folglich muß nothwendig eine andere Diſpoſition vorhergegangen ſeyn. Diſen Schluß nennet Gegentheil eine Hand-greiffliche Schwäche, und gehet ſein Vorbringen lediglich dahin, daß er bey der gezogenen Conſequenz ein Unterſchied machen will. Daß es eine nothwendige Folge ſey, daß ein andere Diſpoſition, ſo entweder der Vatter, oder Graf Ladislaus gemacht, vorhergegangen, räumet Gegentheil ein; daß aber nothwendig ein Vätterliche Diſpoſition vorhergegangen, läugnet er. Hingegen dieſſeits will man nachfolgenden Schluß machen: Es iſt nöthig, daß einige Diſpoſition vorhergegangen: Ergo war es nöthig, daß die Vätterliche Diſpoſition vorhergegangen. Denn man weiß nichts, es iſt auch niemahls die Frage geweſen, daß Graf Ladislaus zu vorhero jemahls diſponiret, oder diſponiren wollen, welches Gegentheil in Ewigkeit nicht erweiſen wird, wie ihm doch obläge, wenn er ſolches behaupten wolte; folglich hat er die Vätterliche Diſpoſition widerruffen wollen, welches er aber nicht vermögend geweſen zu thun. Es bleibet alſo das Argument: Daß Graf Wolf Dietrich, als Teſtatus verſtorben ſeye. Und diſes iſt es bloß, was man durch diſes Vorbringen inferiren, und ſagen wollen, deſſen man hätte überhoben ſeyn können, wofern Gegentheil, ehe und bevor er überwieſen worden, ſo aufrichtig dasjenige zugeſtanden hätte, was er jetzund einräumet; wordurch viel Koſten und Beſchwerlichkeiten des Proceſſes wären erſpahret worden.

ſvus. 15tus.

Deſſen Tenorem man in der Gegneriſchen Beantwortung finden kan, wird gleichfalls abgefertiget.

Graf Seefeldische Abfertigung.

HIer suchet man sich abermahls an diesseitigen Schrifften-Steller zu reiben; allein wir wollen ein wenig darbey stille stehen, und die Sache an dem rechten Orthe angreiffen. Gegentheil bekennet, und räumet nach reifflicher Uberlegung, und mit gutem Bedacht klärlich ein, daß Graf Wolff Dietrich ein Testament gemacht; welches man diesseits auch saget, und behauptet, daß dem klagenden Theil viel daran gelegen sey, damit solches Testament als der Haupt-Punct, und Ursprung des Processes endlich vorgezeiget werde, dieweil kein Zweifel vorhanden, daß Kläger als Hæres Scriptus darinnen befindlich. Oder wenn die Vertuschung, und Unterdruckung des Testaments denen Gegentheiligen beliebiger ist; so verlanget Kläger einen Ausspruch, wie solches in dergleichen Fall die Rechte mit sich bringen, gleich man es jederzeit in Actis, und gegenwärtiger Schriffte anverlanget hat. Man wundert sich also, daß Gegentheil noch weiter, und gantz überflüßig laut seiner eigenen Worten zu wissen verlanget: Ob Wolf Dietrich das angebliche Testament auch mit Seefeld errichtet habe? So wenig man errathen kan, was Gegentheil hiermit haben, oder daraus folgen wolle; so will man ihm dennoch auch hierinne Genügen leisten, und fraget: Woher Gegentheil wisse, daß Wolff Dieterich ein Testament gemachet? Hierauf muß er antworten, wofern er solches nicht würcklich in Händen gehabt, oder noch bey sich habe, sagt er, daß er es aus denen Actis wisse: So fraget man nun weiter: Wie er den solches aus denen Actis wissen könne? So vermag er keine andere Antwort zu geben, als weil die Testaments-Zeugen, der Notarius, und andere einhellig bezeugten, daß Graf Wolf Dietrich von Perttenstein, und Graf Ferdinand von Seefeld auf einmahl, und vor einerley gebrauchten Zeugen ein Testament gemacht.

Hier siehet Gegentheil, daß er es von sich selbst habe, und zugestehe, was er in disem Paragrapho von Klägern zu wissen verlanget, nemlich daß Wolf Dietrich das angebliche Testament auch mit Seefeld errichtet habe. Was aber diser Actus Simultaneus zu sagen habe, ist bereits oben ausgeführt worden, wohin man Gegentheilen mehrmahlen verwiesen haben will.

Nun will sich zwar Gegentheil allhier herauslassen, daß, wenn dise Probe einmahl gemacht seyn würde, alsdann erwiesen werden solle, daß solches Testament wieder cassiret worden. So wenig aber zeithero von denen Vorfahreren auch nur ein Schatten von dem Vorgeben, und Cassation angeführet worden, so ungedultig wird man solchen versprochenen Beweiß erwarten; muß aber erinneren, daß Gegentheil, wenn er solches zu thun vermögend ist, sehr ungewissenhafft gehandelt, daß er gantzer 50. Jahre währenden gantzen Processes mit Fleiß darvon still geschwiegen, und auf beyden Seiten so grosse Unkosten verursachet hat. Damit er aber nicht etwann zu frühzeitig sich eines Beweises unterfange, so will man ihn erinneren, was in disem Stücke unsere Bayrische Rechte erforderen.

Der funffzehende Articul von Widerruffung der Testament insgemein ꝛc.

„ Ein jeder mag sein Testament widerruffen, und ändern, so „ offt er will; und solle einige Clausul, Geding, Pact, oder Eyd nicht „ gültig seyn, daß jemand hierdurch sich zu einen Testament, das„ selbe nicht zuwiderruffen, verbinden wolte; doch soll die Wider„ ruffung ordentlich geschehen, nemlich durch ein ander kräfftig, und „ gültig Testament, oder daß der Testirer vor 7. Zeugen ordentlich „ anzeige, wie daß er sein gemachtes Testament wolle widerruffen „ haben, allweilen er gedacht sey, ohne Testament zu sterben. Wä„ ren aber bey solcher Widerruffung weniger, doch aufs wenigist „ drey Zeugen, so gült dieselbe, so vil die Erbsatzung anbelanget, „ anderst nicht, weder wenn nach solcher Widerruffung zehen Jahr „ verflossen.

Hieraus siehet Gegentheil, was zu Widerruffung eines Testaments erfordert werde, woraus deme er sich ferneren Bescheids erholen kan.

§vus 16tus

Allwo er mehrmahlen sagt: **Das erste, ob nemlichender Wolf Dietrich von Mutter-Guth** *testiret* **habe, hat man**

T diß

diß Orths noch nit vorgeben, und wäre solches auch um so überflüssiger gewesen, als vermög Chur-Bayrischer Gerichts-Ordnung nicht *Parti Reæ*, sondern *Actori* obgelegen ist zu erweisen, daß der *Testator de bonis propriis*, und nicht *de alienis testi*ret habe. Nebstbey meldet

§vus. 17mus.

Die *Acta* müssen *contesti*ren, daß der Wolf Dietrichische Brief nichts anderes besaget, als daß der Graf Ferdinand von Seefeld hierinnen ersucht wird, bey dem Lehen-Hoff den *Consens* wegen des Eckischen Lehens mit zubewürcken, weil solches *NB.* ihm, und seinen Erben zu Guten kommet, und *Ratione* des getroffenen Vergleichs vor allen auf Seefeld fallet. Nun ist in der Welt nichts vernünfftigeres, als wenn in einem Instrument Meldung von einem anderen gemacht wird, jenes ohne disem nichts probire, welches *Leyserus in Diss. d. c. Instrumento Referente*, & *Relato* gar schön erläuteret.

Graf Seefeldische Abfertigung.

Man wird überdrüßig bey gegentheiligen Geschwätze sich länger aufzuhalten, zumahl da Gegentheil selbst bekennet, daß dasjenige, so hier befindlich, nichts zur Sache thue; gleichwie er auch durch dises weit von dem Zweck fehlet, was er aus dem Leysero von dem Instrumento Referente, und Relato herschreibet, womit er das Papier wohl verschonen, und seine Bemühung besser anwenden können, indem niemand an ein Referens, und Relatum gedacht hat, und man nicht weiß, wie gegenseitiger Schrifften-Steller so sehr stolperen, und ausschweiffen kan.

Kläger

Kläger hat durch den Brief, welchen Graf Wolf Dietrich wegen derer Eckischen Güther und des Lehen herrlichen Consenses, an Graf Ferdinand geschrieben, niemahls ein Vergleich, oder Pactum beweisen, oder daraus Folgen machen wollen; sondern er hat bloß per indirectum aus disem eigenen Zugeständnüß gezeiget, wie unverschämt, und unverantwortlich das Testament, und die beyderseitige Substitution geläugnet werde. Nachdem aber von allen beyden anderwärts genugsame Proben vorhanden, so hat Gräfl. Kläger sich dises Briefs nicht anders bedient, als die Præsumption der beschehenen Substitution dardurch zu verstärcken, nicht aber dem Pacto de Substituendo, welches durch die Vollziehung des Testaments längst erfüllet worden, dadurch einige Krafft beyzubringen vermeynet; allermassen wir aus denen angeführten Ursachen keines Relati nöthig haben, veluti plura videri possunt apud Christ. Philipp. Richter Dec. 26. n. 26. & seqq.

Im §vô 18vô.

Sagt er ferners: **Ein Hochlöbl. *Revisorium* ist allzugerecht, und einsichtig, als daß es sich durch des Seefeldischen *Concipisten* ausgekünstlete falsche *Supposita*, und ungereimte *Allegationes Juris* den geringsten Beyfall werde abgewinnen lassen.**

Ingleichen becrönet er sein Wercke, und lasset per Formalia herkommen:

§. 19.

Den gegentheiligen Schrifften-Steller hingegen verdencket man hierinn um so weniger, als ihn sein *pedanti*scher *Stylus* schon sattsam verrathet, daß er mehr in gemeinen Burgers-und Bauren-Händeln, als *in Causis Illustrium* die Feder zu führen gewohnet, einfolglich die rechte Art, und Manier noch nicht gelernet habe, wie man mit denen letzteren zu reden, und zu schreiben pflege.

 Letztlich,

Letztlich- und endliche Abfertigung.

In disen zweyen zusammen gefügten Paragraphis vermischet Pertt-tensteinischer Schrifften-Steller das Süsse mit dem Saueren, und, wie er vermeynet, gleichsam ein Gezeugnüsse, und Gebräcke seiner üblichen civilen Conduite darzulegen, weiß er denen Dicasteriis wohl tapffer zu schmeichlen. Zeiget, und vergleichet sich aber vilen Weges mit dem sogenannten Belial, wie derselbte in einer ähnlichen Causa bey Jacobo Aurerio im Historischen Processu Juris treflich agiren thut. Welches der Seefeldische Causidicus seiner Burgerlich- und schlechteren, doch ehrlichen Arte nach, nicht gewohnt, auch in der Wahrheit nicht thun könte. So fort man weder an Seiten eines hohen Gerichtes, noch einer Gräfl. Perttensteinischen Familie das Geringste zu ahnden Ursach nehmen, sondern vilmehr ersehen wird, daß er niemanden, minder was zur Justice geheiliget ist, touchiret habe, gleich es auch seines hohen Principalen Intention durchgehends zuwider wäre, da dessen in- und ausser Landbekannte noble Gemüths-Bezeugung alle Satyrische Betast- und Schmähungen von der Natur verabscheuet, mithin sich auch nit geziemen will, die von Gegentheil einflüssen-lassende unartige Anzieglichkeiten, und Calumnien, deren mehrere in Decursu zu finden sind, in mindisten zu beantworten. Ansonsten man auch um den zeitlichen Sieg sich nicht vil bekümmeret, da man nur der Gerechtigkeit der Sache versicheret ist, weilen die gantze Causa (quod sibi omnes, quorum interest, graphicè notent) dem Richter, qui, dum tempus erit, justitias judicabit, völlig überlassen, und unterwürffig gemacht werden will, indem das Gräflich-Seefeldische Hause, wie das Perttensteinische, das Gesätze der menschlichen Natur erfüllen, und nach der Zeit auch abgehen, die strittig-gemachte Güther, und deren Gerechtsame aber verbleiben wird.

Bey solchen Sonnen-klaren Umständen, hat doch ein Chur-Fürstlicher Hoch-Löblicher Hof-Rath, und Hoch-Preyßliches Revisorium, Beweise-Beylagen Lit. L. & M. unterm 3. April Anno 1745. und 12. Novembr. Anno 1746. dahin erkennet, und geurtheilet, daß Seefeldischer Seits das Intentum Actionis Rechts-Begnügig nicht erwiesen, und dargethan worden. Lit. L. & M.

Die Rationes decidendi haben offenbahr in disem bestanden, daß in Petitione Hæreditatis nach denen Chur-Bayrischen Lands-Statuten, und Gerichtlichen Ubung in Gefolge der dieß-orthigen Gerichts-Ordnung Tit. VII. Art. 17. Gesätze das Original-Testament zur Probe erforderet werde, folgsam man der Meynung wäre, daß der Gräfl. Herr Actor Petitione Hæreditatis wider die auch Gräfl. Perttensteinische Erben in Judicio angestrengt, oder wenigistens von dem ex Adverso selbst eingestandenen Interdicto de Tab. Exhib. abgelassen, so fort in Actione variret hätte, wo also bey Ermanglung des offt-berühmten Wolf Dietrichischen Originalis derselbe in dem behörigen Beweise succumbiren, und auf seinen Gesuch den Kürtzeren in hoc Judicio hat ziehen müssen.

Da bevorab in Betrachtung dessen die zu solchem Ende producirte weitere Gezeugenschafften von selbsten nicht mehr zur Haupt-Sach in Judicando regardiret, auch anderst nicht, als per Transennam berühret, und angesehen worden.

Da man aber an Graf-Seefeldischer Seite nichts wenigers als dises zugeben kan, daß man eine andere Action sich jemahls vorgesetzet, oder auf andere Weise, als mittelst des Interdicti de Tab. Exhib. zu verfahren gedencket hätte. Wie man auch verhoffentlich wohl deducirter massen auf eine andere vernünfftig nicht hätte gedencken können. Denn daß dise Action ab ovo gleich geführet, und an die Hände genommen worden, giebt die Petitio, und Conclusio Libelli, haben es auch die Gegentheile gantz willig jederzeit zugestanden, und nach derselben Natur den Process wohl bedacht verführen lassen, weilen eben darumen gleich per Cognitiones Summarias, und in mehrere Weege extra ordinem', verfahren worden ; Welches bey einer anderen Action nicht Platz gefunden hätte;

Zudem solch-vorgegangene Procedur per sufficientem Causæ Cognitionem allezeit tractiret, und viles von Höchst-Löblichen Hof-

Rath, und Revisorio bestättiget worden ist: Also kan man um so weniger begreiffen, warum dem Perttensteinischen Patrocinanten erst anjetzo die in dessen Gedancken so hoch betriebene Petitio Hæreditatis zu Sinne kommet, wo doch seit 50. Jahren, die vor seiner Geburt etwan hierinnen gearbeitet haben, dergleichen sich nicht beyfallen lassen, auch Niemand zur Hande gewesen, der bey vorigen Zeiten per Decursum Actorum die so klar fundierte Actionem de Tab. exhib. nur mit einem Wort anzutasten, oder, gleich man es dermahlen erfahret, das Publicum, oder wohl gar einen Höchsten Richter durch derley fingirte Rühe in die Irrweege zu verführen, und wider die Acta vorzugeben sich getrauet hätte, daß man von offt erwehnten Judicio de Tab. exhib. abgestanden, und ad Petitionem Hæreditatis imaginariam nachgegangen wäre.

Es bezeigen, und contestiren die Acta gantz ein widriges, und ist keine Linea hierinnen enthalten, aus welchen eine Variatio, oder Mutatio Actionis auch von Weite nur zu entnemmen, minder formaliter auf die Weise / so in Rechten hierzu erforderet wird, darzulegen ist; einfolglich bleibet es bey der Anfangs incaminirten Action um so mehrers, als auch der hier zeitlich = gegentheilige Rechts = Freunde derselben die Wesenheit, und Gebühre der Sachen biß disen Moment zugestehet, und nur in vorberührter Abänderung, dann mit dem sogenañten Juramento Purgatorio sich aufhalten, und solche cessiren machen, oder verschlagen will.

Beedes ist wiederum nach Genügen der Zeit abgeleinet, und sonbahr §vô 2dô â fol. 24. 25. 26. & seqq., nec non inferiùs §. eôdem à 33. & seqq. fol. ad oculum vorgezeiget worden, daß weder eines, noch das andere behauptet werden könne, über welches des letzteren halber dem gegenseitigen Causidico noch muß erinneret werden, daß, im Fall das angerühmte Jurament des Dohm = Herrn ein Juramentum Purgatorium gewesen, und es ein Hohes Gerichte auf solche Art wurde respiciret, und gemeinet haben, auch nothwendig die Petitio Hæreditatis hätte cessiren, und eine wie die andere exspiriren müssen. Weilen dise von der Action de Tabulis exhibendis wenigstens dises Falls tanquam Effectus à sua Causa dependiret, und eines mit dem anderen so verknüpffet, oder inseparabiliter in denen Rechten vereinbahret ist, daß man anfänglich über das Judicium possessorium auf die Exhibition, und bey der Contumacia, oder Verweigerung der Production so gleich auf dasjenige, quod in Petitione est, zu allen Zeiten die Sentenz wird reguliren, und einleithen müssen.

Dises

Dises aber ist keineswegs geschehen, sondern es hat der Procefs auch nach dem Jurament seinen Lauff, wie selbter angefangen worden, zur Stunde continuiret.

Aus welchen sich nach einer vernünfftigen Dialectica unausweichlich schlüsset, und inferiren lasset, daß eben darumen quæstionirtes Jurament unter dem Prædicat Purgatorium niemahls bestehen, auch demselben nicht der geringste Effect von Rechten zukommen möge. Wie es ebenfalls in Actis weder ex parte Judicis, noch ex parte Partium auf eine solche erst anjetzund eingebildete Weise jemahls benamset, oder angesehen, sonder pro eruendâ magis Veritate als ein Juramentum Manifestationis, wovon oben mehrers geschriben wird, ist erkennet, und tractiret worden.

Zudeme muß ein jedwederer Rechts-Verständiger, der nur die Formulam Juramenti quæstionis, dann das hierauf erfolgte Elogium zu Gesichte bringet, die kahle Einwürffe des gegentheiligen Beyständners begreiffen, und mit unpartheyischer Erkandtnuß urtheilen, daß solches Jurament der Action de Tabulis exhibendis gar nicht entgegen, sondern dise viel mehrer beförderen, als derselbe etwas derogiren müsse.

Indeme niemand in Abrede stellen kan, gleich es auch schon oben deduciret worden, daß bey viel besagter Action de Tab. exhib. das Objectum, und hauptsächliche Fundamentum, welches ein Kläger probiren muß, allenthalben geachtet, und supponiret werde, daß ein Testament errichtet worden, und solches bey dem Beklagten sich befinde. Auf dises Fundamentum, oder Requisitum hat der Dohm-Herr trefflich wohl deponiret, indeme er bekennet, daß sein Herr Vatter ein Testament gemacht, und diser ihme solches selbst gesagt habe.

Welches auch sein verstorbener Herr Bruder niemahls widersprochen, sondern da er ihme einsmahlen *Interrogandò* angekommen, daß man doch das Vätterliche Testament wegen der hierinnen enthaltenen Legaten halber produciren, und publiciren möchte, Er dessen Anbringen, und Begehren in Formalibus beantwortet hat: **Der Herr Bruder wolle sich dises nicht angehen, sondern mir überlassen.** Wie kan man dann eine solche Aussage vor eine Reinigung, oder Vernichtigung der movirten Action vorgeben, da solche vielmehr hierdurch bestärcket, und bekräfftiget worden, wo die beede Erben und respectivè Beklagte das Fundamentum Actionis selbsten vor jetzund nicht widersprechen können.

So kan demnach weder dises Jurament, noch minder die vermeintlich vorgebende Abänderung der Action dem adversantischen Theile in mindesten zu statten komen. Da auch der Hohe Richter Primæ Instantiæ vorhero niemahlen anderst, als auf die Action de Tabulis exhibendis gesprochen, und geurtheilet hat.

Man beliebe zu disem Ende nur in denen Actis die Rucksichte zu nehmen, so wird die gantze Erleichterung der Sache auf einmahl jedwederem unpartheyischen Gemüthe zu Gesichte, und vollkommenen Begriff in die Augen fallen, da man nur die sub Lit. N. anliegende Interlocutoriam ab Anno 1720. den 19. Julii mit gleichgültiger, und unpræoccupirten Censur beleget.

Lit. N.

Dise Sententz ertheilet den Vorsatze, welcher auf die Action de Tabulis exhibendis gehörig, und keiner anderen proportioniret, oder ähnlich ist, *in Formalibus*: **Ausser der Gräfl. Seefeldische Herr *Actor* kunte, oder wolte wegen denen 2. angerühmten errichteten *reciproci*rlichen *Fidei-commiss-Testament*en ein mehrers beweisen, als biß dato geschehen ist.**

Dahingegen, wann man Petitionem Hæreditatis pro Objecto genommen, nicht also hätte sententziret werden können, sondern wäre nöthig gewesen, gegen den offenbahren, und damahls Acten-mäßigen Abgang des Original-Testaments eintweders definitivè zu erkennen, oder den Vorsatze auf offt allegirte Land-Rechte zu reguliren, mithin das gegenseitige Absolutorium dahin zu restringiren, **ausser man könte Graf Seefeldischer Seits das Original-Testament beybringen, und mit mehrern erweisen, was der *Action* gemäß in vor-*allegir*ten Land-Rechten erforderet wird.**

Dann wie der Vorsatz unumgänglich auf das Intentum Actionis der allgemeinen, und männiglich bekannten Regel nach abgefasset werden muß; Also ist kein Anstand, oder Zweiffel zu machen, daß solcher in Petitione Hæreditatis, utpote Actione reali, die Causam proximam, quæ & Jus hæreditarium, immediatè tangiren, so fort auf das quästionirte Original-Testament abzihlen, ausser dessen die Gerechtsame zu succediren, in solcher Action dem Richter nicht kan hergestellet, und dargethan werden, directè und wesentlich abzihlen sollen.

Es ist aber kein solches Wort in dem Sententz begriffen, noch weniger ein Spuren zu finden, daß auf ein Original-Testament das Gräfl.

Gräfliche Hauß Seefeld wäre verwiesen, oder die Probe darauf vorgesetzet worden, sondern man hat bloß, und einzlich zum Zweck gedachter Beweisung gehabt, daß zwey Testamenta, und forderist das Graf Perttensteinische, wie das Seefeldische errichtet, und zum vollkommenen Stande gebracht worden seyen.

Dann obschon biß auf dise interlocutoriè erfolgte Verbescheidung summariè, und mehrers extra Ordinem (wie es der Action de Tabulis exhibendis conform ware) schon viles in hunc finem probiret gewesen, so hat doch der Gegentheil wegen Producirung quæstionirten Testament immer in Negativis bestanden, welches einen Hohen Richter zu disem weiteren Vorsatz mag bewogen haben.

Und wie man aber in Facto versicheret ware, daß auch sowohl das zur Vollkommenheit gedyhene Testament, als in andere Weege die eingeklagte Suppression noch mehrers darzuthun seye, so ist ohnbedencklich auf ersagten Vorsatz um so mehrers articuliret worden, als selbter der intentirten Action conform gewesen, und auf dessen Fundamentum in Rechten abgezihlet habe.

Die Articulos hat ein Chur-Fürstlicher, Hoch-ansehnlicher Hof-Rath cum cognitione Causæ pro Relevant erkennet; und die darüberhin geführte Weisung giebet weiters zu vernehmen, wie der Peter Roder das nemliche Testament 3. Jahr, nachdeme der Dohm-Herr das anzügliche Juramentum geschworen, und andere Summarische Erfahrungen, auch einige Gezeugen ad Perpetuam Rei Memoriam abgehöret worden, in der geheimden Registratur zu Pörnbach gefunden, und verstandenen Dohm-Herrn verschlossen, und unversehrt, besamt dem offenen Notariats-Instrument behändiget, und zugestellet habe, sofort sich schlüsset, und ergibet, daß der Gräfliche Herr Actor, forderist da diser Umstand noch mit mehrern zur Sache eintreffenden Beweißthümeren, und Gezeugenschafften beståркet worden, ein mehrers, als es vorhin gewesen, probieret, folglich das Intentum Actionis & Judicis überflüssig ersetzet habe.

Ob nun aber auf solche wahre, und in Acten gegründete Beschaffenheit bey Abfassung der summarischen Definitiv-Sentenzen gar keine Attention gemacht, oder die Sache anderst, wie es immer geschehen seyn mag, wäre angesehen worden, als man es dermahlen deduciret hat, und in Gefolge der Acten sich alles dises gründten thut,

so bewunderet, und befraget Gräflich-Seefeldische Seite sich selbsten, ob wohl ein zeitlicher Besitzer der streittig- und quæstionirten Fideicommissarischen Güthern im Gewissen-Stande auch sicher, und salvirt sich achten, sofort die Fructus B. F. an sich bringen möge?

Die ausgefallene zwey Sentenße vermögen einen Besitzer in Foro externo, oder äusserlich zu beruhigen, und in dessen Besitze sicher zu machen; in Foro interno aber hat es ein gantz andere Beschaffenheit. Und ist nicht zu vermuthen, daß bey so vilen ponderosen Umständen, welche sowohl de Jure, als in Facto wider die Sentenz streitten, ein behutsames Gewissen nicht in Praxi zweiflen, oder bedencken sollte, ob nicht etwann der Richter durch ungleiches Vorschreiben zu dem Ausspruch verleitet worden, oder ob solche Sentenz an sich selbsten nicht etwann irrig, oder aus ungleichen Principiis bestehen?

Bey derley nehmenden Anstand, muß eine zarte Conscience solches Dubium Practicum sogleich von sich legen, und was immer darwider streittet, elidiren, und mit wenigist reverà probablen, oder noch besseren Rechts-Ursachen, bey sich selbsten hintertreiben, und ableinen können. Ausser disen mag das Gewissen nicht rein, und sicher stehen, sondern wird dergleichen Besitzer vilmehr moraliter certò überzeuget, quòd sit malæ fidei, & injustus Possessor, veluti cum Cardena, Moya, la Croix expressè meminit P. Holzmann in Theol. Mor. de Conscientia Prob. n. 150. ex unanimi Theolog. calculô. Wie weit aber ein solcher Possessor auch innerlich gehalten seye, ist unter denen Theologis, und Rechts-Gelehrten wiederumen der einhellige Ausschlag zu erholen, dessen man eine Zeugnüsse finden mag bey Reiffenst. lib. 2. Decret. Tit. XIII. n. 125.

Wie noch weiters hinzukommet, daß ein dergleichen beängstigtes Gewissen sich auch dahin determiniren, und entschlüssen muß, ut solummodò sectetur, quod juxta privatum etiam dictamen probabilius videtur: Quia in materia facti, & ubi agitur de Præjudicio Tertii, *non licet sequi Sententiam probabilem relictâ probabiliori*, gleichwie aus denen Propositionibus, ab Innocentio XI. damnatis, des mehrern zu ersehen ist.

Wie nun aber ein Gräflicher Herr Gegentheile sich auch in Foro interno sicher machen, und besänfftigen kan, oder mag, will man

dises

dises Orths dahin gestellt, und ohne Weiteres zu moviren derofelbten überlassen haben.

Die Gräflich-Seefeldische Seite ist zu frieden, daß sie in Causa suâ besser fundiret ist, dahero es auch das Ordinarium anzutretten nicht hat umhin seyn können.

Der Processus Ordinarius hat zu Lande in Bayern dises eigenthumlich, daß daselbsten die vorige, oder andere Action möge angestrenget werden; da aber gegenwärtige Causa so bestellet ist, daß man von voriger Action, gleich solche per decursum Summarii beybehalten, und darauf bis ad Definitivam gesprochen worden, jemahlens abzulassen um so weniger Ursach hat, als in retrò Actis die Probe bereits dergestalten gemacht worden, daß es nunmehro einzlich, und alleinig auf dises ankommet, daß man impræsentiarum auf die Supprimirung des Wolf Dietrichischen Testaments, dann dessen Verläugnung, und zu Producirung gemachte Verweigerung, sofort auf die darinnen enthaltene, und eingeklagte Fideicommissarische Substitution anjetzund, wie vorhero, werde sprechen, und hauptsächlich regardiren müssen. Derentwegen man um daß zu solchem Ende noch übrige Ordinarium eingelanget, zu welchem, vermöge der gewöhnlich genädigisten Resolution die Admissio cum Causæ Cognitione angedyhen, ja sogar die Parthеyen hierauf vor Gerichte geladen, und citiret, nicht weniger dem gegenwärtigen Gräflichen Herrn Adversanten, als zeitlichen Besitzern der Graf Pörnbachischen Güthern, die Articuli Positionales pro exceptione communiciret, auch selbten, gleich der Terminus von sich selbsten von 4. Wochen zu vier Wochen durchgehends Peremptorius ist, bis nächsten Ordinarium ad excipiendum anberaumet worden.

Unter diser Zeit aber, nachdeme von Seefeldischer Seite auf die nicht befolgte Exception die Contumacia, wie es Rechtens ist, eingeklagt worden, ware den zehenden Mertzen der unverhoffte und sub. Lit. O. angemerckte Sentenz erfolget, und gesprochen worden, Lit. O.
daß, wie der Graf von Törring auf Jettenbach indessen bey dem Chur-Fürstlichen Hof-Rath *in Summario* eingelanget, und ihme Graf von Törring zu Seefeld solches Anlangen zu Nachricht, und unter 14. Tagen

X 2 um

um ſeine Erklärung bereits *ſub dato* 6. *Martii* abhin zugeſchloſſen worden, bey diſer Beſchaffenheit die eingeklagte *Contumacia* nit Statt habe, auch der *intentirte Proceſs in Ordinario* ſo lang *in Suſpenſo* verbleiben ſolle, bis die von *Lic.* Buſch hierwider angebrachte *Quæſtio Præjudicialis in Summario* erörtert ſeyn würde.

Ob, und wie aber diſe beſchwerliche Sentenz beſtehen, und dem Seefeldiſchen Hauſe zu Gemüthe kommen ſolle, will man dieß Orths nicht berühren, ſondern einen beſſeren Ausſpruch (maſſen die Provocation betriebener Weiſe bereits hierüber beſchehen iſt) von Höherer Inſtanz gewärtigen. Indeſſen wird ein kluger, und in Rechten erfahrner Leſer aus ſolcher gravirender Procedur, als gleichſam aus einen wunderſelttſamen Phœnomenon viles zu prognoſticiren, Urſach haben. Da dergleichen ſo lange die Proceſs-Ordnung im Lande zu Bayern ſtehet, niemanden noch widerfahren ſeyn wird.

Die an das Summarium von Gräflich-Gegentheiligen Seite beſtellte Anlangen, und das darauf erfolgte Reſultatum, um das Publicum mit unnöthigen Beylagen nicht weiters aufzuhalten, beſtehet einzig lich in diſem, daß Seefeldiſche Seite die Action vor allen Dingen in Summario benennen ſollte; im Widrigen man ex Adverſo in Ordinario Red, und Antwort zu geben nicht ſchuldig zu ſeyn, vermeynen will.

Diſes aber iſt eben ein Verwunderungs-würdiges Punctum; maſſen weder ex Jure Antiquo, noch minder de moderno, und ebenfalls in Praxi hiervon nichts wiſſend iſt, veluti patet ex L. 1. & 2. C. de form. & impet. Act. ſublatis. L. 1. 2. & 3. ff. de P. V. quibus concordat L. 6. c. de Trans. L. 6. ff. R. C. 669. ff. de Fidei uſſi: Ubi Paulus ſupponit, ad certitudinem Actionis nihil referre, an ſuo nomine, aut ea demonſtratione, quæ vice nominis fungitur, deſignetur. & l. 6. C. ad S. C. Maced. Tryphonius ait, non Titulum Actionis, ſed debiti Cauſam reſpiciendam eſſe. quò conferatur Ungebaur Excercit. Juſt. Exerc. 15. q. 7. Perez. C. de Edendo n. 8. Gail lib. 1. ob. 61. n. 1. & 9. Bachov. in Treutl. vol. 1. Theſ. 10. Lit. C. verb. Actionis nomen. &c. Lauterbach ff. de Edendo n. 11. ubi teſtatur, nec conſuetudinario Jure neceſſe eſſe, ut nomen Actionis conceptis verbis exprimatur. Stryck. de Jure libell. c. 4. n. 23. & ad uſum mod. P. eod. n. 1. in term. Accedit, quòd hæc

Praxis

Praxis ex omnium Confessione receperit. Wie auch keinem Practico bey allen Dicasteriis in Chur-Bayern ein Widriges bis dise Stund zu Sinnen kommen ist.

Der Gegentheilige Causidicus macht seiner Arte nach ein Wunderliches Geschwätze, und Weesen, præoccupiret auch des offenbahren Unform, und bekennet, daß wohl dagegen eingewendet werden könnte:

Wie man nach angetrettenen *Ordinario*, und dardurch *in Effectu* ein *Superordinarium* zulassen müsse.

Allein, wie man schon oben erinneret hat, so kommet es die auf *Præjudicial*-Frage an, ob das *Ordinarium* Statt habe, oder nicht, und dise *dependi*ret lediglich von der Erklärung, einfolglich kan, und muß selbte auch nirgend, als in *Summario* begehrt, und abgegeben werden. Denn wie sollte sich wohl zusammen reimen in *Ordinario* verfahren, und zugleich in *eodem Ordinario* untersuchen zu wollen, ob solche zu *admitti*ren seye, oder nicht?

Weit gefehlet: Dises ist ein so kahle Raison, über welche ein jeder, der nur die wenigere Erfahrenheit besitzet, sich billich ärgeren muß.

Dann wer hat jemahls gesagt, oder gedacht, daß die Admissio ad Ordinarium von Ordinario dem erkannt werden solle?

Der übliche Stylus Curiæ, und bisherige Praxis ware, daß die gravirte Parthey bey dem Summario um ad Ordinarium gelassen zu werden sich ansagen, und die Admissio erwerben müsse, weilen nicht jedwederen in Causa apertè frivola, als etwann in debitis liquidis, & confessatis, um nur die Causam ungerechter Weise zu protrahiren, ein solcher Pruritus Litigandi auch von Rechts-wegen zu verstatten, und zu des anderen Benachtheiligung zuzugeben ist.

Graf Seefeldischer Seite hat man den rechten, und solchen schnur geraden Weeg, gleich es sich geziemet, angegangen; wie aber dise Causa an sich selbsten ponderos, und die Fortsetzung des Streittes gar nicht zu einer Vermessenheit zu achten; Also ist dem Ansuchen ohne Anstand deferiret, so fort die in Quæstione stehende Admissio ad

Ordinarium maturô Consiliô, & deliberatô Animô von einem Chur-fürstlichen Hof-Rathe unanimiter resolviret, und per speciale Decretum, quod vim Sententiæ habet, zugestanden worden. Der von Gegentheil erscheinende Advocat aber supponiret das Contrarium, und sagt, daß derley Decreta (massen solche absque cognitione Causæ ergehen) Effectum Sententiæ nicht an sich haben, sofort auch wiederumen abgeänderet werden mögen. Zu dem Ende er in seiner letzt abgedruckten Apologia etwelche Authores von darumen gantz unnöthig anführet, weilen deren Doctrin, und Meynung, obes schon in eigentlichen Begriffe mit allen Rechts-Verständigen concordiret, ad Casum præsentem bey weitem nicht gehörig, oder applicabel ist.

Graf Seefeldische Seite hingegen behauptet das Widerspihl, und persuadiret sich mit soliden Fundamenten, daß in specie die Decreta Admissionis ad Ordinarium in denen Landen Chur-Bayrn die Krafft eines formalen Sentenßes bewürcken, und also von dem summarischen Richter nicht mehr könnten immutiret werden; Dann in dem Fall, da der Adversant setzet, daß denen Judicial-Decreten, welche absque Cognitione Causæ pflegen erlassen zu werden, Vis, & Effectus Sententiæ nicht könne attribuiret werden; so ergiebet sich die unmittelbahre Folge, daß eben darumen alle andere Decreta, quæ cum Cognitione Causæ expediuntur, disen Effect à necessitate Consequentiæ gewinnen, und auf sich haben müssen.

Nun aber ist richtig, daß die Cognitio quoad Admissionem ad Ordinarium bloß in disem bestehet, daß der Richter untersuchen, und urtheilen muß, ob der Streitt so qualificirt seye, daß solcher weiters citra Injuriam alterius prosequiret werden möge.

Zu diser Untersuchung wird der offenbahren Observanz, und ununterbrochenen Stylo gemäß kein neuer Proceß verstattet, auch nicht nothwendig erachtet, den Gegentheil hierüber zu vernehmen, oder anzuhören, sondern es müssen die Rationes decidendi ex visceribus Causæ in Summario agitatæ, wo der Status quæstionis vorhin schon genugsam instruiret ware, hauptsächlich hergenommen werden, mithin die vollkommene Cognitio Causæ, ohne die Partheyen de novo zu vernehmen, in hoc Casu speciali subsistiren, und sich in aprico verificiren kan.

Dises alles aber ist in gegenwärtigen, wie es in andern solchen gleichen Fällen zu geschehen pfleget, observiret, und erwehnte Causa des

des Ordinarii, oder weiteren Processes fähig, und würdig erkennet, folgsam die quästionirte Admissio cum vera, & formali Cognitione Causæ resolviret worden.

Da nun Gräflicher Gegentheil sich hierüber graviret zu seyn wurde geachtet haben, hätte man wohl das Hochpreyßliche Revisorium dises Gravamen halber besuchen, und angehen sollen, wie es Seefeldischer Seite wurde geschehen seyn, wann man mit einem so gerechten Gesuch verstandenen hohen Orths wäre abgewiesen worden.

Nachdeme aber von dem Hohen Hof-Gerichte, oder Ordinario auf die Gräflich-Seefeldische Anklage aufgeruffene Gräfliche Herr Gegentheile legitimè citatus in Judicio erschienen, und dem Judici competenti, ohne daß eine Parition, oder Execution in Summario vorgehends vorzunehmen ware, sich allbereits submittirt gehabt, ist man wahrhafftig durch einen Busch und Irrwege ad summarium Judicium zuruck gekehret, welches ein kluger Causidicus sogleich hätte vermercken, und wissen sollen, daß man daselbsten dasjenige, quod maturo Consilio, & deliberato Animo semel placuit, abzuänderen, oder zu mißbillichen von Rechtens wegen nimmermehr im Stand seyn möge. cap. quod semel. de R. J. in 6.

So folglich, da er sich graviret zu seyn wurde vermeynet haben, kein anders Mittel vorhanden gewesen wäre, als daß man sich ad Revisorium tanquam Judicem Superiorem mit Vorlegung der sich eingebildeten Beschwerde formaliter appellandô hätte wenden müssen.

Wie aber dises nicht geschehen, und der Terminus indessen verstrichen, von dem Gräflichen Herrn Actore die Contumacia ordentlich ist eingeklaget worden; So hat man sich Gegenseits noch weiters vergangen, und biß in die würckliche, oder veram Contumaciam verführen, und verfallen machen lassen.

Die Contumacia wird von denen Rechts-Gelehrten beschrieben, quod sit Inobedientia, quâ quis legitimè citatus in Judicio non comparet, aut facta Comparitione sine Judicis Licentia recedit L. Contumacia 53. de R. J.

Ob nun Gegentheile vor dem Churfürstl. Hohen Hof-Gerichte zwar erschienen, und sich auf die Vorladung submittirt gehabt, so hat doch selbter wiederum allein auf die Articulos dem Judicialen Auftrag gemäß nicht geantwortet, sondern wohl gar von solchem Gerichte ab-

und ad Summarium, um das von Seefeldischer Seite angetrettene Ordinarium eludiren zu wollen, unerlaubt zurücke gegangen; wo hierdurch dem Herrn Kläger das Jus wenigstens ad Rem, seu Contumaciam persequendam zukomen thut, auf welch sonderbahren Passum das Churfürstl. Hochpreyßliche Revisorium verhoffentlich auch reflectiren, sofort auf dieselbe, wie bey erster Instantz hätte geschehen sollen, um so mehrers sprechen, und erkennen wird.

Als ist in der Haupt-Sach das Intentum Actionis so weit solches in Facto bestehet, in retrò Actis schon bewiesen, auch mehristen Theils ab Adverso selbsten bereits zugestanden worden, mithin die incurrirte Contumacia, wie der Fortgang des Processes um so mehrers gleichen Effect gewinnen, und nach sich ziehen werde, als unter allen Articuln kein eintzlicher ohnedeme widersprochen werden kan. Und wañ man von klagender Seite das Nomen Actionis gewärtigen wollte, wurde die Zeit umsonsten vergehen, massen dahin sich der Gräfliche Herr Actor weder in Ordinario, da es wider Verhoffen noch Platz und Statt haben solte, minder in Summario um so weniger jemahls einlassen wird, als die neue Anklage so klar bestellet, und eingerichtet ist, daß ein jeder Rechts-Verständigter solche begreiffen, und ohne geringsten Anstande hierauf urtheilen möge.

Der adversantische Patrocinant hingegen beharret in seinem beständigen Irrthum, oder geflieſſenen Neben-Absichten, und vermeynet, daß in gegenwärtiger Causâ der Menge auch incompatible Actiones wären zusammen geworffen worden. Es wird aber hinwiederumen das Suppositum negiret, und zeigen die Acta, daß man bißhero nur mit einer eintzlern Action verfahren, wie das articulirte Klag-Libell in Ordinario gewießlich ebenfalls nicht auf mehrere Actiones, sonderen bloß auf eine abziehlet, welche ex Conclusione von selbsten zu entnemmen seyn wird.

Und da der gegentheilige Rechts-Freunde in seinem Sinne sich persuadiren wolte, als wann er aus dem Seyfart, und Streckero à Probabilitate extrinsecâ so viel in Praxi ausgefunden, und errathen hätte, daß auch die Action benennet werden müsse, so wurde er bey dem von Ihme selbst beruffenen Gail lib. 1. obser. 61. n. 21. ersehen, und begriffen haben, daß der daselbstige Casus in Terminis, wie er sich berühmet, mit dessen Intent bey weitem sich nicht vergleiche, und das Ziehl in totum verfehlet seye.

Dises ist aus denen Formalibus besagter Stelle zu entnehmen: *Prœtereà etenim*, inquit, *quod ab initio dictum est, Actionis nomen in Libello non esse exprimendum, procedit, si Causa in Libello unam tantummodò Actionem producere possit; secus si apta sit plures producere Actiones, veluti si Colonus conveniatur ob arbores cæsas. Quo Casu, quo plures Actiones proditæ sunt, necesse est Actionem exprimere, ut Reus conventus certus esse possit de qualitate Actionis propositæ.*

Wenn selbter nun über dise Doctrin, mit welcher alle Rechts-Gelehrte eintreffen, wohl betrachtet, daß in jedwedern Libello de necessitate Actionis die Causa, und wenigistens in Personalibus remota, per l. 1. ff. de edendo, sine qua generalis nimirum, & obscura esset petitio, ac per consequens Reus ad formandas exceptiones, quæ ex diversis Contractibus diversæ sunt, se instruere non posset, partim quia nulla confessio debiti absque expressa Causa valet per text. in l. cùm de debito. ff. de prob. partim quia Judicis scire interest, an quis ex Contractu B. f., vel stricti Juris agat, in Realibus aber Causa proxima exprimirt werden sollte, quoniam ex una solummodò Causâ aut rei dominium, aut proprietas derivat. per text. in l. 3. §. 4. ff. de aquir. vel amittenda possess. quò conferatur Arnol. Rath T. de Act. n. 49. & 53. Duarenus ad l. 3. §. ex pluribus ff. de aquir. vel amitt. possess. aliquè passim: so wird sich die Folge bald ergeben, daß, wo die Causa Actionis nicht klar vorgestellet, sofort dem Richter wie der Gegen-Parthey die Wesenheit derselbten zu erkennen nicht sufficient wäre, endlichen solche zu benennen dem Kläger obgelegen seyn wurde, gleich auch ohne disem das Libell von selbsten ob ineptitudinem rejiciret werden könnte. Welch-alles von dem Richter, vor deme der Streitt incaminiret worden, observiret, und der Kläger niemahls weiters verwisen werden muß, mithin die unmittelbare Gefolg dahin ergehet, daß das Ordinarium, wie die daselbsten eingeklagte Contumacia um so mehrers fundiret seye, als der Gräflich-Seefeldischen Seite eben an den eingereichten Libell nichts ausgestellet, minder selbtes verworffen werden kan, da die Causa Actionis gar deutlich hierinnen enthalten, und weder dem Richter, noch dem Gegentheil dargegen zu verfahren in Rechten schwer, dem Gräflichen Herrn Actori aber unbeliebig kommen sollte, wenn man mit so kahlen

Gegenseitigen Ausflüchten die gerechte Causam wider die allgemeine Praxin, ja sogar wider die prima Principia Juris zu protrahiren, sich erfrechen darff.

Wie nun aber adversantischer Causæ Patronus schon in voller Confusion, und handgreiflichen Irrthum herum fahret: Also ist nicht zu verwunderen, daß er eben darumen weiters von einen Absurdo in das andere fallet, gleich derselbte mehrmahlen offenbar impingiret, da er den ad Ordinarium gedyhenen, und daselbst noch hangenden Process mit allen eingebildeten Gewalt ad Summarium zurücke treiben, und zum Weeg-Weiser den Bar. Schmid. Sem. 1. Cont. 7. n. 8. an- und aufruffen will.

Er hat sich aber einen Führer erwählet, welcher gantz einen anderen Weege gehet, und deme gar nichts aushelffen kan, gestalten angezogenen Orths die Haupt-Frage ist, ob jemand ad Ordinarium kan gelassen werden, ehe das Summarium exequiret worden seye. Und ob eben diser Punctum in Ordinario decidiret werden sollte?

Beedes mag de Jure gar wohl geschehen, gleich eben testante eodem Bar. Schmid loc. cit. auf gleiche Weiß schon gesprochen worden. Da aber in Chur-Bayrischer Summarischen Process-Ordnung Tit. X. Art. 2. in Terminis vorgesehen, **Daß ehe, und zuvor der Abschied *in Summario* vollzogen seye, niemand zum ordentlichen Rechten gelassen werden sollte;** So mag dergleichen Admissio von Chur-Fürstlichen Hof-Rath etwann geschehen seyn, wider welches Geschäffte ad Revisorium appelliret, von selbter hohen Instanz aber der Appellat ad Summarium der nothwendigen Execution halber über die alldort ergangene Definitiv-Sententze gantz wohl verwisen worden. Ob nun dises Præjudicium so wenig, als hierüber stehende Rechte ad Casum Præsentem herzureimen, indeme die Frage nicht um die Execution der Summarischen Verhandlung, sondern in gantz anderen Absichten, und zwar immittelst eines gar ungleich-sich vorgebildeten Gravamen, daß die Action mit ihren Nahmen benennet werden sollte, eintzig und alleinig bestehen thut. Welches mit dem Summario die geringste Connexion, und Dependenz nimmermehr vermögen kan. Da aber Adversant disen Vorwurff per Modum Except. dil. vor einen hohen Hof-Gerichte in Forma Processus angebracht, oder auch ad Revisorium sich

gewendet

gewendet hätte, so wurde man es geschehen lassen, und so schlecht er immer mit solchen Gesuch fundiret ware, gleichwohlen der Zeit, und derley unnöthigen Trainirung der Sachen mit Gedult abwarten müssen.

Nachdem er aber einen solch-ungewöhnlich-und niemahlen erhörten Absprung gemacht, sofort das rechte, und Ordnungs-mässige Zihl völlig verfehlet, annebens auch Anlaß gegeben, daß man auf disem Fehl-Tritte die Contumaciam ordentlich einzuklagen gemüssiget worden, wird eben nichts anderes, gleich der Gegnerische Schriffen-Steller sich schon beförchtet, und solches in Fine der in Druck dem Publico kund gemachten Exculpations-Schriffte wohl zu vernehmen giebet, mehr übrig seyn können, als daß man jetzo in Contumaciam sprechen, das articulirte Klag-Libell pro Confessato um so mehrers annehmen möchte, als man ohnehin versicheret ist, daß Gegentheile auch bey fortlauffenden Procefs excipiendo keine Stropham werde beybringen können, wo er nicht in retro Actis schon überwiesen, und von eigener Geständnüsse quoad intentum Actionis überzeuget seyn wird. Und dises mag eben die Ursache seyn, daß man den Fortgang des Processes verabscheuet, und immerzu so unverhofft, als unerhörte Absprünge machet, da hingegen ein jedwederes unpartheyliches Gemüthe, so man das Systema ab ovo betrachtet, leichtlich ersehen, und urtheilen sollte, quomodô in Laqueo isto, *quem absconderunt*, comprehensus est Pes Eorum. Psal. 9. v. 16.

FINIS.

Die mercklichere Druck-Fehler.

Blatt	Zeilen des Blatts	Fehler	Lise.
9.	17.	dises zum Voraus.	dises bleibt zum Voraus.
9.	25.	sogleich	zugleich.
11.	6.	sub Lit. G.	sub Lit. D. oben.
14.	2.	Linen	Lineen.
14.	8.	Lit. D.	obigen Lit. C.
14.	9.	Testament woriñen	Testament, worinnen.
14. §. Es komet ꝛc.	13.	Lit. H.	Lit. I.

NB. Das Document, so unter denen Beylagen sub Lit. K. eingetragen, ist eintzlich daher nit erforderlich, dahero auch oben besonders nit angezogen, oder marginiret worden. Gehöret also nur zu Completirung des Documents sub Lit. H.

Blatt	Zeilen des Blatts	Fehler	Lise.
15. §. Es hanget ꝛc.	2.	Linen	Lineen.
15.	13.	Es hanget	Es lieget
16.	1.	sich mehrers	noch mehrers
19. §. Da indessen ꝛc.	1.	communem	Communem
31. §. Sechstens ꝛc.	ultimâ	derselben	desselben
36. §. Wann dises ꝛc.	antepenultimâ	proprietæt	proprietet
36. ibidem	penultimâ	c. eodem	C. eodem
37.	4.	possiut	possint
42.	19.	Graflich	Gräflich
45.	2.	aus disen	aus dessen
49.	7.	Farnac	Farinac.
51.	2.	parti 4.	parte 4.
51.	11.	Zeugnes	Zeugens
53.	22.	und da keines	und (da keines
53.	23.	werden kan	werden kan)
54.	20.	das qualtficirte	das qualificirte
54.	antepenultimâ	Gtaf	Graf.
62.	26.	:Da	, Da
65.	3.	Speciale. I.	Speciale I. & XIV.
65.	4.	allererst nach	allererst lang nach
76.	3.	und, wie er	um, wie er

Beylagen.

Copia desjenigen Original-Schreibens, welches unterm dato 17. Sept. 1666. Herr Graf Ferdinand von Törring zu Seefeld an Herrn Hieronymum Störtzen Churfürstlichen Hof-Cantzlern aberlassen. Lit. A.

ꝛc. ꝛc. Hochgeehrter Herr! Ich berichte demselben, daß mir heunt Ihro Churfürstl. Durchl. anbefohlen, mit denen Hrn Hrn. von Rechberg khonfftigen Sonntag auf die Nacht nacher Ebersperg zu raisen, folgende Täg als khonfftigen Mon- und Erchtag die aldortige Gejader zubereitten, und zu besichtigen, also, daß wir auf das baldist vor dem Mittwochen, oder khonfftigen Donnerstag nicht wieder alhieher kommen könnten. Wann dan aber mein Herr Vetter Graf Wolf Dietrich sich auch nit länger als biß auf khonfftigen Sonntag alhie aufzuhalten gedencken thut; Als habe meinen Hochgeehrten Herrn gantz freundl. und dienstl. ersuchen wollen, daran zu seyn, wann es möglich wäre, ob dise bewuste Sach kunte noch vor unseren Abraisen expedirt, und exequirt werden, widrigen Fahls es wider, biß es gar folviert wurde, auf die lange Panck kommen thette, also es gar gutt wäre, und ich gern sehete, daß man das gantze Werck, wo nit Morgen, doch wenigist an dem Sonntag frühe, oder Vormittag, zu einen völligen Ende, und Richtigkeit bringete. Bitte um ain wenige nachrichtliche Antwort. Me commendo. Datum den 17. Septembris 1666.

Meines Hochgeehrren Herrn

Dienst-Schuldiger
Ferdinandt Graf von Törring
zu Seefeld.

Aus denen Judicial - Acten

Lit. B.

EXTRACT.

Dessen / was Herr Antonius Freyherr von Berchem Tit. Geheimer Rath ꝛc. ꝛc. als zu dem quæstionirten Reciprocal-Fideicommiß - Testament gebrauchter Notarius samt Herrn Grafen von Märxlrhain / und Herrn Rampöck Revision-Rath aydlich ausgesagt.

Frag-Stuck circa Generalia Worüber (Tit.) Herr Graf von Märxlrhain ꝛc. und Herr Baron v. Berchem (Tit.) Geheimber Rath, und auch Herr Rampöck Revision-Rath zu vernemmen.	Durchläuchtigster Churfürst / Gnädigster Herr / Herr. Die jenig mir beygeschlossene Frag-Stuck erleutere ich sub fide nobili dergestalt.
1. Ob selbe nit wohl wissen, daß Weyl. Herr Graf Wolfgang Theodoric von Törring in Stain vor seinem zeitlichen Ableiben ein ordentliches Testament gemacht, und verfasset habe?	1. Ja es seye ihm wohl wisslich.
2. Wan ungefehr, um die Jahr-Zahl, Monat, Tag, Stund, und an was für einem Orth dises geschehen seye.	2. Im 1666isten Jahr, Soñtag den 19. Tag des Monats September, Vormittag zwischen 9. und 10. Uhr.
3. Ob nicht wisslich, ob solches ein verschlossenes, oder offenes Testament gewesen, und mit wessen zu Rathziehung dieses geschehen.	3. Sey ein verschlossenes Testament gewesen, und hauptsächlich mit zu Rathziehung des Doctor Störtzens, als Churfürstlichen Geheimben Raths, und Hof-Cantzlers geschehen.
4. Wer eigentlich bey Verfaß- und Schlüssung, auch würcklicher Completier- oder Perfectionirung dieses Testaments gewesen?	4. Herr Graf Johann Veith zu Hohen-Waldeck, und Märxl-Rhain, Herr Christoph Benno Freyherr von Eisenreich, Herr Johañ Erhardt von Muggenthall, zu Hexenacker, Herr Hieronymus

Störtz, Churfürstl. Geheimber Rath, und Hof-Cantzler, Herr Wolf Ehrnreich von Zeillhoven auf Startzhausen, Churfürstl. Durchl. in Bayrn ꝛc. Hof-Rath Truchseß, und Hof-Ober-Richter, Herr Johann Hayll, Herr Philipp Balthasar Rampöck, und Herr Johann Leuthner, Churfürstl. Hof-Räthe

5. Woher dises alles von No. 1. biß 5. inclusivè wisslich, und ob nit selbe eintweders zu Uberlegung der Sachen vorher, oder hinnach, als würcklich erbettene Gezeugen, oder zu Verfassung eines ordentlichen Instruments darüber, und wasgestalten gebraucht worden, auch gewesen seyen?

5. Seyen zu Verfassung eines ordentlichẽ Testaments gebraucht worden, auch würcklich dabey geweßt.

6. Ob nit dise Schliess- und Perfectionirung solch verstandenen Testaments Anno 1666. den 19. Septemb. ungefehr an einem Soñtag Mittags-Zeit in eben des Herrn Graf Wolf Theodorici Grafens von Törring Wohlseel. Hauß in der Kaufinger-Gassen geschehen seye?

6. Ja seye wahr.

7. Wer noch all daselbst, und um solche Zeit gewesen, und wer dabey sich als Gezeug eingefunden habe, ob es nit neben Herrn Grafen von Mäxlrhain Herr Baron von Eisenreich, Herr von Zeillhoven, Herr von Muggenthall, Herr Störtz Hof-Cantzler, Herr Hayll, Herr Rampöck, und Herr Leuthner, als Churfürstl. Hof-Räthe gewesen?

7. Ja seye auch wahr.

8. Ob nit wißlich, daß Herr Baron von Berchem, als damahls noch geweßter Churfürstl. Hof-Raths-Secretarius darüber ein Instrument gemacht habe; und woher sie dises von No. 6. inclusivè, auch wasgestalten wissen?

8. Seye auch wahr.

Weitere und Special-Frag-Stuck.

1. Ob nit wißlich, daß eben um solche Zeit herum, und wann, auch an was für einem Ort, Tag, und Stund Herr Ferdinand Graf von Törring zu Seefeld, der Churfürstl. Durchl. in Bayrn ꝛc. gewester Obrist-Jägermeister wohlseel. ein Testament gemacht habe?

2. Wer mit, und bey, Zeug, oder Rathgeber gewesen?

3. Ob nit wißlich, daß dise zwey, nemlich erstgedachter Herr Ferdinand Graf von Törring, und anfangs berührter Herr Graf Wolf Theodoric, ein reciprocirliches Fidei-commiss-Testament gemacht haben?

4. Was dann aigentlich das Absehen, und der Haupt-Puncten dises reciprocirlichen Fidei-comiss-Testaments gewesen seye?

5. Ob nit wißlich, daß der Haupt-Puncten, und Absehen des Herrn Graf Wolf Theodoric von Törring, und Herr Graf Ferdinand von Törring Obrist-Jägermaisters, beeder seel. Testaments

Antwort auf die weitere, und Special-Frag-Stuck.

1. Seye wohl wißlich, daß zwischen 9. und 10. Uhr eben an disem Orth, Weyl. Herr Graf Ferdinand von Törring zu Seefeld sein Testament gemacht hat.

2. Vorernennte Hrn. Hrn. Gezeugen.

3. Erhellet aus obigen genugsam.

4. Haben ihms zwar nit gesagt, doch hat ers aus allen Umständen wohl bngreiffen können, daß es ein reciprocirliche Disposition seye.

5. Verstanden, was ihm hiervon bewußt.

gewe-

gewesen, daß auf ain- so anderen Herrn Grafens zeitliches Ableiben die hinterbleibende Mannliche Eheleibliche Erbs-Descendenten in denen verlassenden Güttheren dergestalten succediren sollen; nemlich daß, wan der Mannliche Stammen des Herrn Grafens Ferdinand von Törring wohlseel. völligen abgangen, und abgestorben seyn wirdet, dessen hinterbleibende Gütter auf des Herrn Grafen Wolf Theodoric noch im Leben verhandenen Mañlichen Erbs-Stammen als ein Fidei-commiss erblich fallen; hingegen da erst-ermeldten Herrn Grafens Theodorici Mäñliche Descendentz völlig abgestorben, und von dem Herrn Grafen Ferdinand von Törring noch Mäñliche Erbs-Descendenten im Leben verhanden seyn wurden, alsdann dessen sammentliche Gräfl. Gütter ebenfalls als ein Fidei-comiss erstgedachten Herrn Grafens Ferdinand Mannliche Descendenten in Besitz nemmen, und denenselben erblich zufallen sollen?

6. Ob nit eben über solch verstandenes von Herrn Graf Wolf Theodoric von Törring verfaßtes reciprocirliches Fideicommiss-Testament Herr Baron von Berchem ein Instrument verfasset, und aufgericht?

6. Ja.

7. Wohin solches Gräfl. Wolf Dietrich seel. Testament damahls, oder nach der Hand kommen: ob oder in wie weit solches exequiret

7. Hab ein jeder Principal solche selbst zu sich genommen, und zwar in Loco.

worden,

worden, oder also, und wo verligen geblieben, und ob es nit nach Completirung dessen dem Herrn Graf Wolf Dietrich selbst, und durch wen, auch wann, wo, und wie behändiget worden?

8. Woher dises alles wißlich seye?

8. Weilen er darbey gewesen, auch über alles die Instrumenta verfaßt, wie solches nach Zaig der Beylag zu ersehen.

Zu beharrlichen Churfürstlichen Hulden, und Gnaden mich unterthänigist befehlend. München den 2. May. Anno 1696.

Ewr. Churfürstl. Durchl.

Unterthänig-Gehorsambster
Anton Freyherr von Berchem.

NB. Fast eben, wie der Herr Baron von Berchem Tit. Geheimber Rath rc. rc. auf neben gesetzte Interrogatoria geantwortet, haben die ebenfalls auf sothane Interrogatoria vernommene all übrige Gezeugen aydlichen deponiret, darumen dann unnöthige Weitläuffigkeit zu vermeiden, eines jeden Herrn Gezeugens Aussag diß Orths vorzutragen, nicht erforderlich seyn will.

NB. Hiebey sub Lit. C. komendes Instrument ist obē erroneè sub Lit. D. gedruckt, so dem Leser, damit er nit irre, wohl zu mercken.

Lit. C.

EXTRACT

Aus des Herrn Grafen Ferdinands von Törring zu Seefeld in Originali vorhandenen Fidei-commiss-Testament.

Im Nahmen der Allerheiligisten Dreyfaltigkeit, und Ainigkeit GOtt des Vatters / Sohns / und heiligen Geists, Amen.

Bekeñe Ich Ferdinand Graf / und Herr v. Törring zu Seefeld rc.

§vus &c.

Vvus. &c.

Weiters / und Fünfftens / weilen mich der Allgüttige GOtt mit zween Söhnen begnadet, und begabt, so instituire, und ernenne ich ebenfalls zu meinem Particular-Erben meinen Freundl. lieben Sohn Hanßen Conraden Lorentzen in seiner ihm gebührenden Legitima, und Nothgebürhnuß dergestalten, daß ihme solche ꝛc. ꝛc. Beynebens aber ermeldt mein Universal-Erb ihme Hannß Conrad Lorentz allen beförderlichen, und verhilfflichen Vorschub zu thun, damit selbiger zu Geistlichen Canonicaten gelangen möge, in Vätterl. Versehung, ernannter mein Sohn werde sich mit solch ihme assignirter Legitima begnügen lassen, und seinem Bruder als Seniori, und weltlichen Stands das jenig, was mein nachgehende Disposition ihme, und der gesambten Graf Törringischen Familie zu gutten weiters in sich haltet, und verordnet, wohl gönnen, und seiner Seits selbst auch, so viel an ihme ist, helffen, manteniren, und darob halten. Ingestalten ich beede meine Söhne gantz freundlich, und Vätterlich erinnere, und treuhertzig ermahne, daß sie fridlich, und ainig mit einander heben, und legen, wo ainer dem anderen helffen, rhaten, und beyspringen kan, solches nit unterlassen, der Hannß Conrad auch seinen Brudern Max-Ferdinandt, als den älteren respectieren, ehren, und seinem Rath, und Anweisung folgen, herentgegen auch Er Max-Ferdinandt ob den Hannß Conraden, als Jüngeren, in Lieb, und Treu Brüderlich halten, und gleichsamb als ein Vatter seyn solle, damit Sie beede von GOtt dem Allmächtigen desto mehr Genad, und reichen Seegen haben, und erlangen mögen, darzu Ich ihnen von Hertzen auch meinen getreuen Vätterlichen Seegen, und Benediction hiemit wüntschen, geben, und ertheilen thue, mit nochmahlig Vätterlicher Versehung, und Hoffnung, Sie meine Söhne werden diser meiner Ermahnung getreu nachkommen, ob meiner Disposition vestiglichen halten, und darwieder keines Weegs handlen.

Disemnach dann, und ferners zum **Sechsten** ernenne, setze, nstituire, und verordne ich honorabili titulô Institutionis zu meinen wahren, und rechten Universal-Erben, und Erb-Nemmern activè, und passivè meinen freundl. lieben Sohn Maximilian Ferdinandt Grafen von Törring (Tit.) in der Maß, und Form, wie es in Rechten

ten an kräfftig- und beständigsten seyn kan, und mag, auch dergestalten, daß Er, mein ernanter Sohn Max. Ferdinandt, in meiner gantzen übrigen, noch unverschafft, und nit bereits hinaus vermachten Erb- und Verlassenschafft, Haab, und Güttern, Recht, und Gerechtigkeiten, allen, und jeden, nichts davon ausgenommen, ainiger rechter, und wahrer Universal-Erb seyn soll, jedoch in Aigen für Aigen, Lehen für Lehen, und, was dise betrifft, auf Lehenherrlichen Consens, welchen, sofern ich in Lebzeiten nit selbst auswürcke, und zur Hand bringe, Er mein instituirter Universal-Erb solchen auf mein Absterben unverlengt einhollen, und die Lehen aller Orthen gebührend requiriren, und empfangen solle. ꝛc. ꝛc.

Svus &c.

Zum Achten ꝛc. Solte sich aber je begeben, wie alles in diser Welt zergänglich, daß meine Mannliche Descendenten dem Willen GOttes nach abgehen wurden,

Svus &c.

So ist zum Neunten mein fernerer Will, Disposition, und Vorsehung, daß dem letzt-verstorbenen Grafen von Törring aus meinen Descendenten in allen jetzt durch mich, oder auch khonfftig durch andere verordneten, und gemachten Fideicommiss-Gütteren Substitutions-Weiß succediren soll derjenige Graf von Törring, welcher aus meines Freindl. villgeliebten Herrn Vöttern Wolf Dietrichs, und dessen Mannlichen Descendenten Leiber ehelich gebohren, und seiner verlassenen Gütter das Haupt-Gutt inhaben, und besitzen wird; jedoch mit eben dieser Maß, Weiß, und Condition, wie oben mit meinen Descendenten geordnet, und Sie solche Gütter bis auf ihr Absterben ingehabt, genutzt, und genossen haben; allermassen Ich dan der gesicherten Hoffnung gelebe, daß es mein geehrter Herr Vötter Graf Wolf Dietrich gleicher Weiß, und reciprocè also disponiren, und verordnen werde ꝛc. ꝛc.

Dieses Alles ist mein Rechter endlicher Will, und Meinung, dessen zu Urkhundt habe ich gegenwärtig Pergamentes Libell schreiben, mit einer schwartz seidenen Schnur durchziehen, um und um verschliessen, und mein Insigl von aussen anhangen lassen, folgends

auch

auch solches denen hierzu absonderlich beruffen- und erbettenen Herrn Gezeugen zu gleichmässiger Fertigung, und Unterschreibung, wie auswendig zu sehen, vorgelegt, und vorgehalten, mit Erinnerung, daß mein letzter, und endlicher Will hierinn begriffen seye. Die Unterschreibung aber von mir Testirern ist beschehen München am vierzehenden Sonntag nach Pfingsten dem 19. Monaths Tag Septembris nach Christi unsers Seeligmachers Gnadenreichen Geburt, als man zelt Sechzehen Hundert/ Sechs- und Sechtzig Jahr.

Ferdinandt Graf von Törring
Herr zu Seefeld.

Auf dem nachkommenden Blatt waren nachfolgender massen, nemlich der *Testirer* abermahl, dann die sammentliche Herrn Herrn Gezeugen unterschriben, also:

Ich Ferdinand Graf von Törring bekhenne mit diser meiner aignen Handschrifft, und in ersten anhangenden Käpsel eingedruckten Insigl, daß in disem Libell mein letzter Will, und Testament begriffen ist. München dem 19. Septembris Anno 1666.

Ich Hannß Veith Graf von Hohen-Waldegg, und Märlrhain bekhenne mit diser meiner Handschrifft, und Insigl, daß vorbenannter Herr Graf Ferdinandt von Törring zu Seefeld, im Beyseyn mein, und anderer mit unterschribenen Herrn Gezeugen, auch des Herr Notarii offentlich bekhennt hat, in disem verschlossenen Libell sein endlicher letzter Will, und Testament begriffen zu seyn, welches er Herr Testirer auch in unserer Gegenwart selbsten unterschriben, verfertiget, nit weniger uns Zeugen, ein Gleichmässiges neben ihme zu thun, insonderheit gebetten hat. So geschehen München dem 19. Septembris Anno 1666.

Ich Christoph Benno Freyherr von Eisenreich auf Peyrpach bekhenne durchaus, wie oben es der erste Herr Gezeug unterschriben.

Ich Hannß Erhardt von Muggenthall bekhenne mit diser meiner Handschrifft, und anhangenden Insigl, wie die vorhergeschribene Herren Mitzeugen. Act. ut suprà.

Ich Hieronymus Störtz der Rechten Licentiatus, Churfürstl. Geheimber Rhat, und Hof-Cantzler bekhenne mit diser meiner Handschrifft, und anhangenden Wappen-Petschafft, wie die vor mir unterschribene Herrn Mitgezeugen. Beschehen wie oben.

Ich Wolf Ehrnreich von Zeillhofen ꝛc.

Ich Johann Hayll beeder Rechten Licentiatus, Churfürstl. Hof-Rhat. ꝛc.

Ich Philipp Balthasar Rampöck.

Ich Johann Leuthner all dise 4. Gezeugen conformiren sich mit deß Herrn Störtzens hievorn exprimirten Unterschrifft.

Gleich hierauf folget nachgeschriben des in Sachen gebrauchten *Notarii* gehaltene *Notariats-Prothocoll*, wo *in Fine* dessen er neben gewöhnlicher Beydruckung seines *Notariats-Signi*, dann in einer Kapsel anhangenden Insigl er das *Libell* mit aigenhändig seiner Unterschrifft folgender massen beschlossen:

Antonius Berchem Sereniſſimi Electoris Bavariæ Secretarius Aulicus, Notarius Publicus, Spiræ, & Monachii immatriculatus.

NB. Dises mit Lit. D. bezeichnete Instrument ist oben wiederum erroneè sub Lit. G. gedruckt worden; so mithin dem Leser wiederum zu mercken.

Alsdann bezeigen sich sowohl des Herrn *Testirers*, als deren sammentlichen Herrn Gezeugen *Signeter* in 9. höltzernen Käpslen, welche mit einer schwartzen durchgezogenen seidenen Schnur disem *Original-Libell* angehäfftet sind.

EXTRACT

Lit. D.

Aus des Herrn Grafen Wolf Dietrichs verfaßten Testaments-Auffsatz/ oder Matrice, so noch in Originali verhanden/ und worinnen in vilweg des Herrn *Testirers* eigene Handschrifft befindlich, wie solche insonderheit auch

in

in nachfolgenden §§*vis* mit *Cursiv* von dem anderen Druck sich unterschiden bezeiget.

Im Nahmen der Allerheiligisten Dreyfaltigkeit ꝛc. ꝛc. Bekhenne Ich Wolf Dietrich Graf von Törring zu Stain/ und Perttenstain/ auf Eyrnbach/ Tögern/ Döbel/ Eschelbach/ Ritterswärth/ Burckhstall/ Stallwang/ und Pörnbach ꝛc.

§vus

Ferners, und zum Fünfften instituire, und ernenne ich zu meinen Particular-Erben meinen freündlich-lieben Sohn, den Hochwürdig- und Hochwohlgebohrnen Herrn Johann Frantz Adam Grafen von Törring ꝛc. Domb-Herrn zu Regenspurg, und Passau, auch Custodem daselbst ꝛc. in denen **noch verhandenen** 13000. **fl.** Capital-Gelteren, welche ich bey dem Hochwürdigisten Fürsten, und Herrn Herrn Adam Lorentzen Bischoffen zu Regenspurg des Heil. Röm. Reichs Fürsten, und Dom-Probsten zu Saltzburg, auch Grafen von Törring ꝛc. als meinem Gnädigen Herrn Brudern an- und aufligend habe, mit dem Vätterlichen Versehen, und Gesünnen, ermeldt mein Sohn werde mit diser Summa der 13000. **fl.** (ob schon die Legitima ein mehrers auswerffen möchte) fürs Vätterlich, Mütterlich, und Schwesterlich sich begnügen lassen, in Erinnerung, daß mir bey Erwerbung seiner zweyen Canonicaten, derselben Aufschwörung, **Beytrachtung der 2. Dom-Herrn-Höfen**, und in anderen, auch auf die Unterhaltung, **bis** er solche würcklich genüssen können, ein merckliche, und grosse Spesa erloffen, und mich vil gekost hat, welches er mein Sohn Johann Frantz Adam billich zu Gemüth führen, und darbey auch gedencken solle, daß er nunmehr im Geistlichen Stand, und der Welt abgethan, ein gering- und engere Haußhaltung, folglich auch mit Genuß oberwehnt seiner Canonicaten, Abnutzung der 13000. **fl.** Jährlicher Interesse, und dann deme, was ihme noch ferners von den Gnaden GOttes widerfahren möchte, seinem Geistlichen Stand gemäß begnügtes Auskhomen haben, und fortkommen kan. Dahingegen

gegen aber sein Bruder Ladislaus Achatius im Weltlichen Stand, ihme, und der gantzen Graf Törringischen Familie zu Ehren, auch grösserer Aufnemm- und Fortpflantzung derselben ein weit mehrers braucht, und bedürfftig ist rc. rc.

Svus.

An/ und zum Sechsten/ Ernenne, setze, instituire, und verordne Ich honorabili Titulô Institutionis zu meinen Universal-Erben, und Erbnemmern Activè, und passivè meinen freundlichen lieben Sohn Ladislaum Achatium Grafen von Törring rc. in der Maß, und Form, wie es in Rechten am kräfftigisten seyn kan, und mag, auch dergestalten, daß Er mein ernanter Sohn Ladislaus Achatius in meiner gantzen übrigen noch unverschafften, und nit bereits hinaus vermachten Erb- und Verlassenschafft, Haab, und Güttern, Recht und Gerechtigkeiten, allen und jeden, nichts davon ausgenommen, ainiger, Rechter, Universal-Erb seyn soll, jedoch in Aigen für Aigen, in Lehen für Lehen, und, was dise betrifft, auf Lehenherrlichen Consens, welchen sofern Ich in Lebs-Zeiten nit selbst auswürcke, und zur Hand bringe, Er mein instituirter Universal-Erb solchen unverlengt einhollen, und hernach die Lehen aller Orthen gebührend requiriren, und empfangen solle rc.

Svus.

Demnach nun zum Sibenden Ich vilfältig betrachtet, und bedacht, es auch die Erfahrenheit zu Genügen beweiset, und an Tag stellet, wie daß vieler vornemmen, und hohen Familien Abfahl, und Untergang vornemlich, und allein daher entstanden, daß man die ligende Stuck, und Gütter von dem Namen und Stammen entweders durch vielfältige Divisiones, und Abthaillung, oder durch anderwertige Alienationes, und Veränderungen hinweg kommen, und in andere Händ wachsen lassen; Alß ist mein gleichmässiger endlicher Will, und Meinung, daß pro Conservatione, und zu Erhaltung der Graf Törringischen Familie all, und jede meine ligende Stuck, und Gütter, es seyen Herrschafften, Schlösser, Hofmärchen, Sütz, Höf, Huben, Sölden, Holtzwächs, Vischentz, Wismaden,

maden, Acker, Gülten, Zünß, oder was sonsten unter dem Nahmen ligender, und unbeweglichen Gütter von Rechts, oder Gewohnheit wegen begriffen, und gerechnet werden kan, ewiglich beysammen bleiben, und in ainige Theillung nimmermehr gezogen, sondern inalienabiliter, und unveränderlich je, und allzeiten, gleichwie sie anjetzo auf meinen Sohn Ladislaum Achatium Grafen von Törring erblich **völlig, und allein** kommen, also von ihme wiederum auf seinen, **und zwar** Aeltesten, und Erstgebohrnen ehelichen Sohn, und sofortan allzeit von Vattern auf den Primogenitum, oder da solcher rechtmässiger Ursachen, oder Hindernussen halber nit Erb seyn kunt, oder wolte, auf den nächsten, und Secundogenitum per modum perpetuæ Substitutionis, und als ein immerwehrendes Fideicommissum Familiæ der Grafen von Törring in Maß, und Form, wie hernach mehrers erwehnet, Fideicommissariè fallen, und zustehen sollen ꝛc.

Im übrigen, und da meine Mannliche Descendenten, und Fideicommiss-Erben über ihr gezimliche, und Standmässige Unterhaltung, jetzt angeregte Provision, und Versorgung ihrer Künder, und neben Geschwistergeten, durch gesparsame Haußhaltung, oder durch anderwertig glickliche Zufähl ichtwas weiters prosperiren, eroberen, und überkommen solten, will Ich selbige ermahnet, und gebetten haben, daß ein jeder, disem meinen Exempl zur Folge, solches gleichergestalt der Familie zum besten zu den Fideicommiss appliciren, und vermache, damit das Geschlecht, Nahmen, und Stammen der Grafen von Törring immer fort continuiret, conservirt, und erhalten werde.

Solte sich aber je begeben, wie alles in diser Welt zergänglich, daß meine Mannliche Descendenten dem Willen GOttes nach abgehen wurden,

Fvus.

So ist zum Achten mein fernerer Will, Disposition, und Vorsehung, daß dem letzt-verstorbenen Grafen von Törring aus meinen Descendenten in allen jetzt durch mich, oder auch künfftig durch andere verordneten, und gemachten Fideicommiss-Güttern Substitutions-Weiß succediren soll **derjenige Graf von Törring, welcher das Gutt Seefeld inhaben, und besitzen wird**, jedoch mit eben diser Maß, Weiß, und Condition, wie

oben mit meinen Descendenten geordnet, und sie solche Gütter bis auf ihr Absterben ingehabt, genutzt, und genossen haben; Allermassen Ich dan der gesicherten Hoffnung gelebe, daß es mein Geehrter Herr Vötter Graf Ferdinandt von Törring auf Seefeld ꝛc. gleicher Weiß, und reciprocè also disponiren, und verordnen werde ꝛc. ꝛc.

9vus.

Dises alles ist mein rechter endlicher Will, und Meinung, dessen zu Urkhund hab ich gegenwärtiges Libell mit aigner Hand unterschriben, und zu Bestätt- und Bekräfftigung dessen insonderheit hierzu requiriret, erforderet, und erbetten die ꝛc. ꝛc.

ATTESTATUM.

Lit. E. Welches gehalten / und abgefaßt / als nach erfolgten Verabsterben Herrn Grafen Ferdinandts von Törring zu Seefeld / dero nachgelassenes Testament eröffnet / und publiciret worden / welches Attestatum auch annoch in Originali vorhanden.

Demnach vor wenig Zeit der Hoch- und Wohlgebohrne Herr Herr Ferdinandt Graf / und Herr von Törring, und Dengling, zu Seefeld, Wörth, Dintzlbach, und Delling, der Chur-Fürstlichen Durchl. in Bayrn ꝛc. Obrist-Jägermeister, Cammerer, und Pfleger zu Schärdting, Erb-Land-Jägermeister in Bayrn, dan der Ertz- und Hochstüffter Saltzburg, und Regenspurg Erb-Cammerer, und Erb-Marschall, Gemeiner Löbl. Landschafft in Bayrn mit verordneten Rent-Ambts München, das zeitliche Leben geendet, und von Dero nachgebliebenen Herrn Sohne Ihro Excell. dem auch Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn Herrn Maximilian Ferdinandt Grafen, und Herrn von Törring, und Dengling, zu Seefeld, Wörth, Dintzelbach, und Delling, Herrn, der Herrschafft Wald, Obhöchst-ernannt Sr. Churfürstlichen Durchl. in Bayrn ꝛc. Geheimbder Rhat, Obrist-Cammerern, und Pflegern zu Wolfertshausen, Erb-Land-Jägermeistern in Bayrn, dan des

Ertz-

Ertz-Stüffts Saltzburg Erb-Cammerern, und des Hochstüffts Regenspurg Erb-Marschall, Gemeiner Löbl. Landschafft mit verordneten Rent-Ambts München, Wür endts unterschribene nit nur allein die Nachricht erhalten, daß obwohlgemeldt verstorbene Herr Obrist-Jägermeister wohlseel. ein Testamentum solemne in Scriptis verlassen, sondern auch zugleich ersucht worden, daß bey dessen Anheunt angestellten Eröffnung erscheinen, und als erbettene Gezeugen beywohnen wolten;

Als attestiren hierauf Wür unterschribene Zeugen, daß angezogenes, und von dem Herrn Obrist-Jägermeistern Wohlseel. aufgerichte Testament in Persöhnlicher Gegenwärtigkeit Hochernant Ihro Excell. des Herrn Obrist-Cammerers, dan des Hochwürdig, Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn Herrn Hannß Conrad Lorentzen Grafen und Herrn von Törring, und Dengling zu Seefeld, der Hochstüfftern Augspurg und Regenspurg Dom-Herrn, Weiters des auch Hoch- und Wohlgebohrnen HErr Herrn Maximilian Frantzen Grafen, und Herrns von Preysing, Freyherrns zu Alten-Preysing genant Cronwinckl, Herrn zu Hohen Aschau, Sölhueben, und Reichers-Beyrn ꝛc. obhöchsternant Sr. Churfürstl. Durchl. in Bayrn ꝛc. Geheimben Rhats, Hof-Marschallens, und Pflegers zu Viechtenau, dan Gemeiner Löbl. Landschafft mit-verordneten, welcher in Nammen, und Anstatt seiner Frauen Gemahlin, und dero anderen dreyen Frauen, und Freylen Schwesteren erschinen, nicht weniger auch in Unser der erbettenen Gezeugen Anwesenheit offentlich vor- und aufgewisen, und folgends uns ersagtes Testament ad Recognoscendum übergeben worden, bey welchem wir sowohl vor der beschehenen Eröffnung die angehengte Insigl, als auch hernachmahlen die vorgestellte Original-Handschrifften wohl erkäntlichen, und ohne alles Bedencken befunden,

Und nach Verlesung ernanten Testaments mehr Hochernant Se. Excell. Herr Obrist Cammerer ihnen ausdruckentlich reservirt, daß, obwohlen Sie in solchem Testament vor einen Universal-Erben instituiret seynd, dieselben jedoch sich vorbehalten haben wollen, daß Sr. Excell. in der in Rechten zugelassenen Zeit die Erbschafft cum, vel sinè beneficio Legis, & Inventarii anzutretten bevorstehen solle, und daß die interim bey denen Gütteren, und anderen Begebenheiten beschehende nothwendige Veranstaltungen anderer Gestalten nit,

als bloß Administratorio nomine vorbeygehen. Zur Gezeugnuß dessen allen haben wir, als erbettene Zeugen, dise Attestation mit unseren Hand-Unterschrifften, und vorgedruckten Gräflichen Petschafften ertheilt

Den 19. Jenner Anno 1682.

Ladislaus Graf von Törring. | Frantz Graf von Törring zu Jettenbach.

(L. S.) (L. S.)

Lit. F.

EXTRACT

Aus des Herrn Grafen Ladislai von Törring auf Pörnbach als des Fidei-commitierten Herrn Grafen Wolf Theodors Herrn Sohn abgefaßten letzten Willen.

In Nomine Sanctissimæ Trinitatis &c. Amen.

Letzter Will/ welchen der Hochgebohrne Herr Herr Ladislaus Graf/ und Herr von- und Törring/ und zu Dengling/ zum Stain/ und Pertenstein ꝛc. den 3. Januarii 1696. allhier zu Brüssel ꝛc. in seiner letzteren Kranckheit bey gutten Verstand/ und genugsammen Kräfften erklärt/ wie nachfolget:

Ivus

PRo Hærede Universali, & Speciali benennet der Testirende Herr Graf in allen seinem übrigen Vermögen, auch ligend- und fahrenden Güttern, Gesuchts, und Ungesuchts, nichts darvon ausgenommen, seinen Geliebsten Herrn Brudern den Hochgebohrnen,

bohrnen, und Hochwürdtigen Herrn Franciscum Grafen von- und zu Törring, des Hochstüffts zu Regenspurg Dom-Capitularn, cum omnibus clausulis, in forma juris plena, als es immer geschehen soll, kan, und mag, *Revocandò desuper* alle andere vorhero gemachte *Dispositiones*, unter was Nahmen, und Form selbige seyn mögen.

S[vus].

DEn 17. Febr. 1696. ist das Original-Testament, nachdem dise Copia dargegen collationiret, und gantz gleich lautend befunden, Herrn Grafen Johann Frantz Adam von Törring, Dom-Capitularn zu Regenspurg, und Passau auf sein Begehren, und beschehene Verwilligung ausgefolget worden, derentwegen auch eine sonderbare Recognition von demselben verhanden ist, und diß pro memoria. Lit. G.

NB. An statt des Lit. G. welcher jetzt nach der Ordnung solle kommen, ist zuruck zu gehen auf den Lit. D. allwo das mit G. bezeichnete Document ist enthalten.

J. S. Neusonner.

COPIA

Lit. H.

Des Original-Anlangens / welches Herr Graf Wolf Dietrich von Törring zum Churfürstl. Lehenhof unter aigenhändiger Unterschrifft übergeben lassen.

Durchleuchtigister Chur-Fürst, Gnädigister Herr, Herr!

NAchdeme Ich nunmehr hohen Alters, und dannenhero dem Zeitlichen Todt desto näher, hab ich, wie es mit meinen Güttern, und Verlassenschafft nach meinem Abscheiden gehalten werden solle, ein *Disposition* verfaßt. Dieweilen aber unter erwehnt meinen Güttern etliche, in Rent-Aembteren München, Landshuet, und Straubing, so Eur Chur-Fürstl. Durchleucht zu Lehen rühren, und gehen, und darumen, daß solche meine Dispo-

sition

sition khonfftig ihren effect erreichen möge, Dero Lehenherrlich Gnädigister Consens vonnöthen.

Als gereicht an Eur Chur-Fürstl. Durchl. mein Unterthänigiste Bitt, Die geruhen von Dero Lehenhof aus mir so nothwendigen Consens in debita forma Gnädigist zu ertheilen, und wiederfahren zulassen. Solches verdiene ich in Gehorsamister Unterthänigkeit, und bepfehle mich zu beharrlichen hohen Chur-Fürstlichen Gnaden, und Hulden. Actum Pörnbach den 3. April Anno 1669.

Eur Chur-Fürstl. Durchleucht

Unterthänig Gehorsamister
Wolf Dietrich Graf zu Törring.

Hæc Copia collationata concordat cum suo Originali.

Churfürstl. Lechenhof München.

L.S.

Lit. I.

Gleichlautende Abschrifft

Von dem in Originali annoch verhandenen Schreiben / welches Herr Graf Wolf Dietrich von Törring zu Pörnbach rc. an Herrn Grafen Ferdinandt von Törring zu Seefeld / unter aigenhändiger Unterschrifft aberlassen.

Hoch- und Wohlgebohrner Graf, insonders freundl. Vielgeliebt- und Hochgeehrter Herr Vötter / Schwager / und vertrautter Herr Bruder!

E. L. haben von Herrn von Eckh, als auch meinem freundl. Willgeehrt- Geliebten Herrn Vöttern mündlichen mit mehreren zu ver-

vernemmen, wasmassen Ich gegen denselben, wegen Verkhauffung unterschidlicher Ritter-Lehen, in Tractaten stehe, und solche an mich, und die Törringische Familie zuerhandlen gedencke. Wan dan die Nottdurfft erforderet, hierinfahls den Consens von Churfürstl. Lehen Stuben auszuwürcken, und alsdan den völligen Kauff-Schilling zuschliessen, Ich aber niemands in meinem jetzigen Podagra darumen abordnen, oder von Hauß lassen kan; Als habe erwehnten Herrn von Eckh gebetten, sich selbst dahin zu bemühen, und dergleichen um mein Bezahlung zu erheben. Damit er aber um so viel ehender expediert, und nit lang auf den Unkosten aufgehalten werden möchte, Bitte E. L. gantz freundl. (**weilen diese Lehen E. L. und den Ihrigen ins künfftig auch zu Gutten kommen, und vor allen, *Ratione* des aufgerichten Vergleichs, der Seefeldischen Linie verschafft / oder von dem letzten meines Stammens *transporti*rt werden**) mir, und Herrn von Eckh den Gefallen zu thun, bey Herrn Geheimen Rhats-Cantzler, und Lehen-Probsten, auch anderen gehörigen Orthen zu vigiliren, und die Sach dahin zu vermittlen, daß es noch seinen Fortgang gewinnet, und Herr von Eckh bald expedirt würd. Das verdiene neben schönen Befehl in anderweeg, und verbleibe

E. L.

Actum Pörnbach den 28. Aug. 1670.

Allzeit schuldiger Knecht

Wolf Dietrich Graf von Törring.

Lechenherrlicher CONSENS auf das Anlangen sub Lit. H. Lit. K.

Von GOttes Gnaden Wür Ferdinand Maria Churfürst 2c. Bekennen mit disem offenen Brieff / daß Wür dem Wohlgebohrnen Unsern Geheimen Rhat / Cammerern / Pflegern zu Traunstain / und lieben Getreuen Wolf Dietri-

 chen

chen Grafen von Törring / auf sein unterthänigistes Ersuchen/ und Bitten gnädigist vergont / und bewilliget haben/ thun das auch hiemit wissentlich in Krafft diß Brieffs / daß er mit seinen von Uns habenden Ritter- und Peitl-Lechen (ausser dem Stam-Lechen) ein Vätterliche Disposition machen/ und solche an seine Lechens fähige Leibs-Erben vertestiren möge/ doch Uns an Unser Lechens-Gerechtigkeit allerdings unvergriffen/ zu Urkund haben Wür diesen Consens-Brieff mit aigner Hand unterschrieben / und Unseren anhangenden Secrete verfertigen lassen. Geschehen den 18. May Anno 1669.

Churfürstl. Lechenhofs-Cantzley München.

(L.S.)

Lit. L. **Churfürstl. Gnädigiste Hof Erkandnuß-Abschrifft, abgelassen in hac Causa an Tit. Herrn Grafen von Törring zu Seefeld den 3. April Anno 1745.**

Ihro Churfürstl. Durchl. in Bayrn rc. Unser allerseits Gnädigister Herr, Herr haben sich bey Dero Hof-Rhat in Weysung, und Gegen-Weysungs-Sachen zwischen Dero Geheimben Rhat, und Obrist-Hof-Maistern Maximilian Cajetan Grafen von Törring zu Seefeld Articulanten an ainem, dan dem auch Geheimben Rhat, Conferenz-Ministern, und Veld-Marschallen Ignati Grafen von Törring zu Jettenbach Articulaten anderm Theil, in Puncto Fideicommissi reciproci der Land-Gütter, und Hofmarchen Pörnbach, und Ritterswörth cum Pertinentiis sich erhaltend umständig referiren lassen.

lassen. Erkhennen hierauf zu Recht Gnädigist, daß der Articulirende Graf von Törring zu Seefeld sein Intent Rechtsbehörig nit erwiesen, und dargethan habe, mithin bemeldter Graf von Törring zu Jettenbach, dessen Mannliche Descendenz, und sammentliche Graf Törring-Jettenbachische Mannliche Lini wegen solch quæstionirten Graf Wolf Dietrichischen Fideicommissärischen Substitution, und Disposition von der gestellten Klag allerdings absolviert seyn solle. Compensatis Expensis. Publ. München den 3. April Anno 1745.

Churfürstl. Hof-Cantzley.

(L.S.)

Johann Heinrich Börner.

Churfürstl. Gnädigiste Revisions-Erkandnuß-Abschrifft, abermahlen in hac Causa abgelassen an Tit. Herrn Grafen von Törring zu Seefeld den 12. Novembr. Anno 1746. Lit. M.

Ihro Churfürstl. Durchl. in Bayrn ꝛc. Unser allerseits Gnädigister Herr ꝛc. haben sich in Judicio Revisorio über die Strittige Provocation zwischen Dero Geheimben Rhat, und Obrist-Hof-Maistern Maximilian Cajetan Grafen von Törring zu Seefeld Provocanten an ainem: dan dem auch Geheimben Rhat, und Conferentz-Ministern, und Veld-Marchallen Ignati Grafen von Törring zu Jettenbach, Provocaten anderen Theil, in Puncto Fideicommissi reciproci der Land-Gütter, und Hofmarchen Pörnbach, und Ritterswörth cum Pertinentiis sich erhaltend, umständig referiren lassen.

Wollen es hierauf bey der underm 3. April Anno 1745. ausgeföhl-ten Hof-Rhats-Erkhandtnuß durchgehents gelassen haben.
Publiciert München den 12. Nov. Anno 1746.

Ex Commissione Serenissimi Domini Ducis Electoris propria.

(L.S.)

Johann Heinrich Börner.

Lit. N. **Churfürstl. Hof-Erkhantnuß Abschrifft dem Tit. Herrn Grafen von Törring zu Seefeld den 19. Julii Anno 1720. zugestellt.**

In Sachen zwischen dem Churfürstl. Geheimben Rhat, und Obrist-Cammerern Maximilian Cajetan Grafen von Törring zu Seefeld, dan dem auch Churfürstl. Cammerern Frantz Guidobald Adam Grafen von Törring zu Perttenstain, in Puncto Fideicommissi Reciproci, & Contumaciæ sich erhaltend; Wollen **Ihro Churfürstl. Durchl. in Bayrn** rc. Unser Gnädigister HErr, die Acta für geschlossen gehalten, und gedachten Grafen von Törring zu Perttenstain von der angestellten Klag absolviert haben, ausser es kunte, oder wolte der Graf von Törring zu Seefeld sein anrühmendes Intent wegen der Graf Törringischen reciprocirlichen Fideicommiss-Testamenten mit mehreren probieren, und darthun, worzu derselbe gelassen, und Ihme zu Beybringung ordentlicher Weisungs-Articul 6. Wochen peremptoriè bestimbt seyn sollen. Hingegen würdet oberwehnter Graf von Törring zu Perttenstain in die Contumacial-Unkösten à tempore des letzt-verstrichenen peremptorischen Termins condemniert, und Ihme anbey aufgetragen nit nur von denen vom Wolf Dietrich Grafen von Pörnbach rc. hergekommenen

Güt-

Gütteren, quocunque modo, nichts zu veralieniren, sondern de Judicio sisti, & judicatum solvi genugsame Caution zu laisten.
Publ. den 19. Julii Anno 1720.

Churfürstl. Hof-Cantzley.

(L.S.)

Möger.

Hof-Gerichts-SIGNATUR

Lit. O.

Dem Churfürstl. Hof-Gerichts Advocaten Lic. Obermiller / als des Herrn Tit. Grafen von Törring zu Seefeld bestellten Anwaldt den 10. Martii Anno 1747. zugestellt.

In Sachen zwischen des Churfürstl. Cammerer, Geheimben Rhat, und Obrist-Hof-Maistern Herrn Maximilian Cajetan Grafen von Törring zu Seefeld bestellten Anwaldt Lic. Obermillern Klägern am ainem: dan des auch Churfürstl. Cammerer, Geheimben Rhat, und General-Veldt-Marchall Herrn Joseph Ignati Graf von Törring auf Jettenbach constituirten Gwaldthaber Lic. Pusch Beklagten anderen Theils, in Puncto Fideicommissi reciproci der Landgütter, und Hofmarchen Pörnbach, und Ritterswörth cum Pertinentiis halber sich erhaltend, wirdet dem Lic. Obermiller auf sein bey jüngsten Hof-Gericht dem 8ten diß Monaths Martii producirtes Anlangen, und remittierten gegentheiligen Original-Gwaldts, das dargegen, nebst dem reproducierten Graf Törring Seefeldischen Original-Gwaldt, producierte Graf Törring-Jettenbachische Memorial communiciert: über welch beede Anlangen man sich im Rhat ordentlich proponiren lassen, und hierauf erkennet, daß wie der Graf von Törring auf Jettenbach indessen bey dem Churfürstl. Hof-Rhat in Summario eingelangt, und Ihme Graf von Törring zu Seefeld

solches Anlangen zur Nachricht, und under 14. Tägen um seine Erklärung bereits sub dato 6. Martii abhin zugeschlossen worden, bey diser Beschaffenheit die eingeklagte Contumacia nit statt habe, auch der von dem Lic. Obermiller intendierte Process in ordinario in so lang in suspenso verbleiben solle, bis die von dem Lic. Pusch hierwider angebrachte quæstio præjudicialis in Summario erörtheret seyn wird: wo indessen aber man die remittierte beederseitige Original-Gwäldt in ordinario in Verwahr vorbehalten.

München den 10. Martii 1747.

Churfürstl. Hof-Cantzley

B. Hochenadl.

Staatl. Bibliothek Regensburg

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gründliche und Wahrhaffte Vorstellung Dess Graf Töring-Seefeldischen Fideicommiss-Process, so mit der auch Graf Törring-Perttensteinischen Linea lange Jahre hero sich vertiret, Besambt Auch best begründeter Widerlegung, und Abfertigung Derjenigen unstandhaften Einwendungen, Welche vom Gegentheil, sonderbahr wider die Seefeldische Revisions-Schrifft Anno 1

Augspurg 1747

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/4Jur.1586
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11068601-9